

# Ergebnisbericht zum Verfahren auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Danube Private University

## 1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Danube Private University gemäß § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBI I Nr. 74/2011 idgF, § 14 Abs. 3 Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBI. I Nr. 77/2020 idgF, in Verbindung mit § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBI. I Nr. 74/2011 in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

## 2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	05.08.2019
Antragsprüfung der Geschäftsstelle	07.11.2019
Überarbeiteter Antrag eingelangt am	19.11.2019
Mitteilung an antragstellende Institution - Abschluss der Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle	29.11.2019
Bestellung der Gutachter*innen im Umlaufbeschluss	02.01.2020

Nachnominierung von Gutachter*innen	15.01.2020 und 24.01.2020
Virtuelles Vorbereitungsgespräch mit Gutachter*innen	25.02.2020
Nachreichungen vor Vor-Ort-Besuch	06.03.2020
Ursprünglicher Termin des Vor-Ort-Besuchs inkl. Vorbereitungstreffen mit Gutachter*innen (verschoben auf Grund von COVID-19)	23.-25.03.2020
Vorbereitungstreffen mit Gutachter*innen	19.08.2020
Vor-Ort-Besuch	20.-21.08.2020
Frist Nachreichungen nach Vor-Ort-Besuch	31.08.2020
Vorlage der Nachreichungen (nach Fristverlängerung)	01.09.2020
Vorlage des Gutachtens	26.11.2020
Gutachten an antragstellende Institution zur Stellungnahme	26.11.2020
Stellungnahme der antragstellenden Institution an Gutachter*innengruppe	10.12.2020
1. Ansuchen der antragstellenden Institution zur Fristverlängerung für Stellungnahme	27.11.2020
Neue Frist Stellungnahme bis	31.12.2020
2. Ansuchen der antragstellenden Institution zur Fristverlängerung für Stellungnahme	29.11.2020
Neue Frist Stellungnahme	10.01.2021
Kostenaufstellung an antragstellende Institution zur Stellungnahme	01.12.2020
Stellungnahme der antragstellenden Institution	07.01.2021
Ergänzung zur Stellungnahme durch antragstellende Institution	07.01.2021
Stellungnahme an Gutachter*innengruppe	20.01.2021
Rückmeldung der Gutachter*innengruppe zur Stellungnahme der antragstellenden Institution	27.01.2021
Vorlage des finalen Gutachtens (inkl. redaktionelle Änderungen)	28.01.2021
Übermittlung des finalen Gutachtens an antragstellende Institution (inkl. redaktionelle Änderungen)	29.01.2021
Beschlussfassung durch das Board der AQ Austria	10.02.2021
Genehmigung des Bescheids durch den zuständigen Bundesminister	15.04.2021
Vorabübermittlung des Bescheids per E-Mail an antragstellende Institution	10.05.2021
Postalische Übermittlung des Bescheids an antragstellende Institution	12.05.2021
Übernahme des Bescheids durch antragstellende Institution und somit rechtswirksame Zustellung des Bescheids	14.05.2021
Einbringung Beschwerde seitens antragsstellender Institution gegen den Bescheid vom 26.03.2021, GZ: I/A11-4/2021, im Wege der anwaltlichen Vertretung	02.06.2021

68. Sitzung des Boards der AQ Austria – Entscheidung Beschwerdevorentscheidung	07.07.2021
Genehmigung des Bescheids zur Beschwerdevorentscheidung durch den zuständigen Bundesminister	19.07.2021
Übermittlung des Bescheids zur Beschwerdevorentscheidung (Bescheid vom 16.07.2021, GZ: I/A11-8/2021) an Beschwerdeführerin	23.07.2021
Vorlageantrag der Beschwerdeführerin	28.07.2021
Vorlage der Beschwerde und der Akten an das BVwG	04.08.2021
Stellungnahme der AQ Austria an das BVwG	22.11.2023
Mündliche Verhandlung am BVwG	27.11.2023
Stellungnahme der AQ Austria an das BVwG im Wege der Finanzprokurator	21.02.2024
Zurückziehung des Vorlageantrags vom 28.07.2021 einschließlich der zugrundeliegenden Beschwerde gegen den Bescheid vom 26.03.2021, GZ: I/A11-4/2021	19.08.2024
Entscheidung des BVwG über die Zurückziehung der Beschwerde und Zustellung	23.08.2024
Einlangen der Unterlagen der Danube Private University GmbH – Nachweise zur Erfüllung der Auflagen (Äußerung an das BVwG (26.07.2024, GZ: W 129 2245135-1/17Z) iVm Beilagen	06.12.2024
Information an Danube Private University GmbH über Aufbereitung der Nachweise zur Erfüllung der Auflagen	10.02.2025
Ergänzung der Danube Private University GmbH – Nachweise zur Erfüllung der Auflagen	19.02.2025
Ergänzung der Danube Private University GmbH – Nachweise zur Erfüllung der Auflage 29	10.03.2025

### 3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat in der 65. Sitzung am 10.02.2021 entschieden, dem Antrag der Danube Private University GmbH (DPU GmbH) auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung als Danube Private University gemäß § 24 Abs. 9 HS-QSG unter 29 Auflagen stattzugeben. Weiters legte es die Frist für die Erbringung der Nachweise zur Auflagenerfüllung mit 24 Monaten ab Zustellung des Bescheids fest. Das Board der AQ Austria sprach die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung als Privatuniversität gemäß § 24 Abs. 8 und 10 HS-QSG für weitere sechs Jahre unter Auflagen gemäß § 24 Abs. 9 HS-QSG aus. Damit wurde der DPU GmbH die Möglichkeit gegeben, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens festgestellten Mängel zu beheben. Entsprechende Nachweise waren von der DPU GmbH in den angegebenen Zeiträumen zu erbringen.

Die Akkreditierung erfolgt gemäß § 24 Abs. 9 HS-QSG unter folgenden Auflagen:

1. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass ein aussagekräftiges Profil und die Ableitung universitätsadäquater strategischer Ziele erarbeitet wurden, welche geeignet sind, die Rahmenbedingungen insbesondere für den Entwicklungsplan und das Forschungsprofil bereitzustellen (§ 16 Abs 1 PU-AkkVO 2019).
2. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids die Erstellung eines Entwicklungsplans nach, der die geplanten Entwicklungen in der kommenden Akkreditierungsperiode beschreibt und dabei Bezug zu Profil und Zielen nimmt und konkrete Maßnahmen und Ressourcen zu deren Umsetzung benennt (§ 16 Abs 2 Z 1 PU-AkkVO 2019).
3. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass ein Prozess zur Erstellung, Fortschreibung und Monitorisierung des Entwicklungsplanes, der alle relevanten Stakeholder berücksichtigt, besteht (§ 16 Abs 2 Z 2 PU-AkkVO 2019).
4. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass die Zusammensetzung und Wahlmodalitäten des Senats so angepasst wurden, dass eine ausgewogene Vertretung der Professor/innen, des wissenschaftlichen Mittelbaus und der Studierenden gegeben ist und die jeweiligen Gruppen repräsentativ vertreten sind (§ 16 Abs 3 Z 1 PU-AkkVO 2019).
5. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass die Satzung so ausgestaltet wurde, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung aller Organe aus der Satzung hervorgehen (§ 16 Abs 3 Z 1 PU-AkkVO 2019).
6. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass die Darstellung der Organe und deren Aufgaben und Bestellungsmodalitäten in der Satzung an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst wurden (§ 16 Abs 3 Z 2 PU-AkkVO 2019).
7. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass die Funktionen (inkl. Aufgaben und Befugnisse) bezüglich Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Frauenförderung in der Satzung verankert wurden (§ 16 Abs 3 Z 2 PU-AkkVO 2019).
8. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass die Regelungen bzgl. der Vergabe von Qualifizierungsvereinbarungen in sinngemäßer Entsprechung des UG spezifiziert und schriftlich festgehalten wurden (§ 16 Abs 3 Z 2 PU-AkkVO 2019).
9. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass für die Aufnahme des Lehr- und Forschungspersonals transparente, universitätsadäquate und qualitätsgeleitete Personalauswahlverfahren existieren und im Falle der Verwendung von Bezeichnungen und Titel des Universitätswesens gemäß § 4 Abs 3 PUG den im UG zugrundeliegenden Voraussetzungen und Verfahren sinngemäß entsprochen wird. Dies bedeutet u.a., dass für die Besetzung von Assoziierten Professuren die Durchführung eines internationalen kompetitiven Standards entsprechenden Auswahlverfahrens vorausgesetzt wird (§ 16 Abs 3 Z 2 PU-AkkVO 2019).
10. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass die Regelungen bzgl. der Studien, insbesondere zu Prüfungen und Aufnahme und zur Leitung der Studien, überarbeitet wurden, so dass sie eindeutig, vollständig und rechtskonform sind. Sofern ergänzende studiengangsspezifische Regelungen vorgesehen sind, sind diese ebenfalls vorzulegen und zu veröffentlichen (§ 16 Abs 3 Z 2 PU-AkkVO 2019).
11. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass die Merkmale „Arbeitsbelastung“ und „korrekte Anwendung des ECTS“ in den regelmäßigen Prozess der Maßnahme zur Weiterentwicklung von Studiengängen bei

Sicherstellung definierter Merkmale eingebunden wurden (§ 16 Abs 4 Z 2 PU-AkkVO 2019).

12. Die Privatuniversität legt bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids den Prozess der Selbstdokumentation genau und transparent dar. Dies betrifft vor allem die Erstellung der Dokumentation, sowie die Information, ob, wo und wie die Ergebnisse für die relevanten Stakeholder verfügbar bzw. abrufbar sind (§ 16 Abs 4 Z 2 PU-AkkVO 2019).
13. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass die bestehenden Kooperationen, insbesondere im Bereich der Humanmedizin, durch geeignete Kooperationsverträge institutionell verankert wurden (§ 16 Abs 6 Z 3 PU-AkkVO 2019).
14. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass im Rahmen der zukünftig anzuwendenden Qualifikationskriterien für die Personalauswahl die Einbindung des wissenschaftlichen und klinischen Personals im Fachbereich Humanmedizin in die Forschung und Entwicklung verankert und somit sichergestellt wurde (§ 16 Abs 6 Z 4 PU-AkkVO 2019).
15. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass die vorgesehene Weiterentwicklung des Doktoratsstudiengangs mit einer 6-Jahres-Perspektive (für die Dauer der kommenden Akkreditierungsperiode) in den Entwicklungsplan des entsprechenden Fachbereichs eingebettet wurde (§ 18 Abs 2 Z 1 PU-AkkVO 2019).
16. Die Privatuniversität legt bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids dar, in welchem Umfang und für welche Fächer, angepasst an den Studierendenaufwuchs, weiteres Personal aufgenommen wurde um die Abdeckung des Bachelorstudiums Humanmedizin sicherzustellen (§16 Abs 7 Z 1 PU-AkkVO 2019).
17. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass weiteres hauptberufliches wissenschaftliches Personal, welches exklusiv für den Fachbereich der Humanmedizin zur Verfügung steht, aufgenommen wurde (§ 16 Abs 7 Z 2 PU-AkkVO 2019).
18. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass die derzeit nicht abgedeckten fachlichen Kernbereiche des Studiums „Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit“ besetzt wurden (§ 16 Abs 7 Z 3 PU-AkkVO 2019).
19. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass für das Bachelorstudium der Humanmedizin ein Konzept bezüglich der fachlichen Kernbereiche erarbeitet wurde, da die derzeit dargestellten Zentren des Bachelorstudiums „Humanmedizin“ die fachlichen Kernbereiche des Studiums nicht ausreichend widerspiegeln (§ 16 Abs 7 Z 3 PU-AkkVO 2019).
20. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass die derzeit nicht abgedeckten fachlichen Kernbereiche des Bachelorstudiums „Humanmedizin“ durch hauptberufliche Professor/innen mit entsprechender klinisch-fachlicher, wissenschaftlicher und didaktischer Qualifikation besetzt wurden (§ 16 Abs 7 Z 3 PU-AkkVO 2019).
21. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass geeignete Qualifikationskriterien für die Personalauswahl festgelegt und im Auswahlprozess und im Auswahlprozess verpflichtend umgesetzt wurden (§ 16 Abs 7 Z 4 PU-AkkVO 2019).
22. Die Privatuniversität legt bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids dar, wie sich die Gewichtung bezüglich Lehre/Forschung/Administration für das wissenschaftliche Personal des Bereichs Humanmedizin entwickelt (unter Berücksichtigung der Patientenversorgung beim Personal der Kliniken) und wie Forschungsfreiräume sichergestellt werden können (§ 16 Abs 7 Z 5 PU-AkkVO 2019).

23. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass die in der Berufungsordnung genannten „entsprechend hohen wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen für das Fach“ näher definiert wurden und sichergestellt wurde, dass eine habilitationsäquivalente Qualifikation die Voraussetzung für die Berufung auf eine Professur darstellt (§ 16 Abs 7 Z 6 PU-AkkVO 2019).
24. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass die Habilitationsordnung so angepasst wurde, dass aus dieser klar hervorgeht, dass nur für das Fach Zahnmedizin Habilitationsverfahren durchgeführt werden können und auch nur für dieses Fach Habilitationsanträge eingereicht werden können (§ 16 Abs 7 Z 9 PU-AkkVO 2019).
25. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass Personalentwicklungsmaßnahmen formuliert wurden, die auf die Betreuung von Doktorand/innen ausgerichtet sind (§ 18 Abs 5 Z 5 PU-AkkVO 2019).
26. Die Privatuniversität legt bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids einen nachvollziehbaren Finanzplan vor. Dieser berücksichtigt alle geplanten Entwicklungen bzw. Ziele sowie die Maßnahmen zur Zielerreichung des Entwicklungsplans der kommenden Akkreditierungsperiode. Insbesondere die Finanzierung des Bereichs „Humanmedizin“ inkl. der erforderlichen infrastrukturellen und personellen Maßnahmen sind detailliert darzulegen (§ 16 Abs 8 PU-AkkVO 2019).
27. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass die Rahmenbedingungen für die Durchführung des anatomischen Präparierkurses im Rahmen des Bachelorstudiums „Humanmedizin“ geeignet sind (§ 16 Abs 9 PU-AkkVO 2019).
28. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass das QM-System um geeignete Instrumente, die eine Einbindung des QM-Systems in das strategische Hochschulmanagement sicherstellen, erweitert wurde (§ 16 Abs 11 Z 1 PU-AkkVO 2019).
29. Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass alle bestehenden AGB, die Ergebnisse aller Akkreditierungsverfahren sowie die Jahresberichte der Hochschule leicht zugänglich auf der Website veröffentlicht werden (§ 16 Abs 12 PU-AkkVO 2019).

Weiters hat das Board der AQ Austria ebenso mit Beschluss vom 10.02.2021 gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 HS-QSG den Widerruf der Akkreditierung Masterstudiengangs Humanmedizin aufgrund des Wegfalls der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 2 Abs 1 Z 5 und 6 PUG für die ununterbrochene Dauer von mindestens sechs Monate und ebenso gemäß § 26 Abs 2 Z 1 HS-QSG den Widerruf der Akkreditierung des Diplomstudiengangs Zahnmedizin in englischer Sprache aufgrund des Wegfalls bzw. Nichtvorliegens der Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs 1 PUG für die ununterbrochene Dauer von mindestens sechs Monaten beschlossen.

Der Privatuniversität ist berechtigt, die folgenden Studiengänge durchzuführen und an die Absolvent\*innen dieser Studiengänge gemäß § 3 Abs. 1 PUG die folgenden akademischen Grade zu verleihen:

Bezeichnung Studiengang	Art des Studiums	Org anis atio nsfo rm	ECTS - Punkt e	Dauer in Semes tern	Verwendete Sprache/n	Akad. Grad, abgekürzte Form	max. Studienplätze/ Studienjahr <sup>1</sup>
Zahnmedizin	Diplom	VZ	360	12	Deutsch	Doktor/in der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.)	720
Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit	Bachelor	VZ	180	6	Deutsch und Englisch	Bachelor of Arts (BA)	30
Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit	Master	VZ	120	4	Deutsch und Englisch	Master of Arts (MA)	30
Dental Hygiene	Bachelor	VZ	180	6	Deutsch und Englisch	Bachelor Dental Hygiene (BA)	20
Zahnmedizin	Doktorat	VZ	6	180	Deutsch	Doctor of Philosophy (PhD)	16
Humanmedizin	Bachelor	VZ	6	180	Deutsch	Bachelor of Science (BSc)	210
Funktion und Prothetik	ULG <sup>2</sup>	BB	120	5	Deutsch	Master of Science (MSc)	Keine aktiven Aufnahmen mehr zum Zeitpunkt des Verfahrens zur Verlängerung der inst. Akkreditierung
Ästhetisch-rekonstruktive Zahnmedizin	ULG <sup>3</sup>	BB	120	5	Deutsch und Englisch	Master of Science (MSc)	25
Orale Chirurgie/Implantologie (engl. Oral Surgery/ Implantology)	ULG <sup>4</sup>	BB	90	6	Deutsch und Englisch	Master of Science Orale Chirurgie/Implantologie (engl. Master of Science Oral Surgery/Implantology) (MSc)	40

<sup>1</sup> Für die ordentlichen Studiengänge gilt, dass bei Überschreitung der max. Aufnahmезahl ein entsprechender Antrag auf Änderung der akkreditierten Studienplätze zu stellen ist. Die hier dargestellten max. Studienplätze, im Sinne von Aufnahmезäten, entsprechen den Antragsunterlagen, Antrag auf Verlängerung der inst. Akkreditierung vom 26.11.2020, Fassung nach 2. Änderung, März 2020, Kapitel 4, Studienangebot, Seite 60). Die Antragsunterlagen sind nicht öffentlich zugänglich.

<sup>2</sup> Universitätslehrgang nach alter Rechtslage – auslaufend.

<sup>3</sup> Universitätslehrgang nach alter Rechtslage – auslaufend.

<sup>4</sup> Universitätslehrgang nach alter Rechtslage – auslaufend.

Clinical Oral Surgeon/Implantologist	ULG <sup>5</sup>	VZ	180	6	Englisch	Master of Science Clinical Oral Surgeon/Implantologist (MSc)	6
Kieferorthopädie (engl. Orthodontics)	ULG <sup>6</sup>	BB	90	6	Deutsch und Englisch	Master of Science Kiefer-orthopädie (engl. Master of Science Orthodontics) (MSc)	40
Clinical Orthodontist	ULG <sup>7</sup>	VZ	180	6	Englisch	Master of Science Clinical Orthodontist (MSc)	6
Endodontie	ULG <sup>8</sup>	BB	90	6	Deutsch und Englisch	Master of Science Endodontie (MSc)	25
Parodontologie und Implantologie/ (engl. Periodontology and Implantology)	ULG <sup>9</sup>	BB	90	6	Deutsch und Englisch	Master of Science Parodontologie und Implantologie (engl. Master of Science Periodontology and Implantology) (MSc)	30

Der Bescheid vom 26.03.2021, GZ: I/A11-4/2021, wurde gemäß § 25 Abs. 3 HS-QSG mit Datum vom 01.10.2019 vom zuständigen Bundesminister genehmigt. Die Zustellung des Bescheids erfolgte mit 14.05.2021. Die DPU GmbH hat fristgerecht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 und Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht (BvWg) gegen die Entscheidung zur Verlängerung und allfällig damit verbundenen Auflagen am 02.06.2021 ein Rechtsmittel erhoben. Durch die eingebrachte Beschwerde wurde gemäß § 25 Abs. 8 HS-QSG der Lauf der Frist zur Auflagenerfüllung von 02.06.2021 bis 19.08.2024 gehemmt. Mit Entscheidung des BvWg vom 23.08.2024, zugestellt am 23.08.2024, wurde das Beschwerdeverfahren wegen Zurückziehung der Beschwerde durch die DPU GmbH mit Datum vom 19.08.2024 eingestellt. Der Lauf des sechsjährigen Akkreditierungszeitraums wurde mit Zurückziehung der Beschwerde am 19.08.2024 wieder fortgesetzt.

Aufgrund des § 36 Abs. 15 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBI. I Nr. 74/2011 idF BGBI. I Nr. 50/2024 wurde der Bescheid zur institutionellen Verlängerung vom 26.03.2021, GZ: I/A11-4/2021, abgeändert. Festgehalten wurde, dass die Frist der sechsjährigen Akkreditierungsdauer gemäß § 25 Abs. 6 Z 8 HS-QSG mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Akkreditierungsbescheids zu laufen beginnt. Die Zustellung erfolgte mit 14.05.2021. Der Fristenlauf war aufgrund einer Beschwerde im Zeitraum zwischen 02.06.2021 und 19.08.2024 gehemmt. Somit endet der Akkreditierungszeitraum mit 31.07.2030. Gemäß § 24 Abs. 8 HS-QSG ist die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung spätestens neun

<sup>5</sup> Universitätslehrgang nach alter Rechtslage – auslaufend.

<sup>6</sup> Universitätslehrgang nach alter Rechtslage – auslaufend.

<sup>7</sup> Universitätslehrgang nach alter Rechtslage – auslaufend.

<sup>8</sup> Universitätslehrgang nach alter Rechtslage – auslaufend.

<sup>9</sup> Universitätslehrgang nach alter Rechtslage – auslaufend.



Monate vor Ablauf des Akkreditierungszeitraums, somit bis spätestens 31.10.2029, zu beantragen.

Ebenso wurde mit Datum vom 19.08.2024 die eingebrachte Beschwerde gegen den, im Zuge der Entscheidung über die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung, erfolgten Widerruf des Masterstudiengangs „Humanmedizin“ (Bescheid vom 13.10.2021, GZ: I/A11-17/2021) zurückgezogen. Das Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung über den Widerruf der Akkreditierung des Masterstudiengangs „Humanmedizin“ wurde mit Zurückziehung der Beschwerde durch die DPU GmbH mit Datum vom 19.08.2024 eingestellt.

Mit Datum vom vom 19.04.2022 hat die DPU GmbH einen neuen Antrag auf Akkreditierung eines Masterstudiengangs „Humanmedizin“ eingebracht. Das Board der AQ Austria hat mit Datum vom 15.05.2024 diesem Antrag stattgegeben (Bescheid vom 15.05.2024, GZ: I/PU-93/2024). Der entsprechende Ergebnisbericht ist auf der Website der AQ Austria veröffentlicht.

## 4 Anlagen

- Gutachten vom 26.11.2020 in der Version vom 28.01.2021

# Gutachten zum Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Danube Private University

gem § 7 der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO 2019)

Wien, 26.11.2020 <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Gutachten in der Version vom 28.01.2021 (redaktionelle Korrektur). Ebenso sind gemäß § 21 HS-QSG personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen von der Veröffentlichung ausgenommen. Diese Teile sind mit [...] gekennzeichnet.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Verfahrensgrundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>Vorbemerkungen der Gutachter/innen .....</b>	<b>6</b>
<b>Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PU-AkkVO .....</b>	<b>8</b>
4.1 Beurteilungskriterium § 16 Abs 1: Profil und Zielsetzung.....	8
4.2 Beurteilungskriterien § 16 Abs 2 Z 1-2: Entwicklungsplan .....	9
4.3 Beurteilungskriterien § 16 Abs 3 Z 1-2: Organisation der Privatuniversität .....	10
4.4 Beurteilungskriterien § 16 Abs 4 Z 1-2: Studienangebot .....	17
4.5 Beurteilungskriterien § 16 Abs 5 Z 1-3: Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende.....	22
4.6 Beurteilungskriterien § 16 Abs 6 Z 1-7: Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.....	26
4.7 Beurteilungskriterien § 16 Abs 7 Z 1-10: Personal .....	36
4.8 Beurteilungskriterium § 16 Abs 8: Finanzierung.....	68
4.9 Beurteilungskriterium § 16 Abs 9: Infrastruktur.....	71
4.10 Beurteilungskriterium § 16 Abs 10 Kooperationen .....	74
4.11 Beurteilungskriterien § 16 Abs 11 Z 1-4: Qualitätsmanagementsystem .....	75
4.12 Beurteilungskriterium § 16 Abs 12: Information .....	78
<b>Zusammenfassung und abschließende Bewertung .....</b>	<b>79</b>
<b>Eingesehene Dokumente .....</b>	<b>87</b>
<b>Bestätigung der Gutachter/innen .....</b>	<b>89</b>

# 1 Verfahrensgrundlagen

## **Das österreichische Hochschulsystem**

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:

- 21 öffentliche Universitäten;
- 16 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern, mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern, mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- die Donau-Universität Krems, eine staatliche Universität für postgraduale Weiterbildung, die in ihren Strukturen den öffentlichen Universitäten weitgehend entspricht;
- das Institute of Science and Technology – Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduierten-ausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegt.

Im Wintersemester 2018/19<sup>2</sup> studieren 293.644 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems). Weiters sind 53.401 Studierende an Fachhochschulen und 14.446 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

## **Externe Qualitätssicherung**

Öffentliche Universitäten müssen gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Universitätslehrgänge, die zu einem akademischen Grad führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

## **Akkreditierung von Privatuniversitäten und ihren Studiengängen**

Privatuniversitäten bedürfen in Österreich einer regelmäßig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung, um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Privatuniversitäten vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die AQ Austria zuständig.

<sup>2</sup> Stand Mai 2019, Datenquelle Statistik Austria/unidata. Im Gegensatz zu den Daten der öffentlichen Universitäten sind im Fall der Fachhochschulen in Studierendenzahlen jene der außerordentlichen Studierenden nicht enthalten. An den öffentlichen Universitäten studieren im WS 2018/19 278.039 ordentliche Studierende.

Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO)<sup>3</sup> der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)<sup>4</sup> zugrunde.

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nach Abschluss des Verfahrens werden jedenfalls ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Studiengängen an Privatuniversitäten sind das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)<sup>5</sup> sowie das Privatuniversitätengesetz (PUG)<sup>6</sup>.

## Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Danube Private University (Kurzform: DPU)
Standort/e der Einrichtung	Krems-Stein
Rechtsform	GesmbH
Erstakkreditierung	13.08.2009
Letzte Verlängerung der Akkreditierung	13.08.2014
Anzahl der Studierenden	<ul style="list-style-type: none"><li>693 (Stand Juni 2019)</li><li>1.783 Studierende (Inklusive Studierende der Universitätslehrgänge) - 2019/20: (StatCube, Stand Oktober 2020)</li></ul>
Akkreditierte Studiengänge	<ul style="list-style-type: none"><li>Diplomstudium „Zahnmedizin“</li></ul>

<sup>3</sup> Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung

<sup>4</sup> Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

<sup>5</sup> Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

<sup>6</sup> Privatuniversitätengesetz (PUG)

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Doktoratsstudiengang „Zahnmedizin“</li> <li>• Bachelorstudiengang „Humanmedizin“</li> <li>• Masterstudiengang „Humanmedizin“</li> <li>• Bachelorstudiengang „Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit“</li> <li>• Masterstudiengang „Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit“</li> <li>• Bachelorstudiengang „Dental Hygiene“</li> <li>• Universitätslehrgang „Funktion und Prothetik“</li> <li>• Universitätslehrgang „Ästhetisch-rekonstruktive Zahnmedizin“</li> <li>• Universitätslehrgang „Orale Chirurgie/Implantologie“</li> <li>• Universitätslehrgang „Clinical Oral Surgeon/Implantologist“</li> <li>• Universitätslehrgang „Kieferorthopädie“</li> <li>• Universitätslehrgang „Clinical Orthodontist“</li> <li>• Universitätslehrgang „Endodontie“</li> <li>• Universitätslehrgang „Master of Science Parodontologie und Implantologie/Master of Science Periodontology and Implantology“</li> </ul>
--	---

Die antragstellende Einrichtung reichte am 05.08.2019 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 23.12.2019, 15.01.2020 und 25.01.2020 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innengruppe für die Begutachtung des Antrags:

Name	Funktion & Institution	Rolle in der Gutachter/innengruppe
Prof. Dr. med. dent. Stefan Zimmer	Universität Witten/Herdecke	Wissenschaftliche Qualifikation Zahnmedizin, Leitungserfahrung
Prof. Dr. med. Hans J. Schlitt	Universität Regensburg	Wissenschaftliche Qualifikation Humanmedizin, Leitungserfahrung Vorsitzender der Gutachter/innengruppe
Prof. Dr. Dr. h. c. Beate Brand-Saberi	Ruhr-Universität Bochum	Wissenschaftliche Qualifikation Humanmedizin
Dr. Mario Prast	Paracelsus Medizinische Privatuniversität	Erfahrung in Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Hochschulbereich
Thomas Koch	Diplomstudium Zahnmedizin, Medizinische Universität Graz	Studentischer Gutachter

Am 19-21.08.2020 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreter/innen der AQ Austria in den Räumlichkeiten der antragstellenden Einrichtung am Standort Krems statt.

## Vorbemerkungen der Gutachter/innen

In den verschiedenen Gesprächsrunden während des Vor-Ort-Besuches ist aufgefallen, dass einige Fragen ohne Betrachtung der Inhalte damit beantwortet wurden, dass die fragliche Angelegenheit so akkreditiert worden sei. Aus Sicht der Gutachter/innen ist dazu anzumerken, dass es sich bei einer Akkreditierung bzw. Reakkreditierung nicht um eine Rechtsprüfung, sondern, dass es sich um eine Momentaufnahme aus Sicht der Qualitätssicherung handelt. Die Gutachter/innen möchten daher festhalten, dass eine (Re)Akkreditierung keinesfalls die antragstellenden Institutionen davon entbindet, einschlägige Rechtsvorschriften in der aktuellen Fassung einzuhalten und interne Strukturen, Dokumente und Prozesse den Anforderungen entsprechend laufend weiterzuentwickeln.

Die eingereichten Antragsunterlagen haben aus Sicht der Gutachter/innen nicht zu einer reibungslosen Begutachtung beigetragen, da zu einigen Prüfkriterien überhaupt keine Angaben gemacht wurden, Angaben zu anderen Prüfkriterien unvollständig, veraltet oder nicht nachvollziehbar waren und Erläuterungen zu Daten und Tabellen nicht gemacht wurden. Dies führte dazu, dass während des Vor-Ort-Besuches viele Nachreicherungen eingefordert werden mussten, und dass sich bei einigen Themen in der Diskussion zeigte, dass die Gutachter/innen in den Fragestellungen von falschen Voraussetzungen ausgehen mussten. Die Gutachter/innen empfehlen der DPU daher für kommende Akkreditierungsverfahren, die Unterlagen übersichtlicher zu gestalten, alle Prüfkriterien zu behandeln und insbesondere aktuelle Informationen einzuarbeiten, um im eigenen Interesse den kommenden Gutachter/innen die Feststellung der Übereinstimmung mit den Prüfkriterien zu erleichtern.

Bezüglich des Masterstudiums „Humanmedizin“ möchten die Gutachter/innen folgendes festhalten:

Im Jahr 2018 wurde das Masterstudium „Humanmedizin“ an der Danube Private University (DPU) in Kooperation mit dem Klinikum Wels-Grieskirchen akkreditiert. Laut akkreditiertem Konzept sollten die Lehrveranstaltungen des Masterstudiums „Humanmedizin“ an zwei Orten stattfinden: die theoretischen Inhalte in Krems, die klinischen Inhalte (Unterricht am Krankenbett) im Klinikum Wels-Grieskirchen.

Parallel zum laufenden Re-Akkreditierungsverfahren der DPU wurde im Februar 2020 die Akkreditierung des Masterstudiums „Humanmedizin“, auf Antrag der Danube Private University, geändert. Die DPU hatte damals beantragt, das Masterstudium „Humanmedizin“, auch in Kooperation mit der Burgenländischen Krankenanstalten Gesellschaft m. b. H. (KRAGES) und dem Klinikum Löwenstein (D, Baden-Württemberg) anbieten zu können. Die DPU hatte damals explizit festgehalten, dass die Kooperation mit dem Klinikum Wels-Grieskirchen weiter bestehen bleibe und die neuen Kooperationspartner KRAGES und Löwenstein zusätzlich eingebunden werden würden. Unter dieser Annahme entschied das Board der AQ Austria positiv über den Antrag auf Änderung.

Anfang März 2020, nach positiver Akkreditierung der beantragten Änderung, übermittelte die Privatuniversität eine neue Version des Reakkreditierungsantrags. In dieser Version fand sich der Hinweis, dass die Kooperation mit dem Klinikum Wels-Grieskirchen ruhend gestellt werde, jedoch ein weiterer neuer Kooperationspartner - ViDia Christliche Kliniken Karlsruhe (ViDia Kliniken) - gefunden werden konnte. Zu diesem Zeitpunkt gingen die Gutachter/innen noch davon aus, dass trotz Wegfalls des für die Durchführung des Masterstudiums „Humanmedizin“

essentiellen Kooperationspartners Wels-Grieskirchen, zumindest am Grundkonzept festgehalten werde d.h. die theoretischen Inhalte fänden in Krems statt, der Unterricht am Krankenbett (UaK) beim jeweiligen klinischen Kooperationspartner.

Während des Vor-Ort-Besuchs vom 19.-21.08.2020 zeigte sich nun ein anderes Bild, von dem die Gutachter/innen überrascht waren, da dies nicht aus den Antragsunterlagen ersichtlich ist. So sollen, entgegen des ursprünglichen Konzepts, alle Lehrveranstaltungen des Masterstudiums „Humanmedizin“ beim Kooperationspartner KRAGES in Burgenland stattfinden. Zu diesem Zwecke soll am Gelände des Klinikums Oberwart, Burgenland, ein „Simulationszentrum“ entstehen, welches lt. eigenen Angaben von der DPU finanziert werden wird. Es kommt somit zu einem Wechsel des Ortes der Durchführung, ein entsprechender Antrag auf Änderung der Akkreditierung wurde jedoch nicht bei der AQ Austria eingereicht. Darüber hinaus haben die Gutachter/innen die Informationen der DPU so verstanden, dass die „klinische Ausbildung“ der Studierenden (außerhalb von Famulatur und Praktischem Jahr) de facto nicht im Krankenhaus (KRAGES oder anderes Krankenhaus) an Patienten erfolgen soll, sondern vorrangig im geplanten Simulationszentrum (mit Schauspielpatient/innen).

# Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PU-AkkVO

## 4.1 Beurteilungskriterium § 16 Abs 1: Profil und Zielsetzung

### Profil und Zielsetzung

*Die Privatuniversität hat ein institutionelles Profil und leitet daraus universitätsadäquate Ziele für die Bereiche Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste ab.*

Das im Antrag dargelegte Profil der Privatuniversität fällt sehr knapp aus und besteht aus der Feststellung, dass die DPU ein privatwirtschaftliches Unternehmen ist mit dem Ziel, universitäre und forschungsgeleitete Bildung auf dem Gebiet der Heilberufe anzubieten, insbesondere Medizin und Zahnmedizin. Dem folgen einige Grundsätze wie das Bekenntnis zur Einheit von Forschung und Lehre, zur freiheitlichen und demokratischen Grundordnung, Gleichstellung, und Mitsprache von Studierenden. Aus Sicht der Gutachter/innen ist dies kein Profil, das die DPU von anderen medizinischen/gesundheitswissenschaftlichen Universitäten unterscheiden kann, und das besondere profilbildende Elemente in den Bereichen Forschung, Lehre und Organisation, welche die DPU zweifelsohne hat, erkennen lässt.

Dem folgt eine Darstellung der Zielsetzung getrennt nach den Bereichen Lehre, Patientenversorgung und Forschung. Für den Bereich der Lehre besteht die Zielsetzung tatsächlich aus einer Reihe von Grundsätzen (Vermittlung vielfältiger wissenschaftlicher Theorien, Selbständigkeit der Studierenden, Streben nach aktuellem Stand, Nähe zur beruflichen Praxis, Inklusion von ethischer und allgemeiner Bildung). Eine Zielsetzung im Sinne messbar erreichbarer Ziele oder einer übergeordneten Zielsetzung ist nicht vorhanden. Auch der Bereich der Patientenversorgung (Zahnambulatorium) beinhaltet nur Grundsätze. Für beide Bereiche gilt, dass die Darstellungen eher einem Wertekatalog als einer Zielsetzung entsprechen und Ziele, die z.B. als Grundlage für den Entwicklungsplan dienen könnten, nicht erkennbar sind. Die genannten Werte und Grundsätze sind jedoch in sich wertvoll und sollten z.B. in der Satzung als „Leitende Grundsätze“ festgehalten werden.

Für den Bereich der Forschung wird dargestellt, dass eine international herausragende Position auf den gezielt gesetzten Forschungsschwerpunkten angestrebt werden soll und dass dies durch Kooperation und aus eigenen Ressourcen erreicht werden soll. Als Forschungsschwerpunkte werden klinische Studien zur Nachhaltigkeit und Effizienz von diagnostischen und klinischen Behandlungsmethoden, die Entwicklung und Verbesserung digitaler Technologien in ihrer diagnostischen und therapeutischen klinischen Anwendung und in der Lehre, die Natur- und Kulturgeschichte des Menschen, die Gesundheitssystem- und Versorgungsforschung, Grundlagenforschung zu neurodegenerativen Erkrankungen und Orale Medizin definiert. Auch hier fällt die Zielsetzung sehr spärlich aus, da lediglich die internationale Sichtbarkeit als Ziel formuliert wird und weitere Aspekte zur Zielsetzung in der Forschung nicht gegeben sind. (Zudem ist die Formulierung „diagnostische Behandlungsmethoden“ aus Sicht der Gutachter/innen in sich widersprüchlich, daher wird empfohlen eine andere Formulierung wie z.B. klinische Studien zur Nachhaltigkeit und Effizienz von „diagnostischen Verfahren sowie von Behandlungsmethoden“ zu verwenden.)

Insgesamt fallen das dargelegte Profil und die Zielsetzungen wesentlich zu knapp und wenig spezifisch aus und sind mithin nicht geeignet, eine angemessene Rahmenvorgabe für den Entwicklungsplan und das Forschungsprofil zu sein.

**Das Kriterium ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nur mit Einschränkung erfüllt.**

Dem Board wird empfohlen,

- die Ausarbeitung eines aussagekräftigen Profils und die Ableitung universitätsadäquater strategischer Ziele, welche geeignet sind, die Rahmenbedingungen insbesondere für den Entwicklungsplan und das Forschungsprofil bereitzustellen, zur Auflage zu machen.

## 4.2 Beurteilungskriterien § 16 Abs 2 Z 1-2: Entwicklungsplan

### Entwicklungsplan

1. *Die Privatuniversität hat einen Entwicklungsplan, der mit dem Profil und den Zielen konsistent ist und der längerfristige Ziele und Strategien zu deren Erreichen benennt. Für die ersten sechs Jahre ab Verlängerung der institutionellen Akkreditierung legt der Entwicklungsplan dar, wie mit den vorgesehenen Maßnahmen und den dafür eingesetzten Ressourcen die für diesen Zeitraum festgelegten Ziele erreicht werden können. Der Entwicklungsplan umfasst auch Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Frauenförderung.*

Der im Antrag enthaltene Entwicklungsplan legt die Entwicklung der DPU seit der Gründung und vor allem während der letzten Akkreditierungsperiode dar. Er enthält jedoch keinerlei Informationen zu geplanten Entwicklungen in der kommenden Akkreditierungsperiode oder längerfristigen Zielen und Strategien. Dementsprechend sind auch keinerlei Maßnahmen oder Ressourcen zu deren Umsetzung benannt.

Im Vor-Ort-Besuch wurden hingegen sehr wohl verschiedene Projekte genannt, die zukünftig umgesetzt werden sollen (wie z.B. die Errichtung eines Trainingszentrums für ärztliche Fertigkeiten, Ausbau der Forschungsinfrastruktur). Hier allerdings von einem Entwicklungsplan zu sprechen, der für diese Projekte Priorisierungen vornimmt, Zeitpläne benennt, konkrete Maßnahmen vorsieht und Ressourcen berücksichtigt, ist aus Sicht der Gutachter/innen nicht möglich. Auch in Verbindung mit den Darstellungen von anderen Prüfbereichen (wie z.B. Forschung, Finanzierung, Personal, etc.) ist nicht zu erkennen, dass die geplanten Projekte strukturiert in einen die gesamte DPU umfassenden Entwicklungsplan eingebettet sind. Zu den im Vor-Ort-Besuch dargestellten aktuellen Entwicklungen (wie der Gründung einer Stabsstelle für Forschung und Entwicklung) ist für die Gutachter/innen nicht ersichtlich geworden, ob es sich um Ergebnisse strukturierter, zielgerichteter und längerfristiger Überlegungen handelt oder um eine kurzfristige Reaktion auf akuten Bedarf hin handelt.

**Das Kriterium ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nur mit Einschränkung erfüllt.**

Dem Board wird empfohlen,

- die Erstellung eines Entwicklungsplans, der die geplanten Entwicklungen in der kommenden Akkreditierungsperiode beschreibt und dabei Bezug zu Profil und Zielen nimmt und konkrete Maßnahmen und Ressourcen zu deren Umsetzung benennt, zur Auflage zu machen.

## Entwicklungsplan

2. Die Privatuniversität nutzt den definierten Prozess zur regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung und Anpassung des Entwicklungsplans.

Der schriftliche Antrag enthält keinerlei Information zur Erstellung des Entwicklungsplanes und zu dessen Überprüfung und Anpassung. Laut Auskunft im Vor-Ort-Besuch kommt der Entwicklungsplan durch Austausch mit verschiedenen Stakeholdern zustande und wird im Wesentlichen durch Rektor/in und Präsident/in erstellt. Für die Gutachter/innen ist daher ein definierter und strukturierter Prozess, der die Einbindung aller relevanten Stakeholder und die regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und Anpassung des Entwicklungsplanes sicherstellt, nicht erkennbar.

### Das Kriterium ist daher nur mit Einschränkung erfüllt.

Dem Board wird empfohlen,

- die Erstellung eines Prozesses zur Erstellung, Fortschreibung und Monitorisierung des Entwicklungsplanes, der alle relevanten Stakeholder berücksichtigt, zur Auflage zu machen.

## 4.3 Beurteilungskriterien § 16 Abs 3 Z 1-2: Organisation der Privatuniversität

### Organisation der Privatuniversität

1. Die Organisationsstruktur der Privatuniversität gewährleistet durch ein austariertes System der Funktionen der akademischen Selbstverwaltung, der Leitung und der strategischen Steuerung Hochschulautonomie sowie Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bzw. die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers.

Die Danube Private University GmbH befindet sich laut dem vorgelegten Gesellschaftsvertrag im Eigentum der PUSH Postgraduale Universitätsstudien für Heilberufe GmbH. Die Organisationsstruktur der DPU ist in der Satzung dargelegt. Die Leitung der Universität besteht aus Präsident/in und Rektor/in, die gemeinsam das Rektorat bilden. Darüber hinaus sind ein Senat, ein Universitätsrat und die Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft als Organe eingerichtet. Für den Bereich der Lehre ist ein/e Dekan/in als Vertreter/in der/des Rektor/in vorgesehen, weitere Dekan/innen für andere Aufgabenbereiche sind optional. In akademischen Bereich ist eine weitere Unterteilung in Departments, Zentren und Abteilungen vorgesehen.

Die/der Rektor/in ist gem. Satzung für akademische und studienbezogene Angelegenheiten zuständig und wird in einem Verfahren analog zur Regelung im Universitätsgesetz (UG) für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die/der Präsident/in wird von der Gesellschafterversammlung ernannt und ist im Wesentlichen für die Geschäftsführung zuständig. Die aktuelle Präsidentin ist auch die Geschäftsführerin der Danube Private University GmbH. Weder die Satzung der DPU noch der Gesellschaftervertrag der Danube Private University GmbH regeln jedoch, dass dies automatisch der Fall ist. Aufgefallen ist seitens der Gutachter/innen, dass die Bezeichnung „Präsident/in“ irreführend verstanden werden kann, da diese Bezeichnung im deutschsprachigen Raum üblicherweise für die akademische Leitungsfunktion an solchen Hochschulen verwendet wird, die keine/n Rektor/in haben. Insgesamt kommt der Präsidentin

bzw. dem Präsidenten im Gefüge der verschiedenen Organe eine hohe Bedeutung zu, da sie/er laut Geschäftsordnung ständiges Mitglied im Senat ohne Stimmrecht ist und per Satzung alle Agenden, die nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind, in ihren/seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

Der Senat besteht aus allen Leiter/innen der Zentren und Abteilungen als Vertreter/innen der Professor/innen, zwei gewählten Vertreter/innen des wissenschaftlichen Mittelbaus und zwei durch die Fachschaft zu entsendenden Vertreter/innen der Studierenden. Eine Vertretung des nicht-wissenschaftlichen Personals im Senat ist nicht vorgesehen. Hier ist aus Sicht der Gutachter/innen die Austariertheit der akademischen Selbstverwaltung nicht gegeben, da die Vertreter/innen der Professor/innen nicht gewählt werden, sondern sich ausschließlich aus den von der Präsidentin auf Vorschlag der/des Rektor/in ernannten Leiter/innen der Abteilungen und Zentren zusammensetzen. Insbesondere werden dabei die klinischen Professor/innen nicht angemessen berücksichtigt, die Studierendenvertretung durch die Fachschaft ist nicht repräsentativ (vgl. § 16 Abs 3 Z 2) und die Stimmverhältnisse im Senat liegen somit überproportional auf Seiten der Vertreter/innen der Professor/innen liegen.

Weiters wird seitens der Gutachter/innen kritisch gesehen, dass die nach dem Vor-Ort-Besuch vorgelegte (und nicht öffentlich verfügbare) Geschäftsordnung des Senates weitere Aufgaben, Zuständigkeiten und Rechte von großer Wichtigkeit im akademischen Bereich definiert (u.a. Erlassung der Curricula, Zustimmung zum Entwicklungsplan, Vetorecht bei der Bestellung des/der Rektors/Rektorin, Mitwirkung bei der Bestellung von - in der Satzung nicht vorgesehenen - Vizerektor/innen). Zudem enthält die Geschäftsordnung Begriffe (wie z.B. Direktoriumsmitglied), die nicht weiter - weder in der Satzung noch in der Geschäftsordnung - definiert sind und mithin eine Transparenz bzgl. der Organisationsstruktur der DPU für die Gutachter/innen nur bedingt gegeben ist.

Der Universitätsrat besteht aus fünf Personen mit verantwortungsvollen Positionen in Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, die ihre Tätigkeit unentgeltlich ausüben. Der Universitätsrat wählt die/den Rektor/in aus dem Dreievorschlag des Senates, genehmigt den Entwicklungsplan und hat das Recht zur Stellungnahme zu diversen anderen akademischen Angelegenheiten.

Der Gesellschafterversammlung des Trägers kommt in Bezug auf die akademische Freiheit insofern eine besondere Rolle zu, als dass sie per Satzung die allgemeinen Leitlinien und Strategien vorgibt. Wie an allen privaten Hochschulen entsteht hier potentiell ein Interessenskonflikt zwischen akademischer Freiheit und Selbstbestimmung einerseits und wirtschaftlicher Trägerschaft andererseits, zumal alle Gesellschafter auch in verschiedenen Funktionen in der Universität tätig sind. Da aber letztendlich das unternehmerische Fundament die wissenschaftliche Entwicklung tragen muss und sowohl in den schriftlichen Unterlagen als auch in den Gesprächen im Vor-Ort-Besuch von allen Beteiligten das Bestreben nach größtmöglicher akademischer Freiheit zum Ausdruck gebracht wurde, ist die gewählte Form der Organisationsstruktur aus Sicht der Gutachter/innen angemessen. Dies gilt unter der Annahme, dass mit „Trägergesellschaft“ die PUSH GmbH zu verstehen ist. Sollte die Danube Private University GmbH gemeint sein, deren alleinige Eigentümerin die PUSH GmbH ist, könnte diese Gesellschafterversammlung mit einer/m Vertreter der PUSH GmbH aus nur einer Person bestehen. Sollte - so wie es die Gutachter/innen verstanden haben - mit Trägergesellschaft die PUSH GmbH gemein sein, wäre sichergestellt, dass die Gesellschafterversammlung aus mehreren natürlichen Personen besteht.

### **Das Kriterium ist daher mit Einschränkung erfüllt.**

Die Gutachter/innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende Auflagen auszusprechen:

- Die Zusammensetzung und Wahlmodalitäten des Senats sind so anzupassen, dass eine ausgewogene Vertretung der Professor/innen, des wissenschaftlichen Mittelbaus und der Studierenden gegeben ist und die jeweiligen Gruppen unter Berücksichtigung ihrer Diversität repräsentativ vertreten sind.
- Die Satzung ist so auszustalten, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung aller Organe aus der Satzung hervorgehen und Geschäftsordnungen nur die interne Organisation der Organe (Sitzungen, Protokolle, Beschlussfassung, etc.) regeln.

Der DPU wird darüber hinaus seitens der Gutachter/innen empfohlen:

- Die Verwendung des Begriffes „Präsident/in“ für die administrative Leitungsfunktion kritisch zu hinterfragen und eine der üblicheren Bezeichnungen wie „Kanzler/in“ oder „Geschäftsführer/in“ zur klaren Erkennbarkeit der Funktion nach außen hin in Betracht zu ziehen.
- Eine Vertretung des nicht-wissenschaftlichen Personals im Senat vorzusehen.
- Die Darstellungen zur Organisation in der Satzung um eine Erläuterung der GmbH-Struktur zu erweitern und den Begriff „Trägergesellschaft“ zu definieren.
- Eine Regelung zu treffen, die entweder die Personalunion von Präsident/in und Geschäftsführer/in der Danube Private University GmbH sicherstellt oder die sicherstellt, wie die/der Präsident/in administrativ die Geschäfte führen kann, wenn diese Personalunion nicht gegeben ist.

#### Organisation der Privatuniversität

2. Die Organisationsstruktur und Zuständigkeiten der Privatuniversität sind in einer Satzung niedergelegt, die jedenfalls folgende Angelegenheiten regelt:

- a. die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Privatuniversität;
- b. Organe der Privatuniversität, deren Bestellung und Aufgaben;
- c. Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnungen für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal;
- d. Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung;
- e. Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten;
- f. Bestimmungen über die Studien, insbesondere Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie Leitung der Studien;
- g. Richtlinien für akademische Ehrungen (sofern vorgesehen);
- h. Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren (letzteres sofern vorgesehen).

Die Satzung der DPU besteht aus der eigentlichen Satzung und einer umfänglichen Anlage, welche Regelungen zu verschiedenen akademischen Angelegenheiten, hauptsächlich aus dem Bereich Studium und Lehre, enthält.

#### Ad a. die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Privatuniversität

Die Leitenden Grundsätze und Aufgaben sind in der Satzung im Stil eines Mission Statement formuliert. Als Aufgabe wird die Vermittlung von Bildung auf dem Gebiet der Heilberufe, insbesondere Medizin und Zahnmedizin festhalten. Die Grundsätze umfassen u.a. ein Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung, die Einheit, Freiheit und Vielfalt von Forschung und Lehre, Gleichbehandlung und die (für eine Privatuniversität unverzichtbare) Wirtschaftlichkeit. Angestrebt wird eine Ausbildung auf höchstem, aktuellem, internationalem Standard. Die Aufgaben und Grundsätze entsprechen mithin aus Sicht der Gutachter/innen den Anforderungen der DPU und internationalen Standards.

#### Ad b. Organe der Privatuniversität, deren Bestellung und Aufgaben

Die Satzung legt Rektor/in, Präsident/in, Senat, Universitätsrat und Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft als Organe fest, darüber hinaus wird ein/e Dekan/in für den Bereich Lehre und die Möglichkeit weiterer Dekan/innen für näher festzulegende Aufgabengebiete geregelt. Wie bereits zu § 16 Abs 3 Z 1 ausgeführt, gibt es bzgl. der Organe und deren Bestellung und Aufgaben Widersprüchlichkeiten zwischen Satzung und der vorgelegten Geschäftsordnung des Senats, und die Aufgaben der Organe sind in der Satzung nicht vollständig abgebildet.

Zudem verfügt die DPU, wie insbesondere aus den Auskünften im Vor-Ort-Besuch deutlich wurde, über eine Reihe von nicht in der Satzung festgehaltenen, aber relevanten Gremien und Strukturen (wie z.B. einen Qualitätssicherungsrat, eine Stabsstelle Forschung & Entwicklung, Rat für Forschung und Technologie, Prodekan, etc.). Deren Aufgaben und Zuständigkeiten und Bestellungsmodalitäten, sowie deren Schnittstellen zu den satzungsmäßig verankerten Organen sind nicht in allen Fällen aus den Antragsunterlagen zu entnehmen, was zumindest zum Teil der Tatsache geschuldet ist, dass diese Strukturen in der Zeit zwischen Antragseinreichung und Vor-Ort-Besuch installiert wurden. Aus Sicht der Gutachter/innen ist jedoch bzgl. der Organe sowie deren Bestellung und Aufgaben eine Ergänzung der Satzung notwendig.

#### Ad c. Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnungen für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal

Für das wissenschaftliche Personal werden die Kategorien Universitätsprofessor/innen, Assistenzprofessor/innen, Universitätsdozent/innen, Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Visiting Professors sowie Lehrbeauftragte vorgesehen.

Für die Universitätsprofessor/inn/en liegt eine Berufungsordnung vor, das Verfahren entspricht dem im UG vorgesehenen Verfahren für staatliche Universitäten. Für Assistenzprofessor/innen ist analog zum UG festgelegt, dass dieser Titel von jenen Personen getragen werden kann, mit denen eine Qualifizierungsvereinbarung getroffen wurde. Bei Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung können diese Personen dann den Titel Assoziierte Professor/in tragen. Anders als im UG sind aber keinerlei Standards festgelegt, die Umfang und Dauer der Qualifizierungsvereinbarung enthalten. Abweichend von den Regelungen im UG können darüber hinaus auch wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die bereits habilitiert sind (oder über eine Habilitationsäquivalenz verfügen), ohne weiteres Verfahren zu Assoziierten Professor/innen ernannt werden, dafür ist lediglich eine Tätigkeit in Lehre und Forschung an der DPU notwendig. Diese Regelung ist aus Sicht der Gutachter/innen nicht zulässig, da damit die im PUG (§ 4 Abs 3) geforderte Übereinstimmung mit den im UG festgelegten Verfahren und Voraussetzungen nicht gegeben ist.

Universitätsdozent/inn/en sind Lehrende ohne Habilitation und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen können zusätzlich je nach Qualifikation zu Universitätssistent/inn/en oder Oberärzt/inn/en ernannt werden. So ist aber gem. §\_2\_Abs\_4\_NÖ\_Spitalsärztegesetz 1992 (NÖ SÄG 1992) „*Oberarzt, wer zur selbständigen Berufsausübung im Sonderfach berechtigt ist*“ und somit eine rein klinische Bezeichnung. Die Ernennung zu dieser/diesem kann daher nur durch die Klinik erfolgen an der die/der Universitätsdozent/in angestellt ist. Lehrbeauftragte und Visiting Professors haben keinen Arbeitsvertrag mit der DPU, sondern es handelt sich um solche Lehrenden, die ohne bzw. mit Habilitation bestimmte Lehrblöcke übernehmen. Die Personalkategorien und deren Bezeichnungen entsprechen mithin aus Sicht der Gutachter/innen - mit Ausnahme der Regelung bzgl. der Assoziierten Professor/innen - den üblichen Standards.

#### Ad d. Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung

Die Gleichstellung von Mann und Frau und Frauenförderung sind als Ziele in der Satzung festgehalten. Darüber hinaus wird festgelegt, dass weibliche Bewerberinnen bei gleicher Qualifikation bevorzugt einzustellen sind und nach Möglichkeit ein Drittel der Senatsmitglieder Frauen sein sollen. Im Vor-Ort-Besuch wurde mitgeteilt, dass es eine Frauenbeauftragte gebe. Diese Rolle ist jedoch in der Satzung nicht weiter beschrieben, und auch eine verbindliche Einbindung dieser Beauftragten (z.B. in Berufungsverfahren) ist nicht aus der Satzung erkennbar. Unklar ist auch, warum die Festlegung einer Frauenquote nur für den Senat, nicht aber für andere Gremien wie z.B. den Universitätsrat gelten soll.

#### Ad e. Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten

Die Vertretung der Studierenden - die Fachschaft - ist als unabhängiger Verein organisiert, dessen Mitglieder die Studierenden der Zahnmedizin und der Humanmedizin sind. Die Fachschaft entsendet zwei Vertreter/innen in den Senat, abweichend von der dreijährigen Amtsperiode der übrigen Mitglieder nur für jeweils ein Jahr. Diese Form der Studierendenvertretung wird seitens der Gutachter/innen aus mehreren Gründen als sehr kritisch eingeschätzt. Zum einen erschwert die nur einjährige Funktionsperiode der Studierendenvertreter/innen eine kontinuierliche Arbeit an längerfristigen Angelegenheiten im Senat. Zum zweiten ist die zahlenmäßig größte Gruppe der Studierenden - die außerordentlichen Studierenden in den verschiedenen Universitätslehrgängen - in dieser Form der Vertretung überhaupt nicht berücksichtigt und in die institutionelle Vertretung der Studierenden eingebunden. Gleches gilt auch für die Studierenden im Doktoratsstudiengang, die Studierenden im Bachelor- und Masterstudiengang „Medizijnjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit“ sowie im Bachelor „Dental Hygiene“. Zwar stammt laut Auskunft im Vor-Ort-Besuch zurzeit ein Großteil der Studierenden dieser Studiengänge aus dem Zahnmedizin-Studium, aber eine institutionelle Einbindung in die Studierendenvertretung ist nicht gegeben. Zum dritten müsste aus Sicht der Gutachter/innen geprüft werden, ob gem. Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG, §\_3 Abs\_2) eine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet werden müsste. Die entsprechende Voraussetzung dafür (mehr als 1000 Studierende in den letzten drei Jahren) ist in Bezug auf die Gesamtzahl der Studierenden gegeben (lt. StatCube 2016/17: 1.274, 2017/18: 1.563, 2018/19: 1.726, 2019/20: 1.783, eingesehen am 01.10.2020), jedoch ist aus den vorliegenden Daten nicht eindeutig erkennbar, wie viele davon Vollzeit-Studierende sind.

Die Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten ist auf universitärer Ebene daher nur eingeschränkt gewährleistet, da nur ein Teil der Studierenden in der bestehenden Struktur repräsentiert wird.

#### Ad f. Bestimmungen über die Studien, insbesondere Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie Leitung der Studien

Die Bestimmungen bzgl. der Studien sind in der bereits erwähnten Anlage zur Satzung enthalten. Sie umfassen u.a. eine Reihe von Begriffsbestimmungen, Regelungen zu Prüfungen, Einrichtung, Änderung und Auflassung von Studiengängen, Lehrveranstaltungstypen, Abschlussarbeiten, Anerkennung, Beurlaubung. Soweit das UG über entsprechende Regelungen verfügt, orientieren sich die Regelungen der DPU an diesen. Dennoch sind einige Aspekte seitens der Gutachter/innen dahingehend kritisch aufgefallen, dass Regelungen unklar formuliert sind, unvollständig sind oder nicht rechtskonform sind. Zum Beispiel sind die Regelungen bzgl. des Aufnahmeverfahrens nicht klar. Die Anlage zur Satzung verweist hier auf eine Prüfungsordnung des jeweiligen Studienfaches, die nicht vorliegt, so dass für die Gutachter/innen nicht ersichtlich ist, ob und in wie weit es weitere Regelungen bzgl. der Studien gibt. Weiters gibt die Anlage vor, dass die Prüfungsmethoden, die Dauer der einzelnen

Prüfungen und der Gesamtprüfung sowie die Bewertungskriterien auf der Homepage zu veröffentlichen sind. Diese Informationen konnten jedoch nur teilweise tatsächlich auf der Homepage aufgefunden werden (eingesehen am 09.09.2020).

Weiters werden die Regelungen zu Anrechnungen von Vorleistungen seitens der Gutachter/innen kritisch gesehen, da nur Leistungen anrechenbar sind, die an postsekundären Bildungseinrichtungen erbracht wurden und einen gleichen oder nur geringfügig abweichenden ECTS-Umfang haben. Hier werden also vorwiegend formale Aspekte berücksichtigt und nicht die Erfüllung der Lernziele der anzurechnenden Lehrveranstaltung, oder Aspekte des informellen und non-formalen Lernens. Zwar gibt das UG (§78) hier einen engen Rahmen vor, die Regelungen der DPU greifen aber noch kürzer und berücksichtigen z.B. nicht Leistungen an allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schulen oder wissenschaftliche Tätigkeiten in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität.

Insgesamt ist die Anlage zur Satzung unübersichtlich gestaltet. Regelungen zu Prüfungen finden sich z.B. an mindestens vier verschiedenen Stellen und sind nicht zusammenhängend. Auch können gem. der Anlage Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten werden, auch wenn dies nicht im Curriculum vorgesehen ist. Dies würde jedoch einer Genehmigung durch die AQ Austria bedürfen, da die Unterrichtssprache konstituierendes Merkmal des Akkreditierungsbescheides ist. Und während für die Einrichtung und Auflassung von Studien klare Regelungen bestehen und diese Entscheidungen im Wesentlichen durch die Gesellschafterversammlung zu treffen sind, ist für eine Änderung bestehender Studiengänge keine Regelung vorgesehen. Regelungen bzgl. der Leitung der Studien sind nur insofern enthalten, als dass die Aufgaben der Dekanin des Dekans beschrieben werden, die für alle Studien- und Universitätslehrgänge gelten. Angaben zur Leitung der einzelnen Studien- und Universitätslehrgänge sind weder in der Satzung noch in der Anlage enthalten. Daher ist aus Sicht der Gutachter/innen eine grundlegende Überarbeitung dieser Regelungen notwendig.

#### Ad g. Richtlinien für akademische Ehrungen (sofern vorgesehen)

Richtlinien für akademische Ehrungen sind in der Satzung enthalten. Aufgefallen ist hierzu, dass neben den im Privatuniversitätengesetz (PUG, § 3 Abs 2) zugelassenen Ehrungen „Ehrendoktor/in“, „Ehrensenator/in“ und „Ehrenbürger/in“ auch die Verleihung einer Honorarprofessur vorgesehen ist. Dies widerspricht nicht nur dem PUG, sondern ist aus Sicht der Gutachter/innen auch insofern sehr kritisch zu bewerten, als dass gem. Satzung mit der Verleihung der Honorarprofessur auch das Recht verbunden ist, an der DPU Lehrveranstaltungen abzuhalten, Prüfungen abzunehmen und wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen.

In Bezug zur wissenschaftlichen Qualifikation sieht die Satzung aber lediglich vor, dass der Titel „an Persönlichkeiten verliehen werden kann, die besondere wissenschaftliche Leistungen aufzuweisen haben und die sich um die Danube Private University in Forschung und Lehre verdient gemacht haben“. Diese Formulierung gewährleistet nicht, dass die Honorarprofessor/inn/en tatsächlich über die Qualifikation verfügen, Abschlussarbeiten inkl. Dissertationen zu betreuen und entsprechende Prüfungen abzunehmen. Da die akademischen Befugnisse der Träger/innen dieses Ehrentitels über eine reine Ehrung weit hinausgehen und denen echter Professor/innen im Bereich der Lehre nahekommen, ohne dass die Voraussetzungen (z.B. einer Habilitationsordnung) erfüllt wären, ist diese Regelung aus Sicht der Gutachter/innen auch unabhängig von den Regelungen zu akademischen Ehrungen im PUG nicht zulässig. Im Vor-Ort-Besuch wurde mitgeteilt, dass dieser Ehrentitel bislang nicht vergeben wurde, eine Vergabe jedoch kurz bevorstehe.

#### Ad h. Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren

Für die Berufung von Universitätsprofessor/innen liegt eine Berufungsordnung als Teil der Satzung vor, das beschriebene Verfahren entspricht dem im UG vorgesehenen Verfahren für staatliche Universitäten. Die Satzung enthält weiters einen kurzen Abschnitt mit grundsätzlichen Regelungen zur Habilitation, daneben gibt es eine eigene Habilitationsordnung, ein Verweis in der Satzung auf diese Habilitationsordnung fehlt jedoch. Voraussetzungen und Verfahren in der Habilitationsordnung entsprechen den üblichen Standards und berücksichtigen Leistungen in Forschung und Lehre, so dass die Regelungen zu den Berufungs- und Habilitationsverfahren an sich seitens der Gutachter/innen als adäquat bewertet werden.

Unklarheit besteht allerdings offenbar darüber, wer zu Habilitationsverfahren zugelassen werden kann. Sowohl die Satzung als auch die Habilitationsordnung verwenden folgende Formulierung: „*Die Danube Private University kann in jenen Fächern, die an der DPU eingerichtet sind, die Lehrbefugnis (venia docendi) verleihen.*“ Hierzu möchten die Gutachter/innen klarstellen, dass eine Habilitation gem. §\_16\_Abs\_7\_Z\_9\_lit\_a PU-AkkVO nur dann möglich ist, wenn ein facheinschlägiger Doktoratsstudiengang vorhanden ist. Derzeit ist an der DPU nur der Doktoratsstudiengang Zahnmedizin akkreditiert, d.h. eine Habilitation ist auch nur für Zahnmedizin möglich. Im Vor-Ort-Besuch zeigte sich in den Gesprächen, dass offenbar auch Wissenschaftler/innen aus dem Bereich Humanmedizin eine Habilitation anstreben. Dies ist ohne Akkreditierung eines entsprechenden facheinschlägigen Doktoratsstudienganges an der DPU nicht möglich.

**Aufgrund dieser Feststellungen ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen insgesamt nur mit Einschränkung erfüllt.**

Dem Board der AQ Austria wird empfohlen, folgende Auflagen auszusprechen:

- Die Darstellung der Organe und deren Aufgaben und Bestellungsmodalitäten in der Satzung sind an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.
- Bestellung und Aufgaben der/des Diversitätsbeauftragten sollen in der Satzung beschrieben werden.
- Die Regelungen bzgl. der Qualifikationsvereinbarungen und der Vergabe des Titels „Assozierte/r Professor/in“ sind analog zu den Regelungen im UG zu spezifizieren.
- Die Mitsprache der Studierenden ist - sofern nicht die Regelungen des HSG greifen - so zu gestalten, dass eine Repräsentation aller Studierendengruppen in der institutionellen Vertretung der Studierenden sichergestellt ist.
- Die Regelungen bzgl. der Studien, insbesondere zu Prüfungen und Aufnahme und zur Leitung der Studien sind zu überarbeiten, so dass sie eindeutig, vollständig und rechtskonform sind. Sofern ergänzende studiengangsspezifische Regelungen vorgesehen sind, sind diese ebenfalls vorzulegen und zu veröffentlichen.
- Der Ehrentitel „Honorarprofessor/in“ ist aus den Richtlinien für akademische Ehrungen zu streichen. Ggf. bislang vergebene Honorarprofessuren sind zu widerrufen, und die Empfänger/innen dürfen nur Lehrveranstaltungen abhalten, Prüfungen abnehmen und wissenschaftliche Arbeiten betreuen, sofern die Qualifikation dazu aufgrund der einschlägigen Regelungen gegeben ist, jedoch nicht aufgrund der Honorarprofessur.

Der DPU wird darüber hinaus empfohlen,

- die Amtsperiode der Studierendenvertreter/innen an die Amtsperiode der übrigen Senatsmitglieder anzugeleichen und ggf. eine Nachbesetzung bei vorzeitigem Ausscheiden durch Studienabschluss in der Eigenverantwortung der Studierenden zu überlassen;
- die Aufgaben und Bestellungsmodalitäten auch solcher Gremien und Strukturen, die nicht in der Satzung geregelt sind, an geeigneter Stelle schriftlich festzuhalten (so wie

- z.B. auch die Habilitationskommission kein Organ ist, aber deren Aufgaben und Zusammensetzung sehr wohl in Satzung und Habilitationsordnung geregelt sind);
- die in der Satzung für den Senat genannte Frauenquote auf alle Gremien anzuwenden;
  - die Satzung um einen Verweis auf die separate Habilitationsordnung zu ergänzen oder die Habilitationsordnung analog zu den Regelungen betreffen Studium als Anlage in die Satzung aufzunehmen;
  - die Bestimmungen bzgl. der Anrechnung von Vorleistungen um die Berücksichtigung informellen und non-formalen Lernens zu erweitern (siehe auch:

#### 4.4 Beurteilungskriterien § 16 Abs 4 Z 1-2: Studienangebot

##### Studienangebot

1. Die Privatuniversität bietet mindestens zwei Bachelorstudiengänge und einen auf einen oder beide aufbauenden Masterstudiengang an. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits akkreditierte Diplomstudiengänge werden als Masterstudiengänge behandelt.

Die DPU bietet zurzeit drei Bachelorstudiengänge: „Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit“ (Deutsch und Englisch), „Dental Hygiene“ (Deutsch und Englisch) und „Humanmedizin“ (Deutsch), zwei Masterstudiengänge: „Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit“ (Deutsch und Englisch) und „Humanmedizin“ (Deutsch), den Diplomstudiengang „Zahnmedizin“ und einen Doktoratsstudiengang in „Zahnmedizin“ (Deutsch) an. Der zuvor genannte Diplomstudiengang „Zahnmedizin“ wurde 2009 sowohl in deutscher als auch englischer Sprache akkreditiert, wurde jedoch bisher noch nie in englischer Sprache angeboten.

Neben den oben genannten Studien bietet die Danube Private University zusätzlich acht Universitätslehrgänge in Vollzeit bzw. berufsbegleitend mit dem akademischen Abschlussgrad „Master of Science“ an:

- „Ästhetisch-Rekonstruktive Zahnmedizin“ (Deutsch und Englisch),
- „Kieferorthopädie“ bzw. „Orthodontics“ (Deutsch und Englisch),
- „Clinical Orthodontist“ (Englisch),
- „Orale Chirurgie/ Implantologie“ bzw. „Oral Surgery/ Implantology“ (Deutsch und Englisch),
- „Clinical Oral Surgeon/ Implantologist“ (Deutsch und Englisch),
- „Endodontie“ (Deutsch und Englisch),
- „Parodontologie und Implantologie“ bzw. „Periodontology and Implantology“ (Deutsch und Englisch) sowie
- „Funktion und Prothetik“ (Deutsch und Englisch) welcher derzeit nicht aktiv ist.

Sämtliche Studiengänge sind in den Antragsunterlagen mit Durchführungsort Krems angegeben. Bei der Durchsicht der Website der DPU ist den Gutachter/innen allerdings aufgefallen, dass folgende ULGs in Bonn durchgeführt werden:

- „Ästhetisch-Rekonstruktive Zahnmedizin“ (Deutsch),
- „Kieferorthopädie“ (Deutsch),
- „Orale Chirurgie/ Implantologie“ (Deutsch),
- „Parodontologie und Implantologie“ (Deutsch) und
- „Endodontie“ (Deutsch).

## **Die Gutachter/innengruppe betrachtet das Kriterium als erfüllt.**

### **Studienangebot**

*2. Die Privatuniversität stellt in ihren Studiengängen die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sicher. Hierfür verwendet sie regelmäßig definierte Prozesse zur Weiterentwicklung von Studiengängen, in die die relevanten Interessengruppen eingebunden sind. Sie dokumentiert diese Prozesse und ihre Ergebnisse aus dem aktuellen Akkreditierungszeitraum für folgende Merkmale:*

*a. Bachelor- und Masterstudiengänge*

*aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre. Im Falle reglementierter Berufe ist zusätzlich darzulegen, wie gewährleistet wird, dass die Voraussetzungen für den Berufszugang gegeben sind.*

*bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.*

*b. Doktoratsstudiengänge*

*aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 8 des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre.*

*bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse, insbesondere die Erstellung der Dissertation, in der festgelegten Studiendauer. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird jedenfalls für die curricularen Anteile (Lehrveranstaltungen) korrekt angewendet.*

*c. Universitätslehrgänge*

*aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Universitätslehrgangs sind klar formuliert, verbinden fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerisch fundierte Weiterqualifikation mit nachgewiesenen beruflichen Erfordernissen der definierten Zielgruppe, umfassen personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre und sind auf die Belange der Zielgruppe ausgerichtet.*

*bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Universitätslehrgängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.*

Die DPU hat in ihrem Qualitätsmanagementhandbuch eine Maßnahme definiert, welche ein Konzept zur Weiterentwicklung von ordentlichen Studiengängen, Doktoratsstudiengängen und Universitätslehrgängen mit dem Ziel der Weiterentwicklung von Studiengängen bei Sicherstellung definierter Merkmale liefert. Eingebunden in diese Maßnahme sind der Qualitätssicherungsrat (QSR), das Direktorat wissenschaftliche Koordination und Management, die Studiengangsleitung, das Rektorat und der Senat. Die DPU betreibt hierbei einen regelmäßigen sowie einen unregelmäßigen Prozess zur Sicherstellung der definierten Merkmale.

### Der regelmäßige Prozess

Der regelmäßige Prozess ist eine routinemäßige Aufforderung (alle zwei Jahre) des QSR an den Vorsitzenden des Senats zu überprüfen, ob das Curriculum entsprechend der nachfolgenden Merkmale den aktuellen Anforderungen entspricht:

- (A) Das Profil und die intendierten Lernergebnisse,
- (B) Inhalt und Aufbau des Studienplans und
- (C) berufsrechtliche Anforderungen (im Falle reglementierter Berufe).

Die Aufforderung ist beim Direktorat wissenschaftliche Koordination und Management (Direktorat) einzureichen, der diese dem Vorsitzenden des Senats weiterreicht. Der Vorsitzende des Senats hat pro Fachbereich eine Arbeitsgruppe zu bilden, die die zuvor genannten Merkmale für die Studiengänge der Fachbereiche auf Aktualität überprüft. Der Arbeitsgruppe gehören Vertreter/innen der Fachbereiche (Abteilungs- und Zentrumsleiter/innen) sowie Vertreter/innen der Studierenden im Senat an. Es können externe Fachvertreter/innen und Jurist/innen hinzugezogen werden.

Sowohl die Zusammenstellung der Arbeitsgruppe als auch später das Ergebnis der Überprüfung der Curricula sowie gegebenenfalls konkrete Vorschläge zur Umsetzung von Neuerungen sind beim Direktorat einzureichen. Das Direktorat leitet an den QSR weiter, der bei vorgeschlagenen Neuerungen die betroffenen Studiengangleitungen auffordert, auf Basis der Neuerungen konkrete Veränderungen an der Studien- und Prüfungsordnung vorzunehmen. Die veränderte Studien- und Prüfungsordnung ist dem/der Rektor/in vorzulegen, der/die diese gemäß Satzung der DPU dem Senat zur Abstimmung vorlegen kann. Der Senat verabschiedet die neue Studien- und Prüfungsordnung. Das Direktorat informiert den QSR über die Vorgänge und schließt die Dokumentation ab.

### Der unregelmäßige Prozess

Der unregelmäßige Prozess kann jederzeit von jedem Mitglied der DPU durch begründeten Vortrag an den QSR (der über das Direktorat eingereicht wird) eingeleitet werden. Der QSR hat den schriftlichen Vortrag zu prüfen und entscheidet, ob dieser an die/den Vorsitzende/n des Senats zur Bearbeitung weitergeleitet wird. Der QSR hat den schriftlichen Vortrag zu prüfen und entscheidet, ob dieser über das Direktorat an die/den Vorsitzende/n des Senats zur Bearbeitung weitergeleitet wird. Die/Der Vorsitzende des Senats hat dann gegebenenfalls eine Arbeitsgruppe zu bilden, die den Vortrag überprüft. Der Arbeitsgruppe gehören Vertreter/innen der Fachbereiche (Abteilungs- und Zentrumsleiter/innen) sowie Vertreter/innen der Studierenden im Senat an. Es können externe Fachvertreter/innen und Jurist/innen hinzugezogen werden. Sowohl die Zusammenstellung der Arbeitsgruppe als auch später das Ergebnis der Überprüfung der Curricula sowie gegebenenfalls konkrete Vorschläge zur Umsetzung von Neuerungen sind beim Direktorat einzureichen.

Das Direktorat leitet an den QSR weiter, der bei vorgeschlagenen Neuerungen die betroffenen Studiengangsleitungen auffordert, auf Basis der Neuerungen konkrete Veränderungen an der Studien- und Prüfungsordnung vorzunehmen. Die veränderte Studien- und Prüfungsordnung ist dem/der Rektor/in vorzulegen, der/die diese gemäß Satzung der DPU dem Senat zur Abstimmung vorlegen kann. Der Senat verabschiedet die neue Studien- und Prüfungsordnung. Das Direktorat informiert den QSR über die Vorgänge und schließt die Dokumentation ab.

Der regelmäßige Prozess sieht jedenfalls die Überprüfung der zuvor genannten Merkmale vor. Es ist festzuhalten, dass die Punkte Arbeitsbelastung und korrekte Anwendung des ECTS nicht Teil dieser regelmäßigen Überprüfung sind. Aufgefallen ist, dass zwar die Selbstdokumentation erwähnt wird, jedoch nicht nachvollziehbar ist, wer die Verantwortung zur Anfertigung der

Dokumentation hat, sowie wo und ob die Ergebnisse der regelmäßigen und unregelmäßigen Prozesse einsehbar sind.

Die DPU hat, im Zuge der Vorbereitung der Antragsunterlagen, die QM-Maßnahme, die der Erfüllung dieses Kriteriums dient, 2019 beschlossen. Daher ist es aus Sicht der Gutachter/innen sinnvoller, das Kriterium als Ganzes zu bewerten.

### **Die Gutachter/innen sehen das Kriterium als mit Einschränkungen erfüllt ein.**

Dem Board der AQ Austria wird empfohlen, folgende Auflagen auszusprechen:

- Die Merkmale „Arbeitsbelastung“ und „korrekte Anwendung des ECTS“ sollen in den regelmäßigen Prozess der Maßnahme zur Weiterentwicklung von Studiengängen bei Sicherstellung definierter Merkmale eingebunden werden.
- Der Prozess der Selbstdokumentation soll genauer und transparenter dargelegt werden. Dies betrifft vor allem die Erstellung der Dokumentation sowie die Information, ob, wo und wie die Ergebnisse für die relevanten Stakeholder verfügbar bzw. abrufbar sind.

Der DPU wird darüber hinaus empfohlen, die Ergebnisse der ersten regelmäßigen Überprüfung in den darauffolgenden Jahresbericht aufzunehmen, da die Maßnahme erst 2019 beschlossen wurde.

#### **Studienangebot**

##### *a. Bachelor- und Masterstudiengänge*

*aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre. Im Falle reglementierter Berufe ist zusätzlich darzulegen, wie gewährleistet wird, dass die Voraussetzungen für den Berufszugang gegeben sind.*

Die DPU ließ bereits vor der Implementierung der neuen Maßnahme Prozesse über den Qualitätssicherungsrat und den Senat ablaufen, welche die Einhaltung der Merkmale dieses Kriteriums überprüfen und bedarfsweise anpassen. So wurde zum Beispiel 2016 vom Senat eine überarbeitete Version der Diplomprüfungsordnung genehmigt, welche das Merkmal „intendierte Lernergebnisse“ betrifft.

Aufgefallen ist den Gutachter/innen hierbei auch, dass im Diplomstudium Zahnmedizin, der bereits seit 2009 auch in englischer Sprache akkreditiert ist, im Zuge dieser vorherigen Maßnahmen nun erstmals englischsprachige Studienverträge sowie eine englischsprachige Studien- und Prüfungsordnung und der erste Studienabschnitt des Curriculums entwickelt bzw. übersetzt wurden. Die übrigen Teile des Curriculums werden sukzessive übersetzt.

### **Die Gutachter/innen sehen das Kriterium als erfüllt an.**

Der DPU wird empfohlen die Ergebnisse der ersten regelmäßigen Überprüfung der neu beschlossenen Maßnahme in den darauffolgenden Jahresbericht aufzunehmen, da diese erst 2019 beschlossen wurde.

#### Studienangebot

a. Bachelor- und Masterstudiengänge

bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.

Es ist festzuhalten, dass die Punkte Arbeitsbelastung und korrekte Anwendung des ECTS nicht Teil des regelmäßigen Qualitätssicherungsprozesses in der entwickelten Maßnahme sind.

**Daher ist dieses Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als nicht erfüllt zu bewerten.**

#### Studienangebot

b. Doktoratsstudiengänge

aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 8 des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre.

Die DPU ließ bereits vor der Implementierung der neuen Maßnahme Prozesse über den Qualitätssicherungsrat und den Senat ablaufen, welche die Einhaltung der Merkmale dieses Kriteriums überprüfen und bedarfsweise anpassen. So wurde zum Beispiel 2018 vom Senat eine überarbeitete Version der Studienordnung des Doktoratsstudiengangs genehmigt, welche das Merkmal „intendiere Lernergebnisse“ betrifft.

**Die Gutachter/innen sehen das Kriterium als erfüllt an.**

Der DPU wird empfohlen die Ergebnisse der ersten regelmäßigen Überprüfung der neu beschlossenen Maßnahme in den darauffolgenden Jahresbericht aufzunehmen, da diese erst 2019 beschlossen wurde.

#### Studienangebot

b. Doktoratsstudiengänge

bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse, insbesondere die Erstellung der Dissertation, in der festgelegten Studiendauer. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird jedenfalls für die curricularen Anteile (Lehrveranstaltungen) korrekt angewendet.

Es ist festzuhalten, dass die Punkte Arbeitsbelastung und korrekte Anwendung des ECTS nicht Teil des regelmäßigen Qualitätssicherungsprozesses in der entwickelten Maßnahme sind.

**Daher ist dieses Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als nicht erfüllt zu bewerten.**

## Studienangebot

### c. Universitätslehrgänge

*aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Universitätslehrgangs sind klar formuliert, verbinden fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerisch fundierte Weiterqualifikation mit nachgewiesenen beruflichen Erfordernissen der definierten Zielgruppe, umfassen personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre und sind auf die Belange der Zielgruppe ausgerichtet.*

Die DPU ließ bereits vor der Implementierung der neuen Maßnahme Prozesse über den Qualitätssicherungsrat und den Senat ablaufen, welche die Einhaltung der Merkmale dieses Kriteriums überprüfen und bedarfsweise anpassen. Den Antragsunterlagen sind keine konkreten Beispiele für diese Anpassungen im Bereich der Universitätslehrgänge zu entnehmen, zu finden ist allerdings der Hinweis, dass diese angeführt werden können.

### Die Gutachter/innen sehen das Kriterium als erfüllt an.

Der DPU wird empfohlen die Ergebnisse der ersten regelmäßigen Überprüfung der neu beschlossenen Maßnahme in den darauffolgenden Jahresbericht aufzunehmen, da diese erst 2019 beschlossen wurde.

## Studienangebot

### c. Universitätslehrgänge

*bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Universitätslehrgängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.*

Es ist festzuhalten, dass die Punkte Arbeitsbelastung und korrekte Anwendung des ECTS nicht Teil des regelmäßigen Qualitätssicherungsprozesses in der entwickelten Maßnahme sind.

### Daher ist dieses Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen als nicht erfüllt zu bewerten.

## 4.5 Beurteilungskriterien § 16 Abs 5 Z 1-3: Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

### Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

*1. Die Privatuniversität stellt den Studierenden angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung zur Verfügung.*

In den Antragsunterlagen sind folgende Beratungsangebote und -stellen der DPU aufgezählt:

- Studienservicecenter - für Angelegenheiten der Studienorganisation;
- Sekretariat für Forschung, Kooperation und Qualitätssicherung - Beratung bezüglich organisatorischer Belange in der Wissenschaft und Forschung sowie Ethikanträge;
- Qualitätszirkel der Danube Private University - fachspezifische Beratung;

- Sozialpsychologische Beratung - Frauenbeauftragte, Männerbeauftragter, Anti-Mobbingbeauftragte/r und Integrationsbeauftragte/r;
- Wissenschaftliche Streitfragen – Ombudsmänner der DPU;
- Diverse weitere Ansprechpersonen für Fragen in Bezug auf wissenschaftliches Arbeiten und die fachliche Hilfe;
- Schiedskommission - Vermittlung in Streitfällen;
- Forschungsarbeitsgruppen & Study-Clubs – Beratung und Unterstützung der Doktorand/innen.

Die an der DPU vorhandenen und in den Antragsunterlagen dargestellten Strukturen zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten sind aus Sicht der Gutachter/innen plausibel und gut erreichbar. Sie decken die allgemeinen fachlichen sowie organisatorischen und sozialen Bereiche transparent ab. Beim Vor-Ort-Besuch konnte nachvollziehbar dargelegt werden, dass in besonderen sozialen, psychologischen und sonstigen individuellen Situationen die entsprechenden Ansprechpartner/innen stets vermittelt werden können.

Aus Sicht der Gutachter/innen stellt die Privatuniversität, mit Ausnahme des Standortes Krems, den Studierenden an den verschiedenen geographisch verteilten Orten keine gleichwertigen und ausreichend angemessenen Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

### **Die Gutachter/innen sehen das Kriterium als mit Einschränkung erfüllt an.**

Dem Board der AQ Austria wird empfohlen, folgende Auflagen auszusprechen:

- Die DPU stellt sicher, dass die Studierenden an allen Orten der Durchführung der Studien Zugang zu den Beratungsangeboten der DPU haben.

#### **Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende**

2. *Die Privatuniversität stellt den Studierenden ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung.*

Die DPU hat eine Schiedskommission eingerichtet, die bei Streitfällen von Angehörigen der DPU vermitteln soll. Die Schiedskommission hat bei Erfüllung ihrer Aufgaben auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Die Schiedskommission ist von dem/der gewählten Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin (z.B. Frauenbeauftragte) einzuberufen. Sie besteht aus der/dem gewählten Ansprechpartner/in, den Ombudspersonen sowie je von einem der Parteien ausgewählten Mitglied der Danube Private University. Gemäß § 43 UG sind alle Organe und Angehörigen der Universität verpflichtet, den Mitgliedern der Schiedskommission Auskünfte in der Sache zu erteilen und an Kontaktgesprächen teilzunehmen. Die Mitglieder der Schiedskommission sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Die DPU orientiert sich an den Vorgaben aus dem UG.

Darüber hinaus entscheidet die Schiedskommission über Gleichbehandlungsfragen wegen einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts /der ethnischen Zugehörigkeit/ der Religion oder Weltanschauung/ des Alters oder der sexuellen Orientierung. Beschwerden von Studierenden werden auf Verlangen anonymisiert.

Für einen anonymen Kontakt oder eine anonyme Beschwerde steht derzeit ein Beschwerdebriefkasten im Gebäude des Zahnambulatoriums in Krems zur Verfügung. Aus den Gesprächen vor Ort war zu entnehmen, dass die primäre Rückmeldung jedoch über den direkten

oder indirekten Informationsaustausch erfolgt. So stellt auch jedes Semester im Studiengang Zahnmedizin eine/n Vertreter/in, welche/r wiederum als Ansprechpartner/in für die eingerichtete Fachschaft dient. Laut Auskunft beim Vor-Ort-Besuch wird ein Großteil der Beschwerden oder Probleme meist auf direktem Weg besprochen und geklärt.

### **Die Gutachter/innen sehen das Kriterium als mit Einschränkung erfüllt an.**

Dem Board der AQ Austria wird empfohlen, folgende Auflagen auszusprechen:

- Die DPU stellt sicher, dass die Studierenden an allen Orten der Durchführung der Studien eine Möglichkeit zur anonymen Beschwerde und Zugang zu dem Verfahren zur Behandlung von Beschwerden der DPU haben.

Darüber hinaus empfehlen die Gutachter/innen, auch für die anderen Studiengänge der DPU in Krems entsprechend gleichwertige Maßnahmen wie für den Studiengang „Zahnmedizin“ vorzusehen.

#### **Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende**

3. *Bietet die Privatuniversität Doktoratsstudiengänge an, sind die Kriterien gemäß § 18 Abs 3 entsprechend anzuwenden.*

#### **§ 18 Abs 3 Doktoratsstudiengänge - Betreuung und Beratungsangebote**

1. *Die Privatuniversität schließt Vereinbarungen mit den Doktorand/inn/en ab, die die jeweiligen Pflichten und Rechte der Privatuniversität, der Doktorand/inn/en und deren Betreuer/inne/n regelt.*

In der Betreuungsvereinbarung zur Annahme einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden im Doktoratsstudium Zahnmedizin sind die Pflichten und Rechte der Privatuniversität, der Doktorand/innen und deren Betreuer/innen geregelt. So erklären sich die Betreuer/innen und die Privatuniversität zu Folgendem bereit:

1. „Das oben genannte Thema (oder ein geringfügig abgewandeltes Thema) kann, bei regelmäßiger, erfolgreicher Teilnahme und pflichtgemäßer Studienleistung durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden, innerhalb von drei Jahren wissenschaftlich so bearbeitet werden, dass hieraus erfolgreich eine Dissertation erstellt werden kann, die den Richtlinien (Prüfungsordnung) für die Erstellung von Dissertationen im Doktoratsstudium Zahnmedizin (PhD) der DPU entspricht.
2. Die Finanzierung des Projektes ist im geplanten Umfang gesichert.
3. Formale und rechtliche Rahmenbedingungen sind gegeben.
4. Zugänge zu formalen und infrastrukturellen Ressourcen stehen für die erfolgreiche Durchführung der wissenschaftlichen Arbeit zur Verfügung.
5. Die notwendigen methodischen Grundlagen stehen an meinem/unserem Institut/Zentrum/Klinik zur Verfügung.
6. Während des Doktoratsstudium Zahnmedizin (PhD) stehe ich der Doktorandin bzw. dem Doktoranden persönlich für Fragen, die die erfolgreiche Durchführung ihrer bzw. seiner wissenschaftlichen Arbeit an meinem/unserem Institut/Zentrum/ Klinik erfordert, zur Verfügung.
7. Die Durchführung der wissenschaftlichen Arbeit wird so organisiert, dass zur Erlangung des Doctor of Philosophy (PhD) curricular vorgesehenen Lehrveranstaltungen uneingeschränkt besucht werden können.

8. Grundlagen des Doktoratsstudiums Zahnmedizin (PhD) sind die Prüfungsordnung, der Studienplan und der vom Dissertationskomitee angenommene Projektantrag.“ (Auszug aus den Antragsunterlagen)

Die Doktorand/inn/en müssen sich wiederum zu folgenden Punkten erklären:

„Hiermit erkläre ich:

1. Ich kenne den Studienplan des Doktoratsstudiums Zahnmedizin (PhD) und werde diesen befolgen.

2. Ich bin bereit und in der Lage, den zeitlichen Umfang (180 ECTS = 4500 h) im Zeitraum von drei Jahren zu erbringen.

3. Ich kenne die Prüfungsordnung und akzeptiere sie in der gültigen Fassung.

Folgende, von mir einzureichende Nachweise sind Bestandteil der Betreuungsvereinbarung:

1. Polizeiliches Führungszeugnis

2. Bestätigung einer gültigen Haftpflichtversicherung

Bei der Planung von klinischen Studien zusätzlich:

- Gesundheitszeugnis mit Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes (Hepatitis, etc.)
- Bestätigung der Meldung bei der zuständigen Kammer (NÖ Zahnärztekammer).“

(Auszug aus den Antragsunterlagen)

**Die Gutachter/innen sehen das Kriterium als erfüllt an.**

#### § 18 Abs 3 Doktoratsstudiengänge - Betreuung und Beratungsangebote

2. Die Privatuniversität ermöglicht den Doktorand/inn/en einen intensiven Dialog mit Wissenschaftler/inne/n bzw. Künstler/inne/n durch inner- und außeruniversitäre Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland und fördert die Teilnahme der Doktorand/inn/en an Fachtagungen im In- und Ausland.

Die DPU verfügt über internationale Kooperationen und Industriekontakte. Darüber hinaus bestehen Kontakte zum österreichischen Militär, der Landeszahnärztekammer Niederösterreich und der Donau Universität Krems. Insbesondere die Universität Basel sowie die Donau Universität Krems sind als Kooperationspartner für die Durchführung von Dissertationsprojekten geeignet, da hier fachliche Kooperationen langjährig fest etabliert sind.

Aufgrund der guten internationalen Vernetzung des Lehrpersonals, das sich in der zurückliegenden Forschung gezeigt hat, gehen die Gutachter/innen außerdem davon aus, dass adäquate Partnerschaften entsprechend den entstehenden Erfordernissen kurzfristig hergestellt werden können.

Die Doktoranden bzw. Doktorandinnen sind in die Forschungsarbeitsgruppen der jeweiligen Betreuer/innen eingebunden. Dadurch ist ein intensiver Kontakt zwischen den Betreuer/innen und den Betreuten gewährleistet. Zusätzlich bietet das Modul „Kernfach“ im Rahmen des Doktoratsstudiengangs „Zahnmedizin“ einen intensiven theoretischen und praktischen Austausch zwischen den Beteiligten. Im Rahmen des Study-Clubs präsentieren die Teilnehmer/innen nicht nur ihre bisherigen wissenschaftlichen Ergebnisse, sondern haben auch die Möglichkeit, sich hinsichtlich Einwerbung von Drittmitteln beraten lassen.

**Die Gutachter/innen sehen das Kriterium als erfüllt an.**

### § 18 Abs 3 Doktoratsstudiengänge - Betreuung und Beratungsangebote

3. Die Privatuniversität stellt den Doktorand/inn/en angemessene studiengangspezifische Beratungsangebote zur Verfügung.

Angemessene wissenschaftliche, fachspezifische, studienorganisatorische sowie sozialpsychologische Beratungsmöglichkeiten stehen nach Auskunft der DPU teils intern, teils extern zur Verfügung.

Ombudspersonen zur wissenschaftlichen Streitschlichtung sind benannt. Für Gleichstellungsfragen stehen eine Frauenbeauftragte, ein Männerbeauftragter, eine Anti-Mobbingbeauftragte/r sowie ein/e Integrationsbeauftragte/r zur Verfügung. Im Rahmen des Study-Clubs präsentieren die Teilnehmer/innen nicht nur ihre bisherigen wissenschaftlichen Ergebnisse, sondern haben auch die Möglichkeit, sich hinsichtlich Einwerbung von Drittmitteln beraten lassen. Bezuglich der Einreichung von Ethikanträgen steht das Sekretariat für Forschung, Kooperation und Qualitätssicherung (SFKQ) organisatorisch helfend zur Verfügung. Das Sekretariat hilft gemeinsam mit dem Zuständigen für Ethikanträge (zur Zeit Prof. Dr. [...]) bei der Erarbeitung und Einreichung von Ethikanträgen.

**Die Gutachter/innen sehen das Kriterium als erfüllt an.**

## 4.6 Beurteilungskriterien § 16 Abs 6 Z 1-7: Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

### Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

1. Die Privatuniversität orientiert ihre Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten an ihrem Profil und ihren Zielen und hat hierfür ein Konzept, das jedenfalls die strategischen Ziele und deren Umsetzung in Maßnahmen umfasst.

Die DPU zählt in den Antragsunterlagen die bislang vorhandenen und auf die vergangene institutionelle Akkreditierungsperiode zurückreichenden zwei Forschungsschwerpunkte auf, die ausschließlich im Bereich der Zahnmedizin angesiedelt waren. Diese Forschungsschwerpunkte waren: „Natur- und Kulturgeschichte des Menschen“ (vormalig Zahnanthropologie) sowie „CAD/CAM und digitale Technologien in der Zahnmedizin“. Diese beiden Forschungsschwerpunkte sind auch Grundlage des Doktoratsstudiengangs Zahnmedizin.

Mit dem Ausbau des Profils der Privatuniversität auf den Fachbereich der Humanmedizin und der Erweiterung des Studienangebotes durch entsprechende Akkreditierung der Bachelor- und Masterstudiengänge „Humanmedizin“, hat die DPU weitere Forschungsschwerpunkte definiert. Es handelt sich um die „Gesundheitssystem- und Versorgungsforschung“ (inkl. Krankenversorgungsforschung) sowie „Neurodegenerative Erkrankungen“. Interdisziplinär wurde ein 5. Forschungsschwerpunkt „Klinische Forschung (Orale Medizin)“ angelegt. Ausgehend von dem Profil der Privatuniversität, kann festgestellt werden, dass die Forschungsschwerpunkte zu dem Profil der DPU passen.

Den Gutachter/innen vorliegende Unterlagen zeichnen zwar ein Forschungskonzept ab, jedoch fehlt den Gutachter/innen eine kohärente Forschungsstrategie mit entsprechenden

strategischen Zielen und deren Umsetzung in Maßnahmen für die kommende Akkreditierungsperiode. Die Unterlagen liefern eine umfassende Zusammenstellung wissenschaftlicher Aktivitäten der Mitglieder der DPU aus den verschiedenen Forschungsbereichen und teilweise fachbezogene strategische Überlegungen.

So liegt aus dem „Zentrum Natur- und Kulturgeschichte des Menschen“ (Prof. Dr. [...]) eine lange Beschreibung von geplanten, bereits laufenden bzw. fast abgeschlossenen Projekten vor. Die Darstellung der Forschungsleistungen des Bereichs „CAD/CAM und Digitale Technologien in der Zahnmedizin“ (Prof Dr. [...]) in der Zahnmedizin umfasst ebenso viele Seiten und setzt sich auch mit strategischen Überlegungen zur Planung von Forschung auseinander. Aus Sicht der Gutachter/innen sind die strategischen Überlegungen der beiden Bereiche weitgehend jedoch generischer Natur und wenig konkret. Ein weiterer Forschungsbereich „Neurodegenerative Erkrankungen“ wird durch Assoc.-Prof. Dr. [...] vertreten. Zu diesem Bereich wird zunächst ein schlüssiges Forschungskonzept vorgestellt und es werden geplante Projekte beschrieben. Für den Forschungsbereich bestehen in den Antragsunterlagen lediglich Absichtserklärungen wie, „[m]ittel- bis langfristig ist vorgesehen, dass neben der Biochemie auch seitens der beiden anderen großen Fächer der Vorklinik (Anatomie und Physiologie) der Forschungsbereich experimentell bearbeitet wird. Für den Start sind hier (und in anderen Fächern) allerdings nur theoretische Projekte im Rahmen von Bachelorarbeiten geplant“ sowie „In allen Projektschritten wird die Mitarbeit der Studierenden der Medizin (theoretische und praktische Bachelor- und Masterarbeiten) eingeplant“ (Auszug aus den Antragsunterlagen).

Die Wahl dieses Forschungsbereichs wirft für die Gutachter/innen jedoch Fragen auf. Der genannte Forschungsbereich ist international hoch kompetitiv und schon aufgrund ihrer personellen und apparativen Ausstattung wird die DPU aus Sicht der Gutachter/innen kaum in der Lage sein, Anschluss an die internationale Spitzenforschung zu finden. Beim Vor-Ort-Besuch ist den Gutachter/innen aufgefallen, dass auch in diesem Forschungsgebiet die derzeit laufenden Projekte auf einer stark personengebundenen Forschung und Förderung basiert.

Ein weiterer neuer Forschungsschwerpunkt „Gesundheitssystem- und Versorgungsforschung“ (Prof. Dr. [...] und Prof. Dr. [...]) wird in den Antragsunterlagen ebenso umfassend konzeptionell beschrieben. Dabei werden Forschungsfragen und geplante Projekte an der DPU formuliert. Schließlich folgt eine Darstellung der geplanten Forschungsprojekte und Konzepte des Forschungsschwerpunkts „Klinische Forschung (Orale Medizin)“ (Prof. [...]).

Den Gutachter/innen fiel bei allen Forschungsbereichen auf, dass in den detaillierten Projektlisten großenteils bereits abgelaufene Projekte beschrieben wurden und keine mittelfristige Perspektive – im Einklang mit den Zielen und im Zusammenhang mit dem Forschungskonzept der Privatuniversität – erkennbar ist.

Die Gutachter/innen konnten bezüglich der Forschungstätigkeiten und deren strategischer Ausrichtung eine Frage weder anhand der Unterlagen, noch beim Vor-Ort-Besuch klären: Der vorhandene Gerätelpark der Privatuniversität besteht im Wesentlichen aus Geräten, die primär in der Versorgung eingesetzt werden. Da die Forschung in diesem Bereich aber klinisch und nicht grundlagenorientiert ist, ist dieser Umstand naheliegend und akzeptabel. Allerdings bleibt die Frage aufrecht, ob die DPU über ein Potenzial zur Grundlagenforschung, die an einer (Privat)Universität ebenfalls vorgehalten werden soll, verfügt. Bezuglich der Grundlagenforschung finden sich nur Nennungen und Möglichkeiten der einzelnen Forschungsbereiche, es werden aber keine konkreten Vorhaben und Maßnahmen für die Bereiche im Sinne eines gesamtuniversitären Forschungskonzeptes aufgestellt und erläutert.

Aus Sicht der Gutachter/innen passen die Forschungsschwerpunkte in das Profil der DPU. In den beiden rein zahnmedizinischen Schwerpunkten „Natur- und Kulturgeschichte des Menschen“ sowie „CAD/CAM und Digitale Technologien in der Zahnmedizin“ verfügt die DPU bereits über eine langjährige Expertise, die sich auch in entsprechenden Publikationen niederschlägt. Dabei besetzt die „Natur- und Kulturgeschichte des Menschen“ erfolgreich eine Forschungsnische. Den Gutachter/innen fiel auf, dass die beiden Forschungsbereiche sehr personenzentriert etabliert sind und daher eine institutionell nachhaltige Verankerung der Forschungsbereiche an der DPU ausbaufähig ist. Darauf deutet die Tatsache hin, dass es keine Projektplanungen über das Frühjahr 2021 hinaus gibt. Die beiden neuen Schwerpunkte „Gesundheitssystem- und Versorgungsforschung (inkl. Krankenversorgungsforschung)“ sowie „Klinische Forschung (Orale Medizin)“ entsprechen ebenfalls generell dem Profil der DPU. Bei dem 5. Schwerpunkt „Neurodegenerative Erkrankungen“ fehlt den Gutachter/innen aufgrund der fehlenden Einbettung in ein institutionelles Gesamtkonzept für die Forschung und aufgrund des national wie international hoch kompetitiven Forschungsumfeldes die Grundlage zur abschließenden Bewertung.

**Trotz der zuvor genannten Kritikpunkte erachten die Gutachter/innen das Kriterium als erfüllt.**

Darüber hinaus empfehlen die Gutachter/innen der DPU die Entwicklung einer Forschungsstrategie, die strategische Ziele und deren Umsetzung in Maßnahmen definiert. Weiters empfehlen die Gutachter/innen der DPU eine nachhaltige institutionelle Verankerung der Forschungsschwerpunkte und eine nachhaltige Personal- und Kooperationsplanung. Damit soll erreicht werden, dass die aktuellen Forschungsbereiche, die allesamt sehr personenzentriert sind, auch nach einem etwaigen Wegfall der verantwortlichen Personen an der DPU Bestand haben.

**Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste**

*2. Die Privatuniversität erbringt Leistungen in Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, die dem universitären Anspruch und den jeweiligen Fächerkulturen entsprechen.*

Die Leistungen in Forschung und Entwicklung können an der DPU in zwei Fachbereiche unterteilt werden – Fachbereich Zahnmedizin und Fachbereich Humanmedizin.

Die DPU weist umfassende Leistungen in Forschung und Entwicklung im Bereich der Zahnmedizin nach. Diese werden in den Unterlagen für den Zeitraum 2016 bis 2018 umfassend dargestellt und sind nach den Publikationsarten kategorisiert: Veröffentlichungen in Fachzeitschriften mit und ohne Peer-Review-Verfahren; Bücher und Buchbeiträge; Posterpräsentationen und Kongressbeiträge. Mehrere hochwertige internationale Publikationen entstammen dem Bereich „Natur- und Kulturgeschichte des Menschen“, was dessen Bedeutung für die Forschungsaktivitäten der Zahnmedizin unterstreicht.

Auch aus dem Bereich der „Zahnerhaltung“ gibt es eine größere Zahl von Publikationen in international renommierten Zeitschriften. Insgesamt kann die Forschungsleistung der DPU in der Zahnmedizin, auch für den Forschungsbereich „CAD/CAM und Digitale Technologien in der Zahnmedizin“, sowohl qualitativ als auch quantitativ als international einigermaßen sichtbar bezeichnet werden und erfüllt damit den universitären Anspruch innerhalb des Faches.

Wie bereits zuvor dargelegt wurden mit Akkreditierung der Studiengänge „Humanmedizin“ zwei weitere Forschungsschwerpunkte, „Gesundheitssystem- und Versorgungsforschung“ sowie „Neurodegenerative Erkrankungen“ entwickelt. Im Zuge der Vorbereitung der Reakkreditierung wurde zusätzlich ein interdisziplinärer Forschungsschwerpunkt „Orale Medizin“ für den Bereich der klinischen Forschung etabliert.

Die Studiengänge „Humanmedizin“ wurden vor relativ kurzer Zeit, im Jahr 2018, akkreditiert und verfügen daher im Gegensatz zur Zahnmedizin noch nicht über eine ähnliche Anzahl an international sichtbare Publikationen, in den Antragsunterlagen werden jedoch angedachte bzw. geplante Forschungsprojekte der humanmedizinischen Forschungsschwerpunkte beschrieben. Aus Sicht der Gutachter/innen muss sich erst zeigen, ob diese geplanten Forschungsleistungen realisiert werden können.

### **Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.**

#### **Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste**

*3. Die Privatuniversität führt den jeweiligen Fächerkulturen angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland durch.*

Die Privatuniversität führt laut den Unterlagen eine Reihe von Kooperationen in Forschung und Entwicklung. Ein Teil dieser Kooperationen sind institutionell verankert und mit hochschulischen sowie nichthochschulischen Partner/innen vertraglich geregelt, teils beschränken sich die Kooperationen auf einzelne Wissenschaftler/innen der DPU, teils werden die genauen Rahmenbedingungen und Ziele der Kooperationen nicht aufgeschlüsselt.

Auf Bitte der Gutachter/innen wurde vor dem Vor-Ort-Besuch präzisiert, welche Kooperationen gelebt werden und was diese Kooperationen umfassen. Im Rahmen der Darstellung der „gelebten“ Kooperationen hat die DPU auch zum Teil die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen bzw. Absichtserklärungen zur Kooperation übermittelt. Es zeigt sich, dass Unterschiede bezüglich der institutionellen Verankerungen bestehen.

Für die nachfolgend genannten Kooperationspartner/innen besteht aus Sicht der Gutachter/innen eine institutionelle Verankerung, da die vorhandenen Kooperationsverträge mit der DPU abgeschlossen wurden und Kooperationsverträge oder Letters-of-Intent (LOI) vorliegen:

- KRAGES Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H.;
- SLK Lungenklinik Löwenstein;
- Ukrainian State Medical and Dental Academy (UMSA) Poltawa, Ukraine – Fachbereich Zahnmedizin;
- Moscow State University of Medicine and Dentistry (MSMSU), Moskau, Russland – Fachbereich Zahnmedizin;
- Russische Universität der Völkerfreundschaft (RUDN), Moskau, Russland – Fachbereich Zahnmedizin;
- Institut für Chemische Technologie Anorganischer Materialien der Johannes-Kepler-Universität Linz – Letter-of-Intent zur Zusammenarbeit;
- Proteopath GmbH & Abteilung für Molekularpathologie der MVZ für Histologie, Zytologie und Molekulare Diagnostik Trier GmbH – Fachbereich Medizin;
- Forschungskooperation in Form von industrieller Projekte mit K1 CEST GmbH - (Kompetenzzentrum für elektrochemische Oberflächentechnologie) in Wiener Neustadt;

- Letter-of-Intent zur Kooperation im Bereich der Grundlagenforschung mit Ausblick auf industrielle Nutzung mit dem Austrian Institute of Technology (AIT);
- Yonsei University College of Dentistry / School of Dentistry – Fachbereich Zahnmedizin;
- Nippon Dental University – Fachbereich Zahnmedizin.

Zudem ist aufgefallen, dass die Kooperationen mit ViDia Christliche Kliniken Karlsruhe und Stiftungsprofessur (Charité) am Klinikum Berlin Wannsee im Antrag als Kooperationen in Lehre und Forschung genannt sind, in den Kooperationsvereinbarungen aber lediglich Lehre Teil der Vereinbarung ist.

Im Gegenzug dazu basieren die nachfolgend genannten Kooperationen eher auf persönlicher Ebene der Lehrenden und sind aus Sicht der Gutachter/innen dadurch nur bedingt als institutionell verankert zu werten. Für diese Kooperationen bestehen dennoch Kooperationsvereinbarungen bzw. Letters-of-Intent:

- Department of Medical Microbiology, University Sofia, Bulgarien – Kooperationspartner ist der Zentrum für „Natur- und Kulturgeschichte des Menschen“ (Prof. Dr. [...]);
- Letter-of-Intent zur Forschungscooperation mit Fachbereich Zellbiologie der Universität Bayreuth - Künftiger Kooperationspartner Assoz.-Prof. Dr. [...];
- Letter-of-Intent mit dem Department of Translational Neuroscience des University Medical Centers Utrecht - Künftiger Kooperationspartner Assoz.-Prof. Dr. [...];
- Letter-of-Intent mit dem Institute for Molecular Biosciences der Universität Graz - Künftiger Kooperationspartner Assoz.-Prof. Dr. [...].

Die dritte Kategorie bilden weitere in den Unterlagen genannten Kooperationen mit Hochschulen sowie Unternehmen. Zu diesen wurden jedoch keine Kooperationsvereinbarungen bzw. Absichtserklärungen zur Kooperation übermittelt; teilweise unterliegen laut Unterlagen die „*Einzelheiten und Spezifika der Unternehmenskooperationen [...] größtenteils den jeweiligen Geheimhaltungsvereinbarungen*“ und beinhalten somit lediglich allgemeine Angaben:

- Medizinische Hochschule Hannover / Bundeswehr – Fachbereich Zahnmedizin (Prof. Dr. [...]);
- Minia Universität, Ägypten - Fachbereich Zahnmedizin (Prof. Dr. [...]);
- SIC invent – Fachbereich Zahnmedizin (Prof. Dr. [...]);
- GC Dental - Fachbereich Zahnmedizin (Prof. Dr. [...]);
- BEGO - Fachbereich Zahnmedizin (Prof. Dr. [...]);
- Ivoclar Vivadent - Fachbereich Zahnmedizin (Prof. Dr. [...]);
- Tri-Implants - Fachbereich Zahnmedizin (Prof. Dr. [...]);
- Planmeca - Fachbereich Zahnmedizin (Prof. Dr. [...]);
- Biomet 3i LLC - Fachbereich Zahnmedizin (Dr. Dr. [...]);
- Seibersdorf Academy;
- Herzzentrum des Universitätsklinikums zu Köln;
- Icahn School of Medicine;
- Panzergrenadierbrigade Mautern;
- Ukrainian Medical Stomatological Academy;
- Global Research Network (Prof. [...]);
- SeneCura Kliniken und Heime;
- Islamic Republic of Iran Medical Council;
- ARGE für Gender Specific Oral Health (GSOH);
- Kleintierlabor der Universität Sofia (Bulgarien);
- Department Gesundheitswissenschaften und Biomedizin der Donau Universität Krems (Prof. Dr. [...]);
- Medizinische Fakultät der Universität Basel ist regelmäßiger Kooperationspartner des Zentrums „Natur- und Kulturgeschichte des Menschen“ (Prof. Dr. [...]);

- Department for Dental Anthropology, School of Dental Medicine Zagreb (Kroatien).

Hierbei fällt den Gutachter/innen auf, dass sich die Angaben im Reakkreditierungsantrag und in den Anlagen teilweise widersprechen. So ist zum Beispiel die Kooperation mit Biomet3i im Antrag als Fortbildungsvereinbarung mit DPU-Mitarbeiter Prof. Dr. Dr. [...] gelistet, in einer Anlage jedoch als Forschungskooperation mit Prof. Dr. Dr. [...] als Partner genannt.

Bei Betrachtung der genannten, „gelebten“ Kooperationen zeigt sich aus Sicht der Gutachter/innen, dass vor allem die Kooperationen im Bereich der Humanmedizin eher auf persönlichen Kontakten des wissenschaftlichen Personals bestehen. So werden im Antrag einige Forschungsprojekte mit einer hohen Zahl an Kooperationspartnern genannt, diese lassen sich aber nicht genauer betrachten, da keine Kooperationsvereinbarungen oder Letters-of-Intent vorhanden sind.

**Aus Sicht der Gutachter/innen ist das Kriterium für den Bereich der Zahnmedizin erfüllt, für den Bereich der Humanmedizin mit Einschränkung erfüllt.**

Dem Board der AQ Austria wird die Formulierung folgender Auflage empfohlen:

- Die bestehenden Kooperationen, insbesondere im Bereich der Humanmedizin, sind durch geeignete Kooperationsverträge institutionell zu verankern.

**Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste**

*4. Das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal der Privatuniversität ist in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste des jeweiligen Fachs eingebunden.*

Das hauptberufliche Personal im Rahmen des Studiengangs „Zahnmedizin“ ist - auch nach entsprechender personeller Aufstockung, die erst bei dem Vor-Ort-Besuch dargestellt wurde - nach Ansicht der Gutachter/innen adäquat in die Forschung eingebunden.

Für den Bereich Humanmedizin ist dies in eingeschränktem Maß der Fall, da hier noch kaum Personal vorhanden ist, das höchstens (teilweise) den Bachelorstudiengang „Humanmedizin“ abdeckt. Mangels bisher fehlendem adäquat qualifiziertem Personal für den größten Teil der Lehre im Masterstudiengang „Humanmedizin“ kann bezüglich einer bestehenden oder geplanten Einbindung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals in die Forschung keine Aussage getroffen werden.

**Für den Bereich der Zahnmedizin wird das Kriterium als erfüllt bewertet.**

**Für den Bachelorstudiengang „Humanmedizin“ ist das Kriterium mit Einschränkung erfüllt, für den Masterstudiengang „Humanmedizin“ kann das Kriterium mangels ausreichendem Personalstands aus Sicht der Gutachter/innen nicht bewertet werden.**

Die Gutachter/innen empfehlen dem Board der AQ Austria die Vergabe folgender Auflage:

- Im Rahmen der zukünftig anzuwendenden Qualifikationskriterien für die Personalauswahl ist die Einbindung des wissenschaftlichen und klinischen Personals im Fachbereich Humanmedizin in die Forschung und Entwicklung zu verankern und somit sicherzustellen.

## **Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste**

### *5. Die Privatuniversität fördert die Forschung- bzw. Entwicklungstätigkeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen.*

Die DPU fördert die Forschung- bzw. Entwicklungstätigkeiten ihrer Mitglieder durch verschiedene geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen. Die Forschung ist an der DPU durch verschiedene Zentren beziehungsweise Forschungsschwerpunkte und Arbeitsgruppen gegliedert. Die DPU leistet laut Angaben in den Unterlagen eine Anschubfinanzierung für Forschungsvorhaben und Forschungsprojekte. Mittel- und langfristig plant die DPU eine Drittmittelfinanzierung, auch durch Forschungsförderung der Europäischen Union.

Folgende, in der Organisationsstruktur eingerichtete, Zentren und Organisationseinheiten fördern die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an der DPU:

- Forschungsabteilungen innerhalb der medizinischen und zahnmedizinischen Zentren an der DPU - Forschungsabteilung Neurodegenerative Erkrankungen, Forschungsabteilung Chemie u. Physik des Materials, Digitale Technologien in der Zahnmedizin und CAD/CAM;
- Die institutionsübergreifende Stabstelle „Forschung und Entwicklung“;
- Besetzung der Stelle des Prodekan für Forschung - Prof. Dr. [...];
- Einrichtung des Zentrums für klinische Medizin mit der Zuständigkeit für forschungsgleitete Lehre der medizinischen Fachgebiete, zentrale Steuerung der Forschung unter Einbindung der klinischen Partner.

Für den Forschungsbereich „Neurodegenerative Erkrankungen“ wurde ein Forschungsentwicklungsrat eingerichtet. Dieser unterstützt beratend die inhaltliche und methodische Zusammenarbeit zwischen den Kernmitgliedern des Forschungsbereiches [...] und den assoziierten Mitgliedern [...]). Darüber schlägt er Ergänzungen aus anderen Bereichen vor, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden (z.B. Physiologie und Anatomie).

Auch für den Forschungsbereich „Orale Medizin“ wurde ein Forschungsentwicklungsrat eingerichtet. Neben an der DPU selbst beschäftigten Personen werden auch Repräsentanten der Kooperationskliniken eingeladen im Forschungsentwicklungsrat für „Orale Medizin“ mitzuwirken.

Neben den obenstehend genannten Einrichtungen ist geplant, ein Zentrum für klinische Medizin einzurichten. Dieses soll am Standort des klinischen Kooperationspartners KRAGES im Burgenland entstehen. Das geplante Zentrum soll aus 11 Abteilungen bestehen und ist für die forschungsgleitete Lehre der medizinischen Fachgebiete im Rahmen des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengangs „Humanmedizin“ verantwortlich. Weiter soll das Zentrum sämtliche klinischen Kooperationspartner durch zentrale Steuerung der Forschung (inkl. Betreuung der Masterthesen), in Abstimmung mit den klinischen Partnern ergänzen.

Neben diesen zum Teil bereits eingerichteten Strukturen ist auch das Bestehen des Doktoratsstudiums Zahnmedizin geeignet, Forschungsaktivitäten an der DPU zu unterstützen. Die zuvor dargestellten Rahmenbedingungen sind aus Sicht der Gutachter/innen ausreichend geeignet, um die Forschungstätigkeit an der DPU, insbesondere für den Bereich der Zahnmedizin zu unterstützen.

## **Die Gutachter/innen bewerten das Kriterium als erfüllt.**

## Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

### 6. Die Privatuniversität leistet einen Wissens- bzw. Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft.

Die DPU – als eine Privatuniversität bei der das Humanistische Leitbild schon in der Satzung verankert ist – leistet nach eigener Angabe, einen Wissens- und Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft vor allem regional durch den Beitrag in die zahngesundheitliche Versorgung der Bevölkerung durch das Zahnambulatorium der DPU in Krems Stein. Die DPU weist in ihrer dargestellten Struktur gelebte Kooperationen zu verschiedenen Industriepartnern auf. Mit diesen kommen aktuelle Technologien zur Anwendung. Somit kommen aktuelle Materialien und Techniken sowohl im Ambulatorium als auch im Labor zum Einsatz. Im Umkehrschluss werden Daten erhoben und ausgewertet, welche über Forschungsprojekte wieder an Industrie und Gesellschaft weitergeleitet werden. Einen zentralen Stellenwert nimmt hierbei das Thema CAD/CAM mit 3D Druck in der Zahnmedizin ein. Der Transfer wird auch im Rahmen der „Langen Nacht der Wissenschaften“ in Niederösterreich und in sozialen Projekten direkt an die Bevölkerung weitergetragen.

Ein weiterer Beitrag ergibt sich durch die Entwicklung des integrierten Lehrangebotes im Bereich Zahnmedizin. Dieser Ansatz verbindet nicht nur digitale Technologien, sondern kombiniert auch die klinische und die vorklinische Ausbildung im Bereich der Zahnmedizin. Durch das breite Angebot der Universitätslehrgänge sorgt die DPU für eine stetige Weiterbildung der Zahnärztinnen bzw. Zahnärzte und Aneignung moderner Technologien.

Weiters führt die DPU Forschungsprojekte durch, die aufgrund ihrem angewandten Ansatz in der anschließenden Produktentwicklung umgesetzt werden und somit einen Mitbeitrag in die Wertschöpfungskette der regionalen Wirtschaft und es führt zudem zur Sicherung von Arbeitsplätzen aufbauend auf Forschungsergebnissen aus der DPU.

Im Rahmen der zum Zeitpunkt des Re-Akkreditierungsverfahrens aktuellen Problematik zum Thema Covid-19, konnte die DPU zeigen, dass Ressourcen und Flexibilität vorhanden sind, um in Kooperationen auch hier einen Beitrag zu leisten.

### Die Gutachter/innen erachten das Kriterium als erfüllt.

## Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

### 7. Bietet die Privatuniversität Doktoratsstudiengänge an, sind die Kriterien gemäß § 18 Abs 2 Z 1 bis 4 und Z 6 entsprechend anzuwenden.

## § 18 Abs 2 Doktoratsstudiengänge - Forschungsumfeld

### 1. Die Privatuniversität schließt Vereinbarungen mit den Doktorand/inn/en ab, die die jeweiligen Pflichten und Rechte der Privatuniversität, der Doktorand/inn/en und deren Betreuer/inne/n regelt.

Zentrale Erfordernisse für die Umsetzung des Doktoratsstudiums „Zahnmedizin“ sind durch das bestehende Forschungskonzept und vorhandenes Forschungsumfeld, die technischen Ressourcen und umfassende vorhandene Forschungsthemen gegeben. Wie unter § 16 Abs 6 Z 1 dargestellt, verfügt die DPU über ein Forschungskonzept mit 5

Forschungsschwerpunkten. In zwei dieser bestehenden Forschungsschwerpunkte, „Natur- und Kulturgeschichte des Menschen“ und „CAD/CAM und Digitale Technologien in der Zahnmedizin“, ist das bestehende Doktoratsstudium eingebettet.

Wie bereits zuvor festgehalten, legt der bestehende Entwicklungsplan die Entwicklung der DPU seit der Gründung und vor allem während der letzten Akkreditierungsperiode dar, enthält jedoch keinerlei Informationen zu geplanten Entwicklungen. Die Gutachter/innen können daher keine Aussagen bezüglich geplanter Weiterentwicklungen des Doktoratsstudiengangs treffen.

Prozesse der Weiterentwicklung der Studiengänge wurden erst mit Februar 2019 eingeführt, sind jedoch institutionsübergreifend. Es ist daher davon auszugehen, dass diese vorgesehenen Mechanismen der Weiterentwicklung auch auf das Doktoratsstudium angewendet werden.

### **Die Gutachter/innen betrachten das Kriterium als mit Einschränkung erfüllt.**

Die Gutachter/innen empfehlen dem Board der AQ Austria folgende Auflage zu erteilen:

- Einbettung der vorgesehenen Weiterentwicklung des Doktoratsstudiengangs mit einer 6-Jahres-Perspektive (für die Dauer der kommenden Akkreditierungsperiode) in den dazu dargestellten Entwicklungsplan des entsprechenden Fachbereichs.

#### **§ 18 Abs 2 Doktoratsstudiengänge - Forschungsumfeld**

*2. Die Privatuniversität verfügt über einen Forschungsschwerpunkt, der die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, abdeckt. Die Forschungsleistungen in diesem Schwerpunkt entsprechen dem universitären Anspruch sowie der jeweiligen Fächerkultur und gewährleisten eine internationale Sichtbarkeit.*

Für den Doktoratsstudiengang „Zahnmedizin“ verfügt die DPU über eine sowohl inhaltlichen als auch methodische Breite der Disziplin. Der Doktoratsstudiengang „Zahnmedizin“ weist einen sehr breiten fächerbezogenen Zugang aus und das Forschungsfeld der DPU weist mit den Forschungsschwerpunkten „CAD/CAM und Digitale Technologien in der Zahnmedizin“ und „Natur- und Kulturgeschichte des Menschen“. Aus Sicht der Gutachter/innen ist eine ausreichende inhaltliche und methodische Breite der Disziplin vorhanden. Das Doktoratsstudium verfügt mit „CAD/CAM und Digitaler Technologie in der Zahnmedizin“ sowie „Natur- und Kulturgeschichte des Menschen“ bisher über zwei Forschungsschwerpunkte, die in den einzelnen Gebieten der Medizin geleistet werden können.

Die DPU kann aufgrund ihrer aufgeführten Forschungsprojekte und Publikationen ausreichend aktuelle Forschungsaktivitäten nachweisen, die auf zwei Schwerpunkte zentriert sind:

- Schwerpunkt 1 umfasst das Thema „CAD/CAM und digitale Technologien in der Zahnmedizin“. Im Rahmen dieses Forschungsschwerpunktes werden die beiden Departments „Zahnmedizin“ und „Kommunikation und Medizin“ eingebunden. Der Hauptanteil an Forschung wird hier von Prof. [...] verantwortet.
- Schwerpunkt 2 umfasst den Bereich „Natur- und Kulturgeschichte der Zähne/Menschen“. Dieser Schwerpunkt liegt in der Verantwortung von Prof. [...], Die Forschungsleistungen in den genannten, für das Doktoratsstudium „Zahnmedizin“ zentralen Schwerpunkten entsprechen dem universitären Anspruch sowie der Fächerkultur und gewährleisten eine internationale Sichtbarkeit.

### **Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.**

#### § 18 Abs 2 Doktoratsstudiengänge - Forschungsumfeld

3. Die Privatuniversität verfügt in der Disziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, über an der Privatuniversität hauptberuflich beschäftigte Professor/inn/en, die die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin, abdecken. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50% an der Privatuniversität beschäftigt sind.

Basierend auf den Angaben im Rahmen der Nachreicherungen können nachfolgende hauptberufliche Professoren zumindest teilweise dem Doktoratsstudium der Zahnmedizin zugeordnet werden:

- Prof. Dr. [...] (100%iges Dienstverhältnis)
- Prof. Dr. Dr. [...] M.Sc. (100%iges Dienstverhältnis)
- Assoz. Prof. Dr. Dr. [...] (50%iges Dienstverhältnis)
- Prof. Dr. [...], MaHM (100%iges Dienstverhältnis)
- Prof. Dr. Dr. [...] (100%iges Dienstverhältnis).

Die Schwerpunkte des Doktoratsstudiengangs sind „CAD/CAM und digitale Technologien in der Zahnmedizin“ sowie „Natur- und Kulturgeschichte des Menschen“. Für diese beiden Bereiche stehen mit den Universitätsprofessoren Prof. [...] und Prof. [...] zwei ausgewiesene Experten zur Verfügung.

Neben den zuvor genannten und teilweise dem Doktoratsstudium der Zahnmedizin zugeordneten hauptberuflichen Professoren verfügt die Privatuniversität über weitere hauptberufliche Professor/innen welche die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin abdecken.

**Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.**

#### § 18 Abs 2 Doktoratsstudiengänge - Forschungsumfeld

4. Die Privatuniversität unterhält für den Studiengang relevante und der jeweiligen Fächerkultur angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

Die im Kriterium § 16 Abs 6 Z 3 genannten Kooperationen für den Fachbereich Zahnmedizin sind auch für den Doktoratsstudiengang von Bedeutung. Zentral sind für den Doktoratsstudiengang die institutionell verankerten Kooperationen: „Zentrum für Natur- und Kulturgeschichte des Menschen“ (Prof. Dr. [...]) sowie „CAD/CAM und digitale Technologien in der Zahnmedizin“. (Prof. Dr. [...]) zu nennen. Somit unterhält die Privatuniversität für den Doktoratsstudiengang angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung.

**Die Gutachter/innen betrachten das Kriterium als erfüllt.**

#### § 18 Abs 2 Doktoratsstudiengänge - Forschungsumfeld

6. Die Privatuniversität verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Forschungsinfrastruktur und über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Durchführung des Studiengangs. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

Die DPU verfügt über einen Doktoratsstudiengang „Zahnmedizin“ Angesichts der geringen Anzahl der Doktorand/innen - aktuell 6 immatrikulierte Studierende - kann die Forschungs-Infrastruktur auch mit Blick auf die externen Kooperationen als ausreichend bewertet werden. Die Raum- und Sachausstattung hat sich seit der Gründung der DPU und während der Entwicklungsphase stetig erweitert und somit ist für den Bereich Zahnmedizin für moderne Raum- und Sachausstattung gesorgt.

An infrastrukturellen Einrichtungen verfügt die DPU über ein CAD/CAM-Zentrum, in dem diverse zahnmedizinische und zahntechnische Geräte (Fräsen- und Schleifmaschinen, 3D-Drucker, Intraoralscanner) vorhanden sind, die primär der Patient/inn/enversorgung dienen, aber auch für Forschungszwecke genutzt werden können. Darüber hinaus verfügt das Labor über eine Universalprüfmaschine, die als Standardausrüstung für eine Werkstoffkunde-Labor zu sehen ist. Weitere Geräte sind nicht vorhanden, so dass die Laborausstattung im Bereich der materialkundlichen Prüfung allenfalls als basal zu bezeichnen ist. Allerdings ist die Forschung in diesem Bereich auch überwiegend klinisch ausgerichtet.

Ein weiteres Forschungslabor im „Forschungsturm“ verfügt über eine Infrastruktur für den Forschungsschwerpunkt der neurodegenerativen Erkrankungen. Die Geräteaufstellung weist neben einer Labor-Standardausrüstung Elektrophoresegeräte, ein Tetraden-Dissektionsmikroskop für die Forschung an Hefekulturen, ein Licht- und ein Fluoreszenzmikroskop, einen Zellzähler und andere Geräte aus. Das Labor ist als S1 klassifiziert. Insgesamt ist die Laborausstattung als basal zu bezeichnen. Hier ist sicher insbesondere mit dem Wachsen des Forschungsschwerpunktes „neurodegenerative Erkrankungen“ ein weiterer Ausbau erforderlich. Da dieser Forschungsbereich erst im Aufbau ist, sollte dies bei einer Reakkreditierung kritisch geprüft werden. Organisatorisch können insbesondere die personellen Dispositionen mit für Forschung ausgewiesenen Stellenanteilen als angemessen betrachtet werden.

#### **Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.**

Die Gutachter/innen empfehlen der DPU darüber hinaus, den Bereich der materialkundlichen und grundlagenorientierten Forschungsinfrastruktur auszubauen.

#### **4.7 Beurteilungskriterien § 16 Abs 7 Z 1-10: Personal**

##### **Personal**

- 1. Die Privatuniversität verfügt für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan über ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal und über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal.*

Wie schon vorangegangen dargelegt, existiert aus Sicht der Gutachter/innen kein aktueller Entwicklungsplan. Die Bewertung bezüglich der Erfüllung des Kriteriums mit Bezug auf den Entwicklungsplan ist daher nur eingeschränkt möglich. Auch die Angaben zum Personal im Rahmen der Unterlagen erschweren aus Sicht der Gutachter/innen eine lückenlose Bewertung, da diese extrem unübersichtlich sind. So fanden sich in den Antragsunterlagen (Stand März 2020) eine Vielzahl von Tabellen bezüglich des Personalstands. Diese wiesen jedoch irreführende Bezeichnungen auf, wiesen unterschiedlichste Datenstände auf bzw. waren teilweise veraltet wie (z.B. die Angaben zum Personal des Bachelorstudiums sowie übermittelte

Letter-of-Intents). Aus diesem Grund baten die Gutachter/innen im Rahmen der Nachreicherungen nach dem Vor-Ort-Besuch um aktualisierte Daten zum Personal, mit einheitlichem Abfragedatum sowie aktuelle LOI für Personal, welches zum aktuellen Zeitpunkt noch keinen Arbeitsvertrag hat.

Zum Bedauern der Gutachter/innen haben die Nachreicherungen zum Personal nicht zur Verbesserung des Informationsstandes beigetragen bzw. war dies nur durch mühsame Recherchearbeit möglich. So wurde, wie von den Gutachter/inne/n erbeten, eine Übersichtstabelle für das wissenschaftliche Personal übermittelt. Diese zeigt den Stand des wissenschaftlichen Personals zum 31. August 2020. Zusätzlich wurden im Rahmen der Nachreicherungen die Veränderungen des Personals, Anteile des promovierten bzw. habilitierten Personals, hauptberufliches vs. nebenberufliches Personal, Zuordnung zur Humanmedizin etc. dargestellt – hier wurden jedoch die Daten des Jahresberichts 2019 herangezogen. Eine Verbindung zwischen der übermittelten Tabelle und den übermittelten Analysen ist nur teilweise herstellbar. Auch da die Zuordnung, ob Personen zum haupt- oder nebenberuflichen Personal bzw. zu Professor/innen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen zählen, in der übermittelten Tabelle mit Stand August 2020 nicht immer vollständig nachvollziehbar ist.

Ein Beispiel für unklare Zuordnungen ist Assoz.-Prof. PD Dr. [...]. Laut Farbcodierung der Übersichtstabelle zählt er zu den hauptberuflichen Professor/inn/en. In der Tabelle findet sich jedoch keine Angabe über das Ausmaß seines Dienstverhältnisses und als Funktion wird „Dozent“ angeführt. Lt. Tabelle gehört er keinem der klinischen Kooperationspartner an. Warum er also zum hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal gezählt wird, ist aus Sicht der Gutachter/innen unklar. Im Rahmen ihrer Bewertung werten die Gutachter/innen Prof. Schneider als nebenberuflichen Professor.

Zusätzlich ist festzuhalten, dass ein Großteil des Personals in mehreren Fachbereichen eingesetzt wird. Auf Basis der übermittelten Personaldarstellungen mit Stand August 2020 zeigt sich aus Sicht der Gutachter/innen auf universitärer Ebene für das wissenschaftliche Personal nachfolgendes Bild:

<b>Hauptberuflich wissenschaftliches Personal (August 2020)</b>	<b>Anzahl Köpfe</b>	<b>Anzahl VZÄ</b>
Professor/innen	28	19
Wissenschaftler/innen	37	31,6
Lehrkräfte	28	25,7

<b>Nebenberuflich wissenschaftliches Personal (August 2020)</b>	<b>Anzahl Köpfe</b>
Professor/innen	35
Wissenschaftler/innen	50
Lehrkräfte	4

Bezogen auf die einzelnen Fachgebiete zeigt sich aufgrund der Zuordnung in der im Rahmen der Nachreicherungen nach dem Vor-Ort-Besuch übermittelten Tabelle mit Datenstand August 2020 folgendes Bild:

#### Zahnmedizin:

In den Nachreicherungen werden 134 Personen genannt, die im Bereich der Zahnmedizin eingesetzt werden. Darunter finden sich 20 hauptberufliche Professor/innen, 31 hauptberufliche Wissenschaftler/innen und 27 hauptberuflich Lehrende. In Summe sind somit 78 Personen zum hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal zu zählen. Das in der Zahnmedizin eingesetzte nebenberufliche Personal teilt sich in die diversen Kategorien wie folgt: 12 nebenberufliche

Professor/innen, 27 nebenberufliche Wissenschaftler/innen und 2 nebenberuflich Lehrende. Daneben verfügt die DPU im Bereich der Zahnmedizin über 15 studentische Hilfskräfte. Für den Bereich Zahnmedizin, der schon seit mehreren Jahren erfolgreich läuft, besteht für die Ausbildung aus Sicht der Gutachter/innen ausreichend wissenschaftliches Personal.

Anzumerken ist jedoch, dass, obwohl das Diplomstudium der Zahnmedizin bereits 2009 auch in englischer Sprache akkreditiert wurde, dieses noch nie angeboten wurde. Wie während des Vor-Ort-Besuchs besprochen auch dadurch bedingt, dass die Zielgruppe des englischsprachigen Angebots unklar ist. Sollte das Studium jedoch tatsächlich parallel zur deutschen Version auch in englischer Sprache angeboten werden, ist aus Sicht der Gutachter/innen, insbesondere aufgrund des Einsatzes des wissenschaftlichen Personals im Rahmen mehrerer bestehender Studienangebote, weiteres wissenschaftliches Personal notwendig. Unabhängig davon, ob das englischsprachige Diplomstudium als Parallelangebot stattfinden soll, ist aus Sicht der Gutachter/innen notwendig, dass die sprachliche Qualifikation des (vorhandenen) Lehrpersonals für englischsprachige Lehre sichergestellt wird. Neben der sprachlichen Qualifikation der Lehrenden ist aus Sicht der Gutachter/innen weiters zu bedenken, ob und wie ausreichend englischsprachige Patientinnen zur Verfügung gestellt werden können. Dies wäre wichtig, damit auch englischsprachige Studierende z.B. die Kommunikation mit Patient/inn/en erlernen können.

#### Medizinjournalismus:

Laut Angaben im Rahmen der Nachreicherungen werden für den Fachbereich Medizinjournalismus (Bachelor und Master „Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit“) 11 Personen des wissenschaftlichen Personals eingesetzt, 7 davon zählen zu den hauptberuflichen Professor/inn/en. Ein Großteil der genannten Personen ist jedoch auch im Rahmen anderer Studienangebote tätig, lediglich 3 Personen (1 hauptberufliche Professor/in und 2 Wissenschaftlicher/innen) lehren exklusiv im Rahmen der beiden Studien „Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit“. Beide Studien bieten im Vollausbau jeweils maximal 30 Studienplätze an. Während der Gespräche des Vor-Ort-Besuchs hat sich gezeigt, dass die beiden Studien im Bereich Medizinjournalismus den Charakter von „Ergänzungsstudien“ haben d.h. die Studierenden dieser Studien sind auch parallel oder zuvor Studierende des Diplomstudiums Zahnmedizin. Auch sind die Studien „zahnmedizin-journalistisch“ ausgerichtet. Aus diesem Grund ist aus Sicht der Gutachter/innen ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden.

#### Bachelor „Dental Hygiene“:

Im Rahmen des Bachelorstudiums „Dental Hygiene“ werden 18 Personen des wissenschaftlichen Personals eingesetzt, 15 davon zählen zum hauptberuflich wissenschaftlichen Personal. Auch hier ist der Großteil auch im Rahmen anderer Studienangebote der DPU tätig, nur 2 Personen werden exklusiv im Rahmen des BA Dental Hygiene eingesetzt, davon eine hauptberufliche Professur. Im Vollausbau werden für dieses Studium maximal 20 Studienplätze angeboten. Aus Sicht der Gutachter/innen ist aufgrund der geringen Anzahl an Studierenden ausreichend wissenschaftliches Personal vorhanden.

#### Universitätslehrgänge im Bereich der Zahnmedizin:

Im Rahmen der 8 bestehenden Universitätslehrgänge, die alle mit dem akademischen Grad „Master of Science“ abschließen, werden 40 Personen des wissenschaftlichen Personals eingesetzt, die überwiegende Mehrheit zählt zum nebenberuflichen wissenschaftlichen Personal (31 Personen). Im Rahmen dieser Angebote finden sich ebenfalls 10 Personen, die neben ihrer Tätigkeit im Rahmen der Universitätslehrgänge auch im Rahmen anderer Studienangebote der DPU tätig sind.

Eine Besonderheit der Tätigkeit im Rahmen der Universitätslehrgänge ist, dass diese Tätigkeit nicht von bestehenden Arbeitsverträgen an der DPU umfasst ist d.h. lehrt ein/e hauptberufliche/r Professor/in neben der Tätigkeit im z.B. Diplomstudium der Zahnmedizin auch im Rahmen eines der ULG, so wird die Lehre des ULG *on top* vergütet.

Doktorat „Zahnmedizin“:

Vom bestehenden wissenschaftlichen Personal werden 8 Personen im Rahmen des Doktoratsstudiums Zahnmedizin eingesetzt. Diese umfasst 5 hauptberufliche Professor/innen sowie 3 wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (1 hauptberuflich, 2 nebenberuflich). Alle genannten Personen sind auch im Rahmen anderer bestehender Studien an der DPU tätig.

Bachelor „Humanmedizin“:

Im Rahmen der Nachrechnungen werden aktuell 37 Personen genannt, die im Rahmen der Studiengänge der Humanmedizin eingesetzt werden bzw. werden sollen. Die Aufteilung dieser Personen auf die jeweiligen Kategorien zeigt folgendes Bild:

	<b>Anzahl Köpfe</b>	<b>Anzahl VZÄ</b>
Professor/innen hauptberuflich	8	5
Professor/innen nebenberuflich	9	-
Wissenschaftler/innen hauptberuflich	8	6
Wissenschaftler/innen nebenberuflich	11	-
Lehrkräfte hauptberuflich	1	1

Das hier dargestellte wissenschaftliche Personal ist insbesondere im bereits laufenden Bachelorstudium der Humanmedizin eingesetzt, zehn der gelisteten Personen (davon 3 hauptberufliche Professor/innen und 3 hauptberufliche Wissenschaftler/innen) werden auch in anderen Fachbereichen der DPU eingesetzt (Zahnmedizin, Medizinjournalismus etc.). Neben dem hier gelisteten Personal, wurden im Rahmen der Nachrechnungen Letters-of-Intent für weitere Lehr- und Forschungskräfte übermittelt. Diese umfassen 19 Personen, die in unterschiedlichem Ausmaß im Rahmen der Lehre (zwischen 2 und 8 SWS) und in der Betreuung von Bachelorarbeiten im Bereich der Humanmedizin eingesetzt werden sollen.

Aus Sicht der Gutachter/innen ist der Bachelor „Humanmedizin“ gerade eben ausreichend durch wissenschaftliches Personal abgedeckt - insbesondere, wen man die Zahlen mit dem für das Zahnmedizin-Studium verfügbare Personal vergleicht und auch berücksichtigt, dass ein Großteil dieses Personals sowohl im Zahnmedizin- wie auch im Bachelorstudiengang „Humanmedizin“ zum Einsatz kommt. Positiv hervorzuheben ist die Rekrutierung intensiv wissenschaftlich aktiver Mitarbeiter/innen wie z.B. Prof. Dr. [...], welcher die neu geschaffene Stabstelle „Forschung und Entwicklung“ leitet.

Der Bachelorstudiengang der Humanmedizin befindet sich noch nicht im Vollausbau. Ein weiterer Aufwuchs an Studierenden mit dem 2. Bachelorjahrgang im Herbst dieses Jahres sowie im Herbst nächsten Jahres wird weitere Betreuungskapazitäten erfordern. Wie zuvor erwähnt wurden LOI für 19 weitere Lehrkräfte übermittelt, bei denen allerdings in vielen Fällen eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit ohne definiertes zeitliches Commitment angegeben wurde. Wie darüber hinaus ein weiterer Personalaufwuchs stattfinden soll, lässt sich aus dem Entwicklungsplan nicht entnehmen.

Master „Humanmedizin“:

Wie bereits eingangs von den Gutachter/inne/n dargestellt wurde im März 2020 (im Rahmen überarbeiteter Antragsunterlagen) die Information übermittelt, dass die Kooperation mit dem Klinikum Wels-Grieskirchen stillgelegt werde, jedoch ein weiterer neuer Kooperationspartner –

ViDia Christliche Kliniken Karlsruhe (ViDia Kliniken) gefunden werden konnte. Während des Vor-Ort-Besuchs im August 2020 wurden die Gutachter/inne/n darüber informiert, dass entgegen des ursprünglichen Konzepts des Masterstudiums, alle Lehrveranstaltungen des Masterstudiums am Standort des Kooperationspartners KRAGES im Burgenland stattfinden sollen.

Im Rahmen der Nachrechungen nach dem Vor-Ort-Besuchs wurde das neue Konzept des Masterstudiums sowie die (geplante) Personalausstattung von der DPU dargestellt. Auszug aus den Antragsunterlagen:

*„Für den Masterstudiengang wurde im Rahmen der Erstellung des Reakkreditierungsantrags ein eigenes Zentrum für Klinische Medizin geschaffen (...). Dieses Zentrum wird im Laufe der Reakkreditierungsperiode zeitgerecht personell und infrastrukturell (Trainingszentrum für ärztliche Fähigkeiten in Oberwart) ausgestattet. Es wird am Areal des Krankenhauses Oberwart, dem größten Krankenhaus des zentralen Kooperationspartners Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H. (KRAGES) verortet sein.“*

Folgender personeller Aufwuchs sei für den Masterstudiengang in Oberwart geplant:

<b>Abteilungen</b>	<b>Aufwuchs</b>	<b>Zeitpunkt; bis spätestens</b>
Innere Medizin I bis III	4 VZÄ (DPU) sowie 3 Assoziierte Professuren	März 2022 (Ausschreibung Innere Medizin III bis spätestens 09/2021)
Chirurgie I bis III	3,5 VZÄ (DPU) sowie 3 Assoziierte Professuren	Oktober 2022 (Ausschreibung Chirurgie I/II spätestens 09/2021)
Neuro Plus I bis III	3,5 VZÄ (DPU) sowie 2 Assoziierte Professuren	Januar 2023 (Ausschreibung Neuro I/II/III spätestens 04/2022)
Lebenszyklus I/II	3,5 VZÄ (DPU) sowie 2 Assoziierte Professuren	Januar 2024 (Ausschreibung Lebenszyklus I/II spätestens 03/2023)

Bis zum Endausbau sollen somit 14,5 VZÄ an der DPU für den Masterstudiengang angestellt sein, hierbei werde lt. Aussage der DPU darauf geachtet, dass die fachlichen Kernbereiche durch hauptberufliche Professor/inn/en abgedeckt sind.

Bis zur erfolgten Besetzung (nach Ausschreibung) werden die Abteilungsleitungen i.d.R. durch Habilitierte kommissarisch besetzt. Die Assoziierten Professuren (zunächst Assistenzprofessuren) sollen aus den Kooperationskliniken zusätzlich gewonnen werden. Es sei geplant, dass sich das Zentrum für Klinische Medizin mit den Abteilungsleiter/inne/n der drei klinischen Kooperationspartnern im Rahmen der Lehre und Forschung abstimmt. In den Nachrechungen stellt die DPU zusätzlich Personal und Ärzte bzw. Habilitierte der Kooperationspartner dar:

<b>Kooperationspartner</b>	<b>Personal (VZÄ)</b>	<b>Arzte (VZÄ)</b>	<b>Habilierte</b>
KRAGES	1.722,29	311,75	2
SLK Löwenstein	Ca. 1.000	52	2
ViDia Karlsruhe	Ca. 3.200	Ca. 400	18
Summe	Ca. 5.922,29	Ca. 763,75	22

Laut DPU verfügte der ursprüngliche Kooperationspartner Wels-Grieskirchen lediglich über 11 Habilitierte, welche im Rahmen des Masterstudiums eingesetzt werden sollten. Aus Sicht der Gutachter/innen ist dies jedoch nicht so ohne weitere Detailanalyse vergleichbar, es ist auf die einzelnen Kooperationsvereinbarungen abzustellen. Die Kooperationsvereinbarungen mit KRAGES und SLK Löwenstein umfassen neben der Famulatur und dem klinischen praktischen Jahr explizit auch den Unterricht am Krankenbett und den Einsatz im Rahmen von

Forschungsprojekten (bzw. werde dies angestrebt). Aus Sicht der Gutachter/innen ist jedoch unklar, wie der Unterricht am Krankenbett in der Realität ausgestaltet werden soll. So umfasst beispielsweise der Kooperationsvertrag mit dem SLK Löwenstein nur den UaK in den Fächern Onkologie und Thoraxchirurgie, an jeweils 7 Tagen pro Jahr zu je 7,5 Stunden.

Die im Rahmen des Akkreditierungsantrags vorgelegte Kooperationsvereinbarung mit ViDia Karlsruhe umfasst hingegen nur die Durchführung der klinischen Praktika (Famulaturen und klinisches praktisches Jahr). In dieser Kooperationsvereinbarung wird lediglich die Möglichkeit der Lehre eingeräumt.

Aus Sicht der Gutachter/innen ist der in der Tabelle dargestellte Einsatz des habilitierten Personals der ViDia Kliniken jedoch wenig realistisch, da das Masterstudium am Gelände des Kooperationspartner KRAGES stattfinden soll und mit diesem explizit der Einsatz des Personals im Rahmen von Lehre und Forschung schriftlich vereinbart wurde. Dies lässt sich aus Sicht der Gutachter/innen auch anhand der übermittelten Letters-of-Intent (siehe nachfolgend) ablesen. Von 38 übermittelten LOIs können 16 dem Personal der SLK Kliniken Heilbronn GmbH (nicht SLK Löwenstein) zugeordnet werden, jedoch keiner dem Personal der ViDia Kliniken.

Neben diesen Darstellungen wurden, wie zuvor erwähnt Letters-of-Intent von 38 Personen übermittelt, die lt. Angaben der DPU im Rahmen des Masterstudiums „Humanmedizin“ eingesetzt werden könnten. Aus Sicht der Gutachter/innen ist jedoch teilweise unklar, wie diese Angaben einzuschätzen sind. So ist bei vielen LOIs die tatsächliche Verfügbarkeit aus Sicht der Gutachter/innen nicht ersichtlich, denn mehrfach wird für ein Commitment von nur 2 SWS und der Betreuung einiger Masterarbeiten eine 50%ige Anstellung in Aussicht gestellt d.h. diese Mitarbeiter/innen würden lt. Definition zum hauptberuflichen Personal gezählt. Dies entspricht aus Sicht der Gutachter/innen jedoch nicht der realen Situation. Auch ist ein Großteil dieser LOI nicht aktuell, sondern stammt aus dem Zeitraum Juni 2019, einer sogar aus Februar 2017. Aus Sicht der Gutachter/innen ist unklar, ob die Bereitschaft zur Lehre tatsächlich noch besteht.

Einige LOIs sind aus Sicht der Gutachter/innen aus anderen Gründen nicht nachvollziehbar. So wurden für Frau Prof. Dr. [...] und Prof. Dr. [...] LOI für den Einsatz im Masterstudium übermittelt. Beide sind bereits hauptberufliche Professor/innen an der DPU, Prof. [...] im Bereich Zahnmedizin, Prof. [...] ist Forschungsdekan der Humanmedizin. Auch Prof. [...], Prof. [...] und Prof. [...] sind aus Sicht der Gutachter/innen nicht als zusätzliches, zukünftiges Personal zu werten, trotz Übermittlung eines LOIs. Alle drei sind bereits nebenberufliche Professoren an der DPU und wurden auch im Rahmen der übermittelten Daten zum wissenschaftlichen Personal der DPU gezählt.

Neben all den genannten Kritikpunkten gibt es aus Sicht der Gutachter/innen auch Mängel in den Verträgen mit den Kooperationskliniken KRAGES und SLK Löwenstein, deren Personal im Rahmen des UaK und in der Forschung eingesetzt werden soll. Die genannten Kooperationsverträge unterscheiden sich grundlegend vom Vertrag mit dem ursprünglichen Kooperationspartner Wels-Grieskirchen.

So fand sich im Kooperationsvertrag mit dem Klinikum Wels-Grieskirchen nachfolgende Formulierung:

“ [...].”

Diese Klausel stellte sicher, dass das Personal des Kooperationsklinikums tatsächlich für Lehre im Rahmen des Masterstudiums zur Verfügung stehen würde.

In den Verträgen mit den nun bestehenden Kooperationspartnern findet sich keine Klausel dieser Art, auch nicht in anderer Formulierung.

In der Kooperationsvereinbarung mit KRAGES findet sich lediglich folgende Formulierung, die jedoch mit keinem Wort Dienstverträge zwischen dem eingesetzten Klinikpersonal und der DPU erwähnt:

„[...].“

Aus Sicht der Gutachter/innen ist daher nicht sichergestellt, dass ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Basierend auf den vorliegenden Kooperationsverträgen, ist das Personal der Kliniken keinesfalls als hauptberufliches Personal der DPU zu werten.

Für das Masterstudium halten die Gutachter/innen fest, dass zwar ein Konzept vorliegt, welches die Personalausstattung bis zum geplanten Studienstart darlegt und teilweise bereits Personal zur Abdeckung des Masterstudiums „Humanmedizin“ vorhanden ist. Aus Sicht der Gutachter/innen verfügt die DPU zum aktuellen Zeitpunkt jedoch nicht über ausreichend Personal oder einen gesicherten Plan zu dessen Aufbau, um die Durchführung des Masterstudiums der Humanmedizin zu gewährleisten. Weiters sind die bestehenden Kooperationsverträge nicht geeignet, um einen dienstrechtlichen Durchgriff auf das Personal der Kliniken in irgendeiner Form zu gewährleisten. Dies ist jedoch zur Sicherstellung der Qualität der Lehre erforderlich.

Neben dem genannten wissenschaftlichen Personal verfügt die DPU mit Stand Dezember 2019 über 44 Personen (39,84 VZÄ) die zum nicht-wissenschaftlichen Personal zu zählen sind und im Rahmen der Verwaltung, des Studienservice-Centers, im Ambulatorium etc. tätig sind.

**Aus Sicht der Gutachter/innen ist das Kriterium in seiner Gesamtheit nicht vollumfänglich erfüllt.**

**So sehen die Gutachter/innen das Kriterium für den Bereich der Zahnmedizin (inkl. Medizinjournalismus, Dental Hygiene und ULGs) als erfüllt an.**

Für das Bachelorstudium der Humanmedizin stellt sich die Situation wie folgt dar: Ein Großteil des für das Bachelorstudium zur Verfügung stehende wissenschaftliche Personal ist auch stark im Bereich der Zahnmedizin eingebunden. Für den weiteren, laufenden Aufwuchs an Studierenden reicht das aktuell bestehende wissenschaftliche Personal nicht aus, die übermittelten LOIs sind aus Sicht der Gutachter/innen wenig nachvollziehbar und weiterer Personalaufwuchs ist aufgrund fehlender Angaben im Entwicklungsplan nicht nachvollziehbar.

**Die Gutachter/innen bewerten das Kriterium für das Bachelorstudium „Humanmedizin“ daher als mit Einschränkung erfüllt.**

Die Gutachter/innen empfehlen dem Board der AQ Austria folgende Auflage zu vergeben:

- Für das Bachelorstudium der Humanmedizin ist darzulegen, in welchem Umfang und welche Fächer, angepasst an den Studierendenaufwuchs, weiteres Personal aufgenommen wird um die Abdeckung des Bachelorstudiums sicherzustellen.

**Für das Masterstudium „Humanmedizin“ bewerten die Gutachter/innen aus den zuvor genannten Gründen das Kriterium als nicht erfüllt.**

Für eine Erfüllung müssten, neben der Anstellung von ausreichend Personal bzw. eines gesicherten Plans zu dessen Aufbau, folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Kooperationsverträge mit den klinischen Kooperationspartnern müssten um entsprechende Regelungen zur Sicherstellung des dienstrechtlichen Durchgriffs der DPU auf Klinikpersonal in akademischen Fragen ergänzt werden.
- Zwischen der DPU und dem Personal der klinischen Kooperationspartner, welches im Rahmen der Lehre bzw. Forschung eingesetzt werden soll, sind geeignete Dienstverträge abzuschließen.

#### **Personal**

*2. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist den Profilen der Studiengänge angemessen. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50% an der Privatuniversität beschäftigt sind.*

Im Rahmen der Nachrechnungen nach dem Vor-Ort-Besuch wurden auch Informationen zum Betreuungsverhältnis übermittelt und analysiert, jedoch nicht auf Ebene der einzelnen Studiengänge. Für die Darstellung wurden von der DPU die Daten des Jahresberichts 2019 herangezogen. So werden die hauptberuflichen VZÄ den ordentlichen Studierenden exklusive Absolvent/innen gegenübergestellt. Über die gesamte Hochschule hinweg ergibt dies lt. Angabe ein Betreuungsverhältnis von 10,04.

Die Gutachter/innen möchten festhalten, dass hier explizit nur ordentliche Studierende einbezogen wurden d.h. Studierende der Universitätslehrgänge wurden im Rahmen dieser Berechnung nicht berücksichtigt. So finden die Lehrveranstaltungen der ULG zwar überwiegend an Wochenenden statt, jedoch ist die beachtliche Anzahl an Studierenden (mehr als 1.000) aus Sicht der Gutachter/innen nicht zu vernachlässigen.

Wie zuvor erwähnt, wurden keine Betreuungsverhältnisse auf Ebene der einzelnen Studien angegeben, daher haben die Gutachter/innen diese selbst auf Basis der tabellarischen Angaben mit Datenstand August 2020 zu errechnen versucht, soweit möglich. Zu bedenken ist in diesem Fall der mehrfache Einsatz von Personen im Rahmen mehrerer Studienangebote der DPU, dies wird in den nachfolgenden Betreuungsverhältnissen jedoch nicht abgebildet.

#### Diplomstudium „Zahnmedizin“:

Von den 134 Personen des wissenschaftlichen Personals sind 78 Personen zum hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal zu zählen, studentische Hilfskräfte wurden nicht berücksichtigt. Dem gegenüber stehen lt. Angaben in den Antragsunterlagen maximal 720 Studierende. Dies ergibt ein Betreuungsverhältnis von 1:9,23. Werden VZÄ herangezogen, so sind den maximal 720 Studierenden 67,58 VZÄ hauptberufliches wissenschaftliches Personal gegenüberzustellen. Dies ergibt ein Betreuungsverhältnis von 1:10,65. Im Vor-Ort-Besuch konnte gezeigt werden, dass - je nach Abteilung - z.T. ein Betreuungsschlüssel von 1:1 vorliegt, womit auf anderer Ebene eine Betreuung durch z.B. studentische Hilfskräfte verbessert wird.

#### Medizinjournalismus:

Wie im Kriterium zuvor dargestellt, werden dem Fachbereich Medizinjournalismus 11 Personen des wissenschaftlichen Personal zugeordnet, von diesen sind 8 Personen bzw. 6 VZÄ zum hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal zu zählen.

Laut Angaben in den Antragsunterlagen werden sowohl für das Bachelorstudium als auch das Masterstudium „Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit“ im Vollausbau jeweils maximal 30 Studienplätze angeboten. Dies ergibt für beide Studien ein Betreuungsverhältnis von 1:3,75 (Köpfe zu Studierenden) bzw. 1:5 (VZÄ zu Studierenden). Die Gutachter/innen baten die Geschäftsstelle der AQ Austria um aktuelle Studierendenzahlen der Statistik Austria, welche diese zur Verfügung stellte (Auswertungen StatCube, Stand 01.10.2020). So sind im Studienjahr 2019/20 im Bachelorstudium „Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit“ keine Studierenden zugelassen. Im Studienjahr zuvor (2018/19) waren lt. Statistik Austria 54 Studierende im Bachelorstudium zugelassen. Dies widerspricht den Angaben lt. Antragsunterlagen, dass maximal 30 Studierende im Vollausbau zugelassen werden. Bei Berücksichtigung von 54 Studierenden ergibt sich ein Betreuungsverhältnis von 1:6,75 (Köpfe zu Studierenden) bzw. 1:9 (VZÄ zu Studierenden). Im Masterstudium „Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit“ sind im Studienjahr 2019/20 18 Studierende zugelassen. Dies ergibt ein Betreuungsverhältnis von 1:2,25 (Köpfe zu Studierenden) bzw. 3 (VZÄ zu Studierenden).

#### Bachelorstudium „Dental Hygiene“:

Im Rahmen des Bachelorstudiums „Dental Hygiene“ werden 18 Personen des wissenschaftlichen Personals eingesetzt. Von diesen sind wiederum 15 Personen bzw. 11,25 VZÄ dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal zuzurechnen. Laut Angaben in den Antragsunterlagen werden für das Bachelorstudium „Dental Hygiene“ im Vollausbau maximal 20 Studienplätze angeboten. Dies ergibt somit ein Betreuungsverhältnis von 1:1,33 (Köpfe zu Studierende) bzw. 1:1,78 (VZÄ zu Studierende).

#### Doktorat „Zahnmedizin“:

Im Rahmen des Doktoratsstudiums „Zahnmedizin“ werden 8 Personen des wissenschaftlichen Personals eingesetzt. Von diesen sind 6 Personen bzw. 5,25 VZÄ dem hauptberuflich wissenschaftlichen Personal zuzurechnen. Dem gegenüber stehen maximal 16 Studienplätze im Vollausbau. Es errechnet sich somit ein Betreuungsverhältnis von 1:2,67 (Köpfe zu Studierende) bzw. 1:3,05 (VZÄ zu Studierende) für das Doktoratsstudium der Zahnmedizin.

#### Universitätslehrgänge:

Wie zuvor dargestellt, werden die Studierenden der Universitätslehrgänge im Rahmen des von der DPU errechneten Betreuungsverhältnisses nicht berücksichtigt, da die Hochschule nur auf ordentliche Studierende abstellt. Aus Sicht der Gutachter/innen ist dies jedoch nicht so einfach möglich, da auch diese Studienangebote akkreditiert wurden und von der Reakkreditierung umfasst sind. Aus diesem Grund haben die Gutachter/innen versucht sich an eine realistische Betreuungsrelation anzunähern.

Laut Angaben in den Antragsunterlagen werden nur zwei der 8 akkreditierten Universitätslehrgänge als Vollzeitstudien angeboten. Dies betrifft die beiden englischen ULG „Clinical Orthodontist“ und „Clinical Oral Surgeon/Implantologist“ mit jeweils 6 Studienplätzen. Die übrigen Universitätslehrgänge werden berufsbegleitend angeboten. Für diese Studienangebote finden sich in den Antragsunterlagen zwischen 25 bis 40 Studierende/ULG. Weiters findet sich folgende Angabe: „[...].“

Im Rahmen der Universitätslehrgänge werden in Summe 40 Personen des wissenschaftlichen Personal eingesetzt, davon sind lt. Angaben der DPU lediglich 9 Personen bzw. 5,5 VZÄ dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal zuzuordnen. Dem gegenüber stehen bei Annahme von 52 Vollzeitstudienplätze (max. 8 Studienplätze je berufsbegleitendem ULG plus je 6 Studienplätze der beiden Vollzeit-ULG) die zuvor genannten 9 Personen bzw. 5,5 VZÄ. Dies

ergibt ein Betreuungsverhältnis von 1:5,78 (Köpfe zu Studierenden) bzw. 1:9,45 (VZÄ zu Studierenden). Der inaktive ULG wurde hier nicht berücksichtigt.

Dieses Betreuungsverhältnis wäre aus Sicht der Gutachter/innen akzeptabel bzw. angemessen, spiegelt die Realität aus Sicht der Gutachter/innen jedoch nicht ausreichend wieder, denn aus Sicht der Gutachter/innen ist es nicht üblich, berufsbegleitende Studierende auf Vollzeitstudien umzurechnen. Üblicherweise entspricht die Anzahl der Personen der Anzahl der Studierenden. Auch hier haben die Gutachter/innen die Geschäftsstelle der AQ Austria um aktuelle Studierendenzahlen gebeten, die zur Verfügung gestellt wurden (Quelle: Statistik Austria, StatCube, Stand 01.10.2020).

Diese Daten zeigen für das Studienjahr 2019/20 folgendes Bild:

<b>Universitätslehrgang</b>	<b>Anzahl Studierende</b>
ULG (postgraduate) „Ästhetisch-Rekonstruktive Zahnmedizin“	81
ULG (postgraduate) „Funktion und Prothetik“ (MSc) – derzeit nicht aktiv	0
ULG (postgraduate) „Orale Chirurgie/Implantologie“ (MSc)-parttime(berufsbegl.)	251
ULG (postgraduate) „Kieferorthopädie“ bzw. Orthodontics (MSc)-parttime(berufsbegl.)	614
ULG (postgraduate) Endodontie (MSc)	39
ULG (postgraduate) Clinical Oral Surgeon/Implantologist - fullt. (MSc)	0
ULG (postgraduate) Clinical Orthodontist - fullt. (MSc)	0
ULG (postgraduate) Parodontology und Implantology (MSc)	56

Im Studienjahr 2019/20 sind somit in Summe 1.041 Studierende in einem der ULG zugelassen. Diesen gegenüber stehen 9 Personen bzw. 5,5 VZÄ hauptberufliches wissenschaftliches Personal. Hier errechnet sich ein Betreuungsverhältnis von 1:115,67 (Personen zu Studierende) bzw. 189,27 (VZÄ zu Studierende).

Dieses Betreuungsverhältnis ist aus Sicht der Gutachter/innen nicht angemessen, auch wenn es sich um berufsbegleitende Studierende handelt. So ist aus Sicht der Gutachter/innen wohl ausreichend wissenschaftliches Personal vorhanden, um die Lehre der ULG durchführen zu können, doch wie schon zuvor erwähnt, ist der Großteil des eingesetzten Lehrpersonals nebenberuflich an der DPU beschäftigt (31 von 40 Personen). Die Gutachter/innen empfehlen dringend, auch im Rahmen der ULG mehr hauptberufliches wissenschaftliches Personal einzusetzen.

#### Bachelorstudium „Humanmedizin“:

Im Rahmen des bereits laufenden Bachelorstudiums der „Humanmedizin“ werden aktuell 37 Personen des wissenschaftlichen Personals eingesetzt, davon sind 17 Personen bzw. 12 VZÄ dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal zuzurechnen. Dem gegenüber stehen maximal 120 Studierende im Vollausbau. Dies ergibt ein Betreuungsverhältnis von 1:7,06 (Köpfe zu Studierende) bzw. 1:10 (VZÄ zu Studierende).

#### Masterstudium „Humanmedizin“:

Das Masterstudium „Humanmedizin“ läuft noch nicht, der erstmalige Start ist mit Studienjahr 2022/23 geplant. Laut Angaben in den Antragsunterlagen stehen im Vollausbau maximal 120 Studienplätze zur Verfügung. Dem gegenüber stehen lt. Konzept 14,5 VZÄ Professuren der DPU sowie zumindest 5,5, VZÄ Assoziierte Professuren der Kooperationskliniken. Bei Realisierung dieses Konzepts errechnet sich eine Betreuungsrelation von 1:6 (Studierende im Vollausbau zu VZÄ). Diese wäre aus Sicht der Gutachter/innen angemessen. Da die Angaben zum Personal

des Masterstudiums „Humanmedizin“ zum aktuellen Zeitpunkt zum überwiegenden Teil nur auf konzeptueller Basis bestehen, ist aus Sicht der Gutachter/innen eine Bewertung der Betreuungsrelation nicht möglich bzw. wenig nachhaltig.

Aus Sicht der Gutachter/innen sind Globalrelationen wenig aussagekräftig, andere Informationen zur Bewertung standen jedoch nicht zur Verfügung.

**Trotz dieser Tatsache wird das Kriterium für die zahnmedizinischen Studiengänge als erfüllt bewertet.**

Bezüglich der Universitätslehrgänge empfehlen die Gutachter/innen dringend, weiteres hauptberufliches wissenschaftliches Personal für die Betreuung der Studierenden aufzunehmen, auch wenn diese aus Sicht der Gutachter/innen nur als Teilzeitstudierende gewertet werden.

**Für das Bachelorstudium „Humanmedizin“ bewerten die Gutachter/innen das Kriterium als mit Einschränkung erfüllt**, da wie zuvor angemerkt der Großteil des zur Verfügung stehenden hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals bereits im Rahmen der zahnmedizinischen Studiengänge voll eingesetzt werden.

Die Gutachter/innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende Auflage zu vergeben:

- Es ist weiteres hauptberufliches wissenschaftliches Personal, welches exklusiv für den Fachbereich der Humanmedizin zur Verfügung steht, aufzunehmen und nachzuweisen.

**Da das Personal des Masterstudiums „Humanmedizin“ zum überwiegenden Teil nur auf konzeptueller Basis besteht, ist dieses Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen nicht beurteilbar.**

**Personal**

*3. Die fachlichen Kernbereiche der Studiengänge sind durch hauptberuflich beschäftigte Professor/inn/en abgedeckt.*

Für die Fachbereiche Zahnmedizin, Dental Hygiene und die Universitätslehrgänge aus dem Bereich der Zahnmedizin wurden nachfolgende fachliche Kernbereiche definiert:

<b>Fachlicher Kernbereich</b>	<b>Abgedeckt durch:</b>
Prothetik	Prof. Dr. Dr. [...]
Kons. ZHK	Prof. Dr. Dr. h.c. [...]
CAD/CAM und digitale Technologien	Prof. Dr. [...] MaHM
Kieferorthopädie	Prof. Dr. Dr. [...]
Orale Chirurgie/Implantologie	Prof. Dr. Dr. [...]
Biosciences	Prof. Dr. [...]
Anatomie	Prof. Dr. [...]
Natur- und Kulturgeschichte des Menschen	Prof. Dr. [...]
Ethnozahnmedizin	Prof. Dr. [...]
Mikrobiologie und Hygiene	Prof. Dr. [...]
Gesundheitssystemwissenschaften	Prof. Mag. Dr. PhDr. [...]
Kinderzahnheilkunde	Prof. Dr. [...]
Genderspecific Dentistry	Prof. Dr. [...] MME
Parodontologie	Prof. Dr. [...]
Endodontie	Prof. Dr. [...]

Prävention	Prof. Dr. [...]
Implantologie	Prof. Dr. [...]
Zahnärztliche Werkstoffe und Biomaterialien	Assoz.-Prof. Dr. [...]
Qualitätssicherung	HR Prof. Dr. [...]

**Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen für die Fachbereiche der Zahnmedizin erfüllt.**

Für den Bereich Medienjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit wurden nachfolgende fachliche Kernbereiche definiert:

<b>Fachlicher Kernbereich</b>	<b>Abgedeckt durch:</b>
Kommunikationswissenschaft u. Medizin	Prof. Dr. [...]
Öffentlichkeitsarbeit	Dr. [...]
Wissenschaftsjournalismus	Ausschreibung läuft

Der fachliche Kernbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ wird lt. Angaben der DPU von Dr. [...] abgedeckt. Er ist jedoch (ebenfalls lt. Angaben der DPU) der Personalkategorie „Wissenschaftler/in“ hauptberuflich zugeordnet und hat somit keine hauptberufliche Professur inne.

Laut Nachrechnungen befindet sich die Professur für Wissenschaftsjournalismus aktuell in Ausschreibung, laut Angaben der Website der DPU leitet jedoch Prof. [...] die Abteilung Wissenschaftsjournalismus. Die Abdeckung dieses fachlichen Kernbereichs ist aus Sicht der Gutachter/innen nicht gänzlich klar.

Der fachliche Kernbereich Öffentlichkeitsarbeit wird lt. Angaben von Dr. [...] inhaltlich abgedeckt, Dr. [...] hat jedoch keine Professur inne.

Der fachliche Kernbereich „Kommunikationswissenschaft u. Medizin“ wird von Prof. Dr. [...] abgedeckt. Dies ist aus Sicht der Gutachter/innen kritisch, da Prof. [...] bereits seit 2010 emeritiert ist.

**Aus Sicht der Gutachter/innen ist das Kriterium nur mit Einschränkung erfüllt, denn nicht alle fachlichen Kernbereiche im Fachbereich „Medienjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit“ sind durch hauptberufliche Professuren abgedeckt.**

Bachelor „Humanmedizin“:

In den Antragsunterlagen findet sich bezüglich der fachlichen Kernbereiche des Bachelorstudiums „Humanmedizin“ folgende Formulierung: „[...]“.

Die fachlichen Kernbereiche des Bachelorstudiums werden somit weder in den Antragsunterlagen noch den Nachrechnungen nach dem Vor-Ort-Besuch explizit genannt, jedoch wird die Organisationsstruktur dargestellt. Das Department Medizin der DPU gliedert sich in nachfolgende Zentren:

<b>Zentrum</b>	<b>Leitung</b>
Gesundheitswissenschaften (inkl. Versorgungsforschung)	Prof. Mag. PhDr. [...]
Anatomie	Prof. Dr. [...]
Biosciences	Assoz.-Prof. Dr. [...]

Pathologie	Prof. Dr. Dr. [...]
Mikrobiologie	Prof. Dr. [...]
Radiologie	N.N.
Physiologie	Prof. Dr. [...] (nebenberuflich)
Natur- und Kulturgeschichte des Menschen	Prof. Dr. [...]
Klinische Medizin (inkl. Forschungsbereich Orale Medizin)	Prof. Dr. Dr. [...]

Ausgehend davon, dass die genannten Zentren, aus Sicht der Hochschule, die fachlichen Kernbereiche des Bachelorstudiums „Humanmedizin“ widerspiegeln, ist das Kriterium für das Bachelorstudium nicht vollumfänglich erfüllt. So ist der fachliche Kernbereich Radiologie aktuell nicht personell besetzt. Der fachliche Kernbereich Physiologie ist zwar durch eine Professur besetzt, jedoch ist Prof. Dr. [...] nur nebenberuflich an der Danube Private University beschäftigt. Zwei der genannten fachlichen Kernbereiche sind somit nicht durch hauptberuflich beschäftigte Professor/inn/en abgedeckt.

Die Professur Radiologie wird lt. Nachreicherungen in naher Zukunft ausgeschrieben werden. Auch die Abdeckung anderer fachlicher Kernbereiche ist aus Sicht der Gutachter/innen, trotz Nennung von Personen, kritisch zu hinterfragen. Grundsätzlich müssten aus Sicht der Gutachter/innen alle relevanten klinischen Fächer, welche im Curriculum geleistet sind, als fachliche Kernbereiche definiert werden und durch hauptberufliche Professuren abgedeckt werden. Dies bedeutet, dass zumindest 25 bis 30 hauptberufliche Professuren zur Abdeckung erforderlich, dies ist an anderen medizinischen Fakultäten so üblich. So müssten neben vielen weiteren die Fachbereiche Strahlentherapie, Nuklearmedizin und Transplantationsmedizin als fachliche Kernbereiche definiert und durch hauptberufliche Professor/inn/en abgedeckt werden. Die Personalabdeckung dieser genannten Fachbereiche ist besonders kritisch, da nicht nur keine hauptberuflichen Professuren besetzt sind, sondern diese aus Sicht der Gutachter/innen überhaupt nicht durch ausreichend qualifiziertes Personal abgedeckt werden.

Die Abdeckung des Fachbereichs Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie ist aus Sicht der Gutachter/innen aus anderen Gründen zu hinterfragen. So ist dieser zum einen nicht als fachlicher Kernbereich definiert, jedoch existiert ein Zentrum „Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie“, welches von Prof. Dr. [...], hauptberuflich an der DPU beschäftigt, geleitet wird. So ist das Fach in der Theorie abgedeckt, jedoch fehlt aus Sicht der Gutachter/innen ein passender klinischer Kooperationspartner, um das Fach in seiner klinischen Breite tatsächlich abdecken zu können.

Das zuvor genannte Zentrum Klinische Medizin gliedert sich in diverse Abteilungen, welchen die fachlichen Kernbereiche des Masterstudiums zugeordnet werden. Das geplante Zentrum für klinische Medizin wurde in den Antragsunterlagen (Stand März 2020) inkl. der geplanten Abteilungen beschrieben. Im Rahmen der Nachreicherungen wurde die Abteilungsstruktur etwas geändert, insbesondere jedoch das vorgesehene bzw. für diese Abteilung zur Verfügung stehende Personal wurde zum Teil grundlegend geändert. Im Rahmen des ursprünglichen Antrags wurde zum Großteil Personal des Kooperationspartner KRAGES, an dessen Standort das geplante Zentrum entstehen soll, genannt. In den Nachreicherungen findet sich nun vor allem Personal der SLK-Kliniken genannt. So werden zwar weiterhin auch Personen des Kooperationspartners KRAGES im Rahmen der Abteilungen des Zentrums für klinische Medizin genannt, jedoch deutlich in der Minderheit gegenüber Personal der SLK Kliniken. Aus Sicht der Gutachter/innen zeichnet der überwiegende Einsatz von SLK Personal am Standort von KRAGES kein realistisches Bild.

Die Nennung von neuen, ursprünglich nicht vorgesehenen Personen führt dazu, dass im Rahmen der Nachreicherungen für diese zwar Letter-of-Intent jedoch keine Lebensläufe übermittelt wurden. Aus diesem Grund wurden eigene Recherchen angestellt, jedoch waren einige CVs online nicht verfügbar. Auch sind die übermittelten LOI, wie bereits zuvor festgehalten, aus Sicht der Gutachter/innen nicht durchgängig nachvollziehbar. So umfassen z.B. die LOI von Prof. Dr. [...] und Prof. Dr. [...] jeweils nur 2 SWS Lehre und die Betreuung von 4 Masterarbeiten, das in Aussicht gestellte Dienstverhältnis beträgt 50% und zählt somit zum hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal. Ob dies tatsächlich die Realität widerspiegelt ist aus Sicht der Gutachter/innen fraglich.

Trotz erheblicher Zweifel der Gutachter/innen werden nachfolgend die Angaben im Rahmen der Nachreicherungen dargestellt und auf Basis dieser Angaben bewertet. Für die diversen geplanten Abteilungen werden alle derzeit zur Verfügung stehenden Personen genannt inkl. geplante bzw. kommissarische Leitung. Da das gegenständliche Kriterium auf die Abdeckung der fachlichen Kernbereiche durch hauptberuflich beschäftigte Professor/innen abzielt, werden von den Gutachter/inne/n nur jene genannten Personen berücksichtigt, welche zu dieser Personenkategorie zu zählen sind d.h. Professor/inn/en die hauptberuflich an der DPU beschäftigt sind. Personal klinischer Kooperationspartner sind lt. Vorgaben der AQ Austria grundsätzlich zum hauptberuflichen Personal zu zählen. Die Kooperationsverträge, welche mit den klinischen Partnern abgeschlossen wurden, weisen jedoch gravierende Mängel hinsichtlich des Durchgriffsrechts der DPU auf das Klinikpersonal auf und darüber hinaus werden keine Dienstverträge mit dem in der Lehre bzw. Forschung eingesetzten Klinikpersonal abgeschlossen. Aus diesen Gründen kann das Personal der klinischen Kooperationspartner nicht als hauptberufliches Personal der DPU gewertet werden.

Im Rahmen der Nachreicherungen wurden zahlreiche Personen zur Abdeckung der fachlichen Kernbereiche genannt, die zum Personal anderer SLK-Kliniken zählen (SLK Heilbronn). Da nur mit der Klinik Löwenstein gGmbH als Rechtsträger der SLK-Lungenklinik Löwenstein eine unterzeichnete Kooperationsvereinbarung besteht, werden Personen die zum Personal anderer SLK Kliniken zählen, ebenfalls nicht dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der DPU zugeordnet.

Im Rahmen der Nachreicherung, zur Abdeckung der fachlichen Kernbereiche genannte Personen, die nebenberufliche Professor/inn/en sind bzw. nicht die Eignung zur Berufung auf eine Professur mitbringen werden nachfolgend nicht berücksichtigt.

Die Abteilung „**Innere Medizin I**“, geleitet von Univ.-Prof. [...], umfasst laut Nachreicherung die fachlichen Kernbereiche Kardiologie, Pneumologie, Angiologie, Gastroenterologie, Endokrinologie und Rheumatologie. Aus Sicht der Gutachter/innen sind von den für diese Abteilung zur Verfügung stehenden Personen nur Univ.-Prof. [...], Prof. Dr. [...] und Prof. Dr. [...] (die letzten beiden nur potentiell) zum hauptberuflichen Personal zu zählen. Univ.-Prof. [...] ist bereits jetzt Teil der Fakultät, für die anderen beiden genannten Personen liegen Letter-of-Intent für ein Dienstverhältnis von 50% vor. Die übrigen genannten Personen können aus Sicht der Gutachter/innen nicht für die Abdeckung der fachlichen Kernbereiche herangezogen werden. So sind Prof. Dr. [...] und Prof. Dr. [...] Teil des Personals der SLK-Kliniken Heilbronn GmbH. Mit dieser Einrichtung besteht aktuell lt. Information der Gutachter/innen kein Kooperationsvertrag und in den unterzeichneten LOI finden sich keine Hinweise auf das Ausmaß des zukünftigen Dienstverhältnisses, daher können die beiden nicht zum hauptberuflichen Personal gezählt werden.

Die drei, vom Kooperationspartner KRAGES genannten Personen sind aus Sicht der Gutachter/innen nicht ausreichend für die Berufung auf eine Professur qualifiziert. Die fachlichen Kernbereiche Angiologie, Gastroenterologie und Rheumatologie sind somit zum aktuellen Zeitpunkt nicht durch hauptberufliche Professor/innen abgedeckt.

Die Abteilung „**Innere Medizin II**“, geleitet von PD Dr. [...], umfasst laut Nachreichung die fachlichen Kernbereiche Onkologie und Hämatologie. Aus Sicht der Gutachter/innen ist keiner der beiden Fachbereiche durch hauptberufliche wissenschaftliche Professor/innen abgedeckt. PD Dr. [...] wird von der DPU im Rahmen der Nachreichungen der Personalkategorie „Wissenschaftler/in hauptberuflich“ zugeordnet, jedoch findet sich keine Angabe zum Ausmaß des Beschäftigungsverhältnisses. Er gehört zwar zum Personalstand des Kooperationspartners SLK Löwenstein, doch wie bereits zuvor dargelegt, kann er aufgrund der bestehenden Mängel des Kooperationsvertrags nicht dem hauptberuflichen Personal der DPU zugeordnet werden. Auch hat er keine Professur inne.

Prof. Dr. [...] und Prof. Dr. [...] sind lt. Angaben der DPU selbst zu den nebenberuflichen Professoren/inn/en zu zählen. Prof. Dr. [...] und Prof. Dr [...] sind Teil des Personals der SLK-Kliniken Heilbronn GmbH und aus vorher bereits genanntem Grund nicht zum hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der DPU zu zählen. Die genannten, dem Kooperationspartner KRAGES angehörigen Personen, sind aus Sicht der Gutachter/innen nicht ausreichend für die Berufung auf eine Professur qualifiziert.

Die Abteilung „**Innere Medizin III**“, Leitung angestrebt von PD Dr. [...] vom Kooperationspartner KRAGES, umfasst die Fachbereiche Nephrologie und Allgemeinmedizin. Der fachliche Kernbereich Nephrologie wird lt. Angaben von Prof. Dr. [...] abgedeckt. Er gehört aktuell noch nicht zum Personalstand der DPU, jedoch wurde ein von ihm unterzeichneter Letter-of-Intent für ein Dienstverhältnis von 50% übermittelt.

Den Fachbereich Allgemeinmedizin könnte aus Sicht der DPU Prim. PD Dr. [...] abdecken. Er ist Teil des Personals des Kooperationspartners KRAGES, kann jedoch aus Sicht der Gutachter/innen, aus bereits mehrfach dargestellten Gründen, nicht zum hauptberuflichen Personal der DPU gezählt werden. Auch erfüllt er aus Sicht der Gutachter/innen nicht die Voraussetzungen um auf eine Professur berufen zu werden, da er seit langem nicht mehr wissenschaftlich aktiv ist, so hat er z.B. in den letzten 12 Jahren nichts mehr publiziert.

Die Abteilung „**Chirurgie I**“ umfasst die Fachbereiche Allgemein- und Viszeralchirurgie, Radiologie und plastische Chirurgie. Diese Abteilung sollte ursprünglich von Prof. Dr. [...] geleitet werden. Leider ist er jedoch verstorben, daher muss diese Position neu ausgeschrieben werden. Von den genannten Personen kann aus Sicht der Gutachter/innen niemand für die Abdeckung der fachlichen Kernbereiche berücksichtigt werden da sie entweder nicht zum hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der DPU zählen:

- Dr. [...], PD Dr. [...] und Dr. [...] werden von der DPU der Personalkategorie „Wissenschaftler/in nebenberuflich zugeordnet
- Prof. Dr. [...] und Prof. Dr. [...] (SLK-Kliniken Heilbronn GmbH mit der kein Kooperationsvertrag besteht und keine Angabe zum Ausmaß des DV im LOI), oder aus Sicht der Gutachter/innen für die Berufung auf eine Professur nicht ausreichend qualifiziert sind.

So ist Prof. [...] (SLK Löwenstein) Thorax-Chirurg und damit aus Sicht der Gutachter/innen nicht ausreichend qualifiziert um den fachlichen Kernbereich Allgemein- und Viszeralchirurgie oder einen der anderen genannten fachlichen Kernbereiche der Abteilung „Chirurgie I“ abzudecken.

Somit ist keiner der fachlichen Kernbereiche der Abteilung „Chirurgie I“ durch eine hauptberufliche Professur abgedeckt.

Die Abteilung „**Chirurgie II**“, kommissarisch geleitet von PD Dr. [...], umfasst die Fachbereiche Orthopädie, Unfallchirurgie und Sportmedizin. Laut Nachreichungen deckt PD Dr. [...] die beiden Fachbereiche Orthopädie und Sportmedizin ab. Er ist aktuell noch nicht Teil der Fakultät, jedoch wurde ein von ihm unterzeichneter Letter-of-Intent für ein Dienstverhältnis von 50% übermittelt. Nicht übermittelt wurde ein aktueller CV, aus welchem seine fachliche Eignung hervorgeht. Die Bewertung der Gutachter/innen basiert daher auf der öffentlich zugänglichen Version seiner Website. Basierend auf diesen Informationen ist PD Dr. [...], seit 20 Jahren im niedergelassenen Bereich tätig, nicht mehr wissenschaftlich aktiv. Aus Sicht der Gutachter/innen ist er fachlich nicht ausreichend qualifiziert, um das Fach Orthopädie auf universitärem Niveau zu vertreten bzw. um auf eine Professur in diesem Fachbereich berufen zu werden. Der fachliche Kernbereich Orthopädie ist somit nicht abgedeckt.

Für den fachlichen Kernbereich Unfallchirurgie werden mehrere Personen genannt, von denen jedoch keine die Kriterien einer hauptberuflichen Professur erfüllt. Prof. Dr. [...] ist zwar bereits Teil der Fakultät, jedoch zählt er zum nebenberuflichen wissenschaftlichen Personal. Prof. Dr. [...] zählt zum Personal der SLK-Kliniken Heilbronn GmbH und somit, wie mehrfach erläutert, nicht zum hauptberuflichen Personal der DPU. Die dem Kooperationspartner KRAGES zugehörigen, genannten Personen sind aus Sicht der Gutachter/innen nicht ausreichend für die Berufung auf eine Professur qualifiziert. Der fachliche Kernbereich Unfallchirurgie ist somit zum aktuellen Zeitpunkt nicht durch eine hauptberufliche Professur abgedeckt.

Die Abteilung „**Chirurgie III**“, geleitet von Prof. Dr. [...], umfasst die fachlichen Kernbereiche Thoraxchirurgie, Anästhesiologie und Notfallmedizin. Der fachliche Kernbereich Thoraxchirurgie soll lt. Angaben der DPU von Prof. Dr. [...] abgedeckt werden, der fachliche Kernbereich Notfallmedizin von Prof. Dr. Dr. [...].

Prof. Dr. [...] wird in den Unterlagen der Nachreichungen zum hauptberuflichen Personal der DPU gezählt, es findet sich jedoch keine Angabe bezüglich des Umfangs seines Anstellungsverhältnisses. Er gehört zum Personal des Kooperationsklinikums SLK-Löwenstein, kann aufgrund der bestehenden Mängel in den Kooperationsverträgen (siehe auch § 16 Abs 7 Z 1) nicht zum hauptberuflichen Personal der DPU gezählt werden. Der fachliche Kernbereich Thoraxchirurgie ist somit zum aktuellen Zeitpunkt nicht durch eine hauptberufliche Professur abgedeckt.

Prof. Dr. Dr. [...] deckt aus Sicht der Gutachter/innen nur die internistische Notfallmedizin ab, nicht aber die gesamte Breite der Notfallmedizin. Der fachliche Kernbereich in seiner gesamten Breite ist daher nicht durch eine hauptberufliche Professur abgedeckt.

Für die Abdeckung des Fachbereichs Anästhesiologie werden Dr. [...], Prof. Dr. [...] sowie Personal des Kooperationspartners KRAGES genannt. Sowohl für Dr. [...] als auch Prof. Dr. [...] wurden von ihnen unterzeichnete Letters-of-Intent übermittelt, jedoch findet sich in keinem eine Angabe über das Ausmaß des geplanten Dienstverhältnisses und können somit nicht zum hauptberuflichen Personal der DPU gezählt werden. Das dem Kooperationspartner KRAGES zugehörige, für diese Abteilung zur Verfügung stehende. Personal ist aus Sicht der Gutachter/innen nicht ausreichend für die Berufung auf eine Professur qualifiziert. Der fachliche Kernbereich Anästhesiologie ist somit zum aktuellen Zeitpunkt nicht durch eine hauptberufliche Professur abgedeckt.

Die Abteilung „**Neuro Plus I**“, kommissarisch geleitet von Dr. [...], umfasst die Fachbereiche Neurologie, Schmerztherapie, Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik. Die beiden Fachbereiche Psychiatrie und Psychotherapie werden lt. Nachreichungen von Prof. Dr. [...] abgedeckt. Für den Fachbereich Neurologie wird Prof Dr. [...] genannt. Er gehört zum Personal der SLK-Kliniken Heilbronn GmbH und ist aus bereits mehrfach genannten Gründen nicht zum hauptberuflichen Personal der DPU zu zählen. Das vom Kooperationspartner KRAGES genannte Personal für den Bereich der Neurologie ist aus Sicht der Gutachter/innen nicht professorabel.

Für die Schmerztherapie wird Dr. [...] genannt. Er ist bereits Teil der Fakultät, hat er keine Professur inne und zählt lt. Zuordnung der DPU zur Kategorie „Wissenschaftler/in hauptberuflich“.

Für den Bereich Psychosomatik ist Prof. Dr. [...] vorgesehen. Von ihm wurde ein Letter-of-Intent übermittelt, jedoch lässt sich aus diesem nur die geplante Lehre (6 SWS) aber kein Ausmaß des geplanten Dienstverhältnisses ablesen.

Die beiden weiteren genannten Personen [...] zählen beide zum nebenberuflichen Personal der DPU und können für die Abdeckung der fachlichen Kernbereiche nicht berücksichtigt werden. Die fachlichen Kernbereiche Neurologie, Schmerztherapie und Psychosomatik werden somit aktuell durch keine hauptberufliche Professur abgedeckt.

Die Abteilung „**Neuro Plus II**“, kommissarisch geleitet von Prof. Dr. [...], umfasst die Fachbereiche Dermatologie und Allergologie. Für Prof. [...] wurde ein von ihm unterzeichneter Letter-of-Intent für ein Dienstverhältnis im Ausmaß von 50% übermittelt, er ist somit potentiell zum hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal zu zählen, wobei Prof. [...] [...].

Die beiden anderen genannten Personen können aus Sicht der Gutachter/innen nicht zum hauptberuflichen Personal der DPU gezählt werden. So wurde für PD Dr. [...] zwar ein LOI übermittelt, jedoch lässt der Umfang des geplanten Dienstverhältnisses (2 SWS a 15 Unterrichtseinheiten, Blockunterricht, somit insgesamt 3 Unterrichtstage pro Jahr) nicht auf eine hauptberufliche Tätigkeit an der DPU schließen. Aufgefallen ist jedoch, dass sich in seinem LOI folgender Zusatz findet: „[...]“, dies entspricht aus Sicht der Gutachter/innen nicht den üblichen akademischen Richtlinien (siehe auch § 16 Abs 3 Z 2). Beide fachlichen Kernbereiche würden somit nur von Prof. [...] im Sinne einer hauptberuflichen Professur abgedeckt, dies ist aus Sicht der Gutachter/innen jedoch [...] kritisch zu bewerten, [...].

Die Abteilung „**Neuro Plus III**“, kommissarisch geleitet von PD Dr. [...], umfasst die Fachbereiche HNO und Augenheilkunde. Der fachliche Kernbereich HNO wird von Prof. Dr. Dr. [...] abgedeckt. Ein von ihm unterzeichneter LOI für ein Arbeitsverhältnis im Ausmaß von 50% wurde im Rahmen der Nachreichungen übermittelt. Somit ist er zum hauptberuflichen Personal der DPU zu zählen, auch wenn das Ausmaß des Dienstverhältnisses aus Sicht der Gutachter/innen nicht zur Gänze nachvollziehbar ist. So umfasst seine in Aussicht gestellte Leistung für die DPU lediglich die Lehre im Ausmaß von 2 SWS und die Betreuung von 4 Masterthesen der Humanmedizin. Und auch bei ihm handelt es sich um einen ehemaligen Lehrstuhlinhaber, der inzwischen seit 2 Jahren im Ruhestand ist.

Die anderen für den fachlichen Kernbereich HNO genannten Personen sind aus Sicht der Gutachter/innen nicht zum hauptberuflichen Personal der DPU zu zählen. Von den, für den fachlichen Kernbereich Augenheilkunde genannten Personen, kann für die Abdeckung durch eine hauptberufliche Professur nur PD Dr. [...] in Betracht gezogen werden. Ein von ihm unterzeichneter LOI, für ein Dienstverhältnis im Ausmaß von 50% wurde im Rahmen der

Nachreicherungen übermittelt. Nicht übermittelt wurde jedoch ein aktueller CV. Für die Beurteilung herangezogen wurde somit sein öffentlich zugänglicher CV der Augenklinik Regensburg herangezogen. PD Dr. [...] ist seit längerem im niedergelassenen Bereich und als Belegarzt einer Klinik tätig und ist seit längerem nicht mehr wissenschaftlich aktiv. Aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt er daher nicht die Voraussetzungen um auf eine Professur berufen zu werden. Auch erscheint es den Gutachter/innen nicht plausibel, dass er zusätzlich zu seinen klinischen Verpflichtungen mit 50% seiner Arbeitszeit für die DPU zur Verfügung stehen könnte. Aktuell hält er keine Professur inne, ist aus Sicht der Gutachter/innen jedoch ausreichend für die Berufung auf eine Professur qualifiziert. Der fachliche Kernbereich Augenheilkunde ist daher als nicht abgedeckt zu bewerten.

Die Abteilung „**Lebenszyklus I**“, kommissarisch geleitet von Prof. Dr. [...], umfasst die Fachbereiche Gynäkologie, Urologie, Frauenheilkunde, Andrologie, Reproduktion, Geburtshilfe und Gendermedizin. Obwohl Prof. Dr. [...] die gegenständliche Abteilung leiten wird, kann er nicht für die Abdeckung der fachlichen Kernbereiche berücksichtigt werden, da er zum nebenberuflichen Personal der DPU zu zählen ist.

Die fachlichen Kernbereiche Gynäkologie, Frauenheilkunde, Reproduktion und Geburtshilfe werden lt. Angaben im Rahmen der Nachreicherungen von Prof. DDr. [...] abgedeckt. Für ihn wurde ein von ihm unterzeichneter LOI für ein Dienstverhältnis im Ausmaß von 50% übermittelt. Allerdings ist aus Sicht der Gutachter/innen auch hier fraglich, [...].

Der fachliche Kernbereich Gendermedizin soll durch Frau Prof. Dr. [...] abgedeckt werden. Sie ist bereits Teil des hauptberuflichen Personals der DPU, ist jedoch der Fakultät Zahnmedizin zugeordnet. Aus Sicht der Gutachter/innen ist [...] Prof. [...] für den Bereich der Gendermedizin in der Zahnmedizin qualifiziert, jedoch nicht für den Bereich Gendermedizin in der Humanmedizin.

Die beiden fachlichen Kernbereiche Urologie und Andrologie sind aus Sicht der Gutachter/innen nicht durch hauptberufliche Professor/innen abgedeckt, da das für diese Fachbereiche genannte Personal nicht zum hauptberuflichen Personal der DPU zu zählen ist bzw. die vom Kooperationspartner KRAGES genannten Mitarbeiter/innen nicht ausreichend für die Berufung auf eine Professur qualifiziert sind.

Die Abteilung „**Lebenszyklus II**“, kommissarisch geleitet von PD Dr. [...], umfasst die Fachbereiche, Pädiatrie, Humangenetik, Geriatrie, Prävention, Epidemiologie, Arbeits- und Umweltmedizin und Rechtsmedizin. Für die Bereiche Pädiatrie und Humangenetik wird PD Dr. [...] genannt. Ein von ihr unterzeichneter LOI für ein Arbeitsverhältnis von 50% wurde übermittelt, damit ist sie (potentiell) zum hauptberuflichen Personal der DPU zu zählen. Sie ist habilitiert, aus Sicht der Gutachter/innen jedoch nicht für die Berufung auf eine Professur qualifiziert, da sie nicht ausreichend wissenschaftlich aktiv ist. Sie ist seit mehreren Jahren im niedergelassenen Bereich tätig und führt eine eigene Praxis. Für die Gutachter/innen ist daher auch nicht plausibel nachvollziehbar, ob sie tatsächlich mit 50% ihrer Arbeitszeit für die DPU zur Verfügung stehen kann.

Für den Fachbereich Epidemiologie wird Prof. Dr. Dr. [...] genannt, er ist bereits Teil des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der DPU und lt. Organigramm der Nachreicherungen für das neu geschaffene Zentrum "Gesundheitswissenschaften inkl. Versorgungsforschung" zuständig. Basierend auf seinem CV ist Prof. [...] aus Sicht der Gutachter/innen für den Bereich „Public Health“ qualifiziert, aber nicht für den fachlichen Kernbereich „Epidemiologie“. Dieser fachliche Kernbereich ist daher nicht abgedeckt.

Die fachlichen Kernbereiche Geriatrie, Prävention, Arbeits- und Umweltmedizin sowie Rechtsmedizin sind aus Sicht der Gutachter/innen nicht durch hauptberufliche Professor/innen abgedeckt, da die genannten Personen entweder nicht dem hauptberuflichen Personal zuzuordnen sind bzw. nicht ausreichend für die Berufung auf eine Professur qualifiziert sind.

Übersicht zur Abdeckung der fachlichen Kernbereiche des Masterstudiums „Humanmedizin“ durch hauptberufliche Professor/innen:

<b>Abteilung</b>	<b>Fachliche Kernbereiche</b>	<b>Aus Sicht der Gutachter/innen abgedeckt durch</b>
Innere Medizin I	Kardiologie	Univ.-Prof. Dr. Dr. [...]
Innere Medizin I	Pulmologie	Univ.-Prof. Dr. Dr. [...]
Innere Medizin I	Angiologie	Nicht abgedeckt
Innere Medizin I	Gastroenterologie	Nicht abgedeckt
Innere Medizin I	Endokrinologie	Prof. Dr. [...] (LOI) Prof. Dr. [...] (LOI)
Innere Medizin I	Rheumatologie	Nicht abgedeckt
Innere Medizin II	Onkologie	Nicht abgedeckt
Innere Medizin II	Hämatologie	Nicht abgedeckt
Innere Medizin III	Nephrologie	Prof. Dr. [...] (LOI)
Innere Medizin III	Allgemeinmedizin	Nicht abgedeckt
Chirurgie I	Allgemein- und Viszeralchirurgie	Nicht abgedeckt
Chirurgie I	Radiologie	Nicht abgedeckt
Chirurgie I	Plastische Chirurgie	Nicht abgedeckt
Chirurgie II	Orthopädie	Nicht abgedeckt
Chirurgie II	Unfallchirurgie	Nicht abgedeckt
Chirurgie II	Sportmedizin	PD Dr. [...]
Chirurgie III	Thoraxchirurgie	Nicht abgedeckt
Chirurgie III	Anästhesiologie	Nicht abgedeckt
Chirurgie III	Notfallmedizin	Nicht abgedeckt
Neuro Plus I	Neurologie	Nicht abgedeckt
Neuro Plus I	Schmerztherapie	Nicht abgedeckt
Neuro Plus I	Psychiatrie	Prof. Dr. [...]
Neuro Plus I	Psychotherapie	Prof. Dr. [...]
Neuro Plus I	Psychosomatik	Nicht abgedeckt
Neuro Plus II	Dermatologie	Prof. Dr. [...] (LOI)
Neuro Plus II	Allergologie	Prof. Dr. [...] (LOI)
Neuro Plus III	HNO	Prof. Dr. Dr. [...] (LOI)
Neuro Plus III	Augenheilkunde	Nicht abgedeckt
Lebenszyklus I	Gynäkologie	Prof. DDr. [...] (LOI)
Lebenszyklus I	Urologie	Nicht abgedeckt
Lebenszyklus I	Frauenheilkunde	Prof. DDr. [...] (LOI)
Lebenszyklus I	Andrologie	Nicht abgedeckt
Lebenszyklus I	Reproduktion	Prof. DDr. [...] (LOI)
Lebenszyklus I	Geburtshilfe	Prof. DDr. [...] (LOI)
Lebenszyklus I	Gendermedizin	Nicht abgedeckt
Lebenszyklus II	Pädiatrie	Nicht abgedeckt
Lebenszyklus II	Humangenetik	Nicht abgedeckt
Lebenszyklus II	Geriatrie	Nicht abgedeckt
Lebenszyklus II	Prävention	Nicht abgedeckt
Lebenszyklus II	Epidemiologie	Nicht abgedeckt

Lebenszyklus II	Arbeits- und Umweltmedizin	Nicht abgedeckt
Lebenszyklus II	Rechtsmedizin	Nicht abgedeckt

Die Gutachter/innen möchten zudem anmerken, dass in den Antragsunterlagen und Nachreichungen immer von „Abteilungen“ und „Abteilungsleitungen“ für die klinischen Fächer die Rede ist. Aus Sicht der Gutachter/innen müssten all diese Fächer jedoch durch entsprechende „Lehrstühle“ vertreten werden. Für die Besetzung der entsprechenden Lehrstühle sollten mittels internationaler öffentlicher Ausschreibungen dafür adäquat qualifizierte Professor/inn/en berufen werden. International üblich ist, dass diese berufenen Professor/inn/en auch eine entsprechende Klinik leiten, die mit ihren Patient/inn/en für die Lehre zur Verfügung steht. Das betrifft auch die vorklinischen (Bachelor-) Fächer wie Mikrobiologie, Pathologie, Klinische Chemie etc.

Wie so etwas an der DPU vorgesehen ist, bleibt aus den Unterlagen und den Gesprächen beim Vor-Ort-Besuch jedoch für die Gutachter/innen unklar.

**Die Gutachter/innen bewerten das Kriterium für das Diplomstudium „Zahnmedizin“ als erfüllt.**

**Für die Studien „Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit“ und Bachelorstudium „Humanmedizin“ ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen mit Einschränkung erfüllt.**

**Für das Masterstudium „Humanmedizin“ bewerten die Gutachter/innen das Kriterium als nicht erfüllt.**

Die Gutachter/innen empfehlen dem Board, folgende Auflagen zu vergeben:

- Die derzeit nicht abgedeckten fachlichen Kernbereiche des Studiums „Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit“ sind zu besetzen.
- Für das Bachelorstudium der Humanmedizin ist ein Konzept bezüglich der fachlichen Kernbereiche zu erarbeiten, da die dargestellten Zentren des Bachelorstudiums Humanmedizin die fachlichen Kernbereiche des Studiums nicht ausreichend widerspiegeln.
- Die derzeit nicht abgedeckten fachlichen Kernbereiche des Bachelorstudiums „Humanmedizin“ sind durch hauptberufliche Professor/innen mit entsprechender klinisch-fachlicher, wissenschaftlicher und didaktischer Qualifikation abzudecken.

#### Personal

*4. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend qualifiziert.*

Bei der Bewertung dieses Kriteriums zeigen sich, wie auch an anderen Stellen des Gutachtens, Unterschiede zwischen den bereits etablierten Studien der Zahnmedizin (inkl. „Dental Hygiene“, „Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit“) und den erst im Jahr 2018 akkreditierten Studien der Humanmedizin.

Das wissenschaftliche Personal der Studien der Zahnmedizin ist aus Sicht der Gutachter/innen aufgrund der meistens langjährigen Erfahrung in der Lehre und laufender Aktivität in der Forschung den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend qualifiziert. Bei Betrachtung des für das Bachelorstudium Humanmedizin zur Verfügung stehende wissenschaftliche Personal

zeigt sich ein differenziertes Bild. So ist das wissenschaftliche Personal, welches bereits seit längerem an der DPU aktiv ist und auch im Rahmen anderer, bestehender Studien eingesetzt wird, zum Großteil für die entsprechenden Positionen qualifiziert, dies betrifft vor allem die Leiter der für das Bachelorstudium gegründeten Zentren. Positiv hervorzuheben ist auch die Berufung von Professor [...] für die Stabstelle Forschung und Entwicklung.

Zusätzlich zum bestehenden Personal wurden im Rahmen der Nachreicherungen nach dem Vor-Ort-Besuch, Letter-of-Intent für Personen übermittelt, die ebenfalls für das Bachelorstudium Humanmedizin zur Verfügung stünden. Bei Durchsicht dieser der übermittelten LOI zeigt sich aus Sicht der Gutachter/innen jedoch ein anderes Bild. So wurde beispielsweise ein von Dr. [...], MBA unterzeichneter LOI übermittelt. Laut Übersicht soll er die Fachgebiete klinische Chemie und Labordiagnostik betreuen. Dies ist für die Gutachter/innen nicht nachvollziehbar. [...]. Aus seinem öffentlich zugänglichen Lebenslauf ist keine wissenschaftliche Tätigkeit bzw. Qualifikation für die Lehre ablesbar.

Ein weiteres Beispiel für eine aus Sicht der Gutachter/innen nicht nachvollziehbare Besetzung ist Prof. Dr. [...]. Ich Rahmen der Nachreicherungen wurde ebenfalls ein von ihm unterzeichneter LOI übermittelt, ein Lebenslauf wurde jedoch nicht zur Verfügung gestellt. Die Bewertung basiert auf dem öffentlich zugänglichen Lebenslauf von Dr. [...]. Laut Übersicht soll er im Rahmen des Bachelorstudiums die Fachbereiche Mikrobiologie, Virologie und Hygiene abdecken. Prof. Dr. [...]. [...].

Ein weiterer LOI der für das Bachelor Studium der Humanmedizin übermittelt wurde und bei den Gutachter/inne/n Fragen aufwirft, stammt von Dr. [...]. Laut Übersicht ist auch er für die Fachbereiche Mikrobiologie, Virologie und Hygiene vorgesehen. Auch von ihm wurde kein Lebenslauf übermittelt, daher wurde sein öffentlich zugänglicher CV für die Bewertung herangezogen. Dr. [...] ist Direktor des [...]. [...].

Auch, das dem Masterstudium der Humanmedizin zugeordnete Personal ist aus Sicht der Gutachter/innen nicht durchgängig für die vorgesehenen Aufgaben qualifiziert. So ist z.B. Dr. [...] für den Fachbereich Plastische Chirurgie und Handchirurgie vorgesehen. Dr. [...] [...]. [...].

Dr. [...] wird im Rahmen der Nachreicherungen für die Abdeckung der fachlichen Kernbereich Orthopädie und Sportmedizin genannt. [...]. [...].

Für den fachlichen Kernbereich Augenheilkunde wurde im Rahmen der Nachreicherungen Dr. [...] genannt. Er ist niedergelassener Augenarzt und Belegarzt in einem nicht-universitären Krankenhaus. Aus Sicht der Gutachter/innen ist aus seinem öffentlich zugänglichen CV keine Forschungstätigkeit ersichtlich. [...].

Bereits an anderer Stelle des Gutachtens wurde festgehalten, dass für die Gutachter/innen die Auswahlkriterien für das gewählte Personal nicht ersichtlich sind. [...].

**Insgesamt bewerten die Gutachter/innen das Kriterium nicht vollumfänglich erfüllt.**

**So ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter/innen für den Bereich der Zahnmedizin erfüllt, für das Bachelorstudium „Humanmedizin“ mit Einschränkung erfüllt.**

**Für das Masterstudium „Humanmedizin“ bewerten die Gutachter/innen das Kriterium als nicht erfüllt**, da die vorgesehene Personalbesetzung insgesamt nicht erwarten lässt, dass

eine Lehre auf universitärem Niveau erbracht werden kann und die Forschungsleistung ausreichend sein wird, um sich in einem kompetitiven Umfeld behaupten zu können.

Dem Board der AQ Austria wird empfohlen, folgende Auflage zu vergeben:

- Es sind geeignete Qualifikationskriterien für die Personalauswahl festzulegen und im Auswahlprozess zu verankern.

#### Personal

*5. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre in den Studiengängen als auch hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.*

Wie schon bei Kriterium § 16 Abs 7 Z 1 angemerkt ist das wissenschaftliche Personal zumeist in mehr als einem der Studienangebote tätig und übernimmt darüber hinaus zum Teil administrative bzw. akademischen Funktionen.

Im Rahmen der Nachrechnungen nach dem Vor-Ort-Besuch wurde unter anderem eine Übersicht des aktuellen Personalstands (Stand August 2020) übermittelt. In dieser Tabelle findet sich je Person die Angabe der Gewichtung zwischen Lehre, Forschung und Versorgung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungen. So finden sich hauptberufliche Professuren, die nur zu 30% der Lehre zugeordnet sind und lt. Angaben 70% ihrer Arbeitszeit der Forschung widmen können, es finden sich aber auch hauptberufliche Professuren mit einer Aufteilung 80 (Lehre) zu 20 (Forschung). Eine der gelisteten hauptberuflichen Professuren wird zu 100% der Lehre zugeordnet.

Die gelisteten Personen der Kategorie „Wissenschaftler/in“ hauptberuflich“ sind lt. Angaben zum überwiegenden Teil der Lehre zugeordnet, meist mit etwa 60% ihres Arbeitsverhältnisses. Die übrige Arbeitszeit wird auf die Bereiche Forschung und Versorgung aufgeteilt. Die Arbeitszeit der gelisteten Personen der Kategorie „Lehrpersonal hauptberuflich“ verteilt sich zumeist auf die Bereiche Lehre und Versorgung, nur wenige Personen dieser Kategorie wird explizit Zeit für Forschung eingeräumt. Aus Sicht der Gutachter/innen besteht somit grundsätzlich ein Konzept für die Gewichtung der Tätigkeiten, jedoch wird in diesem Konzept die akademische Selbstverwaltung augenscheinlich nicht explizit abgebildet.

Fraglich ist jedoch, ob dieses Konzept in der Realität wirklich eingehalten wird. Festgemacht wird dies am Beispiel von Prof. [...]. Lt. Angaben beträgt seine angezielte Aufteilung wie folgt: Lehre 40%, Forschung 50%, Versorgung 10%. Seine Lehrbelastung umfasst lt. Angaben im Rahmen der Nachrechnungen 10,5 SWS und sein Einsatzgebiet umfasst das Diplomstudium Zahnmedizin, das Doktoratsstudium Zahnmedizin, das Bachelorstudium „Dental Hygiene“ sowie in mehreren der angebotenen Universitätslehrgänge. Zusätzlich hat er die Leitung des Forschungszentrums „Digitale Technologien in der Zahnmedizin und CAD/CAM“ inne und leitet den zugehörigen Forschungsschwerpunkt. Aus Sicht der Gutachter/innen besteht hier die Gefahr, dass er aufgrund der genannten Mehrfachbelastungen in Zukunft nicht ausreichend Zeit für Forschung bleibt (keine Projektplanungen über das Frühjahr 2021 hinaus).

Grundsätzlich gehen die Gutachter/innen davon aus, dass, zumindest für den bereits etablierten Fachbereich Zahnmedizin, neben der Lehrtätigkeit und administrativen Tätigkeiten hinreichend

zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung bestehen, da in der Vergangenheit aus Sicht der Gutachter/innen in diesem Bereich ausreichend Forschungsaktivitäten nachgewiesen werden können. Es ist jedoch darauf zu achten, insbesondere für das in der Forschung stark eingesetzte Personal (weiterhin) Zeiträume geschaffen werden.

Die Einrichtung der Stabstelle „Forschung und Entwicklung“ und die Berufung von Prof. Kleber als Leiter der Stabstelle sind aus Sicht der Gutachter/innen ein erster Schritt in diese Richtung, die Bemühungen zur Schaffung von Freiräumen zur Forschung sollte jedoch auf jeden Fall weiter forciert werden.

Da sich der Bachelor „Humanmedizin“ erst in der Anfangsphase befindet und parallel dazu für das Masterstudium „Humanmedizin“ ein Zentrum für Klinische Medizin am Standort des Kooperationspartners KRAGES aufgebaut werden soll, ist insbesondere für das in der Humanmedizin eingesetzte Personal darauf zu achten, dass ausreichend Freiräume für die Forschung bestehen bzw. geschaffen werden.

### **Die Gutachter/innen sehen das Kriterium als mit Einschränkung erfüllt.**

Dem Board der AQ Austria wird empfohlen, folgende Auflage zu vergeben:

- Es ist darzustellen, wie sich die Gewichtung bezüglich Lehre/Forschung/Administration für das wissenschaftliche Personal des Bereichs Humanmedizin entwickelt (unter Berücksichtigung der Patientenversorgung beim Personal der Kliniken) und wie Forschungsfreiräume sichergestellt werden können.

#### **Personal**

*6. Die Privatuniversität wendet für die Aufnahme des haupt- und nebenberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals sowie des nicht-wissenschaftlichen Personals transparente und qualitätsgeleitete Personalauswahlverfahren an. Die Verfahren zur Berufung von Universitätsprofessor/inn/en orientieren sich zumindest an den diesbezüglichen Anforderungen des UG. Für den Fall, dass eine Privatuniversität nicht über eine ausreichende Anzahl an Universitätsprofessor/inn/en verfügt, um Berufungskommissionen zu besetzen, ist bis zum Aufbau einer ausreichenden Kapazität an Professor/inn/en die Bestellung externer Universitätsprofessor/inn/en als Mitglieder der Berufungskommission vorgesehen.*

In den Antragsunterlagen (Stand März 2020) finden sich Angaben zum „Leitfaden Personalauswahl an der DPU“. Dieser hält bezüglich des Anforderungsprofils bzw. der Stellenausschreibungen folgendes fest:

„[...].“

Das Anforderungsprofil sollte folgende Angaben enthalten:

- [...],

Die Stellenbeschreibung setzt sich aus dem Anforderungsprofil und folgenden Angaben zusammen:

- [...]." (Auszug aus dem Antrag)

Danach folgen Hinweise zur Sichtung der Bewerbungsunterlagen sowie der professionellen Vorbereitung eines Vorstellungsgesprächs.

Neben diesen sehr allgemein gehaltenen Angaben existiert für Professuren eine Berufungsordnung, welche Teil der Satzung ist. Diese hält unter anderem fest, dass Universitätsprofessor/innen von dem/der Rektor/in nach Durchführung eines Berufungsverfahrens mit Zustimmung des/der Präsident/in bestellt werden.

Als Universitätsprofessor/innen können in- und ausländische Wissenschaftler/innen mit einer entsprechend hohen wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikation für das Fach bestellt werden, das der zu besetzenden Stelle entspricht. Jede Professur ist im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben und für jede zu besetzende Professur ist ein Berufungsausschuss einzuberufen der vom Senat vorgeschlagen wird und vom Rektor bzw. der Rektorin bestellt wird.

Aus der Liste der Bewerber/innen erstellt der Berufungsausschuss eine Vorauswahl, welche sich der Hochschulöffentlichkeit der DPU präsentieren können. Nach einer Begutachtung der Bewerber/innen auf ihre fachliche Eignung durch zwei Gutachter/innen erstellt der Berufungsausschuss einen Dreievorschlag. Der Berufungsausschuss erstellt aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten hat.

Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen oder den Besetzungsvorschlag an den Berufungsausschuss zurückzuverweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten enthält. Die Universitätsprofessorin oder der Universitätsprofessor erwirbt mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Privatuniversität die Lehrbefugnis (*venia docendi*) für das Fach, für das sie oder er berufen ist. Eine allenfalls früher erworbene Lehrbefugnis wird hiervon nicht berührt. Soll eine Universitätsprofessur für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren bestellt werden, kann die Rektorin bzw. der Rektor die zu besetzende Stelle auf Vorschlag oder nach Anhörung der Präsidentin bzw. des Präsidenten eine geeignete Person berufen (vereinfachte Berufungsverfahren). Eine Verlängerung der Bestellung bedarf eines Berufungsverfahrens entsprechend der Berufungsordnung.

Das in der Berufungsordnung dargelegte Verfahren entspricht grundsätzlich dem im Universitätsgesetz vorgesehenen Verfahren für staatliche Universitäten, jedoch sind die „[...]“ nicht näher definiert. Weiters wurde aus Sicht der Gutachter/innen in den vergangenen Jahren besonders häufig von der Möglichkeit des vereinfachten Berufungsverfahrens Gebrauch gemacht. In den Nachreichungen vom September 2020 wird beschrieben, dass für die Professur „Versorgungsforschung“ eine internationale Ausschreibung erfolgt ist (Bewerbungsfrist bis 31.8.2020).

Der Ausschreibungstext für diese Professur ist öffentlich zugänglich und umfasst folgende Anstellungserfordernisse:

- „[...]“.

In dieser Ausschreibung wird keine Lehrqualifikation (Habilitation) bzw. adäquate wissenschaftliche (habilitationsäquivalente) Qualifikation gefordert und ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nicht für die Besetzung einer Professur geeignet. Die Ausschreibung einer Professur für Radiologie soll lt. Angaben im Rahmen der Nachreichungen ebenfalls in Kürze erfolgen, das konkrete Profil dieser Position wird jedoch nicht näher erläutert.

Neben Professuren umfasst das Personal der DPU auch die Kategorien „Assistenzprofessur“ und „Assoziierten Professur“. Diese werden wie folgt definiert:

„[...].“ (Auszug aus den Antragsunterlagen)

Assoziierte Professor/inn/en können in Analogie zu § 99 Abs 4 in einem vereinfachten Verfahren nach § 98 Absätze 9 bis 13 zu Universitätsprofessoren bzw. Universitätsprofessorinnen berufen werden. Bereits habilitierte (ggfs. Habilitationsäquivalenz) wissenschaftliche Mitarbeiter/innen der DPU können zu Assoziierten Professoren bzw. Assoziierten Professorinnen ernannt werden, sofern sie in Lehre und Forschung tätig werden und bleiben. Gemäß § 4 Abs 3 PUG sind Privatuniversitäten berechtigt, Bezeichnungen und Titel des Universitätswesens zu verwenden, sofern den im UG zugrundeliegenden Voraussetzungen und Verfahren sinngemäß entsprochen wird.

An öffentlichen Universitäten können nur solche wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen (Universitätsassistent/in, Senior Artist, Senior Scientist, Senior Lecturer) zur/zum Assoziierten Professor/in werden, mit denen eine Qualifizierungsvereinbarung getroffen wurde. Dem voraus geht zunächst ein, internationalen Standards entsprechendes, kompetitives Auswahlverfahren, zu dessen Ergebnis die Universitätsprofessor/inn/en des jeweiligen Fachbereiches anzuhören sind und das die Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigt. Während der Zeit, die für die Erreichung der wissenschaftlichen Qualifizierungsziele gemäß der Vereinbarung notwendig ist, tragen diese Mitarbeiter/innen den Titel Assistenz-Professor/in, erst bei Erreichen der vereinbarten Qualifizierungsziele dürfen diese Mitarbeiter/innen den Titel Assoziierte Professor/in führen.

Grundsätzlich ist an der DPU lt. Satzung ein ähnliches Verfahren vorgesehen, jedoch findet sich in den Regelungen der oben bereits dargestellte Zusatz: „[...].“ Dieses Verfahren entspricht aus Sicht der Gutachter/innen nicht den Regelungen des Universitätsgesetzes, da diesem kein kompetitives Auswahlverfahren zu Grunde liegt, auch nicht festhalten wird, wie eine eventuelle Habilitationsäquivalenz festgestellt wird.

Auch haben die Gutachter/innen den Eindruck, dass von diesem Zusatz vergleichsweise häufig Gebrauch gemacht wird, so finden sich alleine in drei der übermittelten Letter-of-Intent für das Masterstudium „Humanmedizin“ folgende Formulierungen:  
„[...].“

Dieses Vorgehen entspricht aus Sicht der Gutachter/innen nicht in ausreichendem Umfang einem qualitätsgeleiteten Personalauswahlverfahren.

Bezüglich der Auswahl- und Qualifikationskriterien für das externe Lehrpersonal findet sich in den Unterlagen lediglich folgende Formulierung „[...].“ Dies ist aus Sicht der Gutachter/innen wenig aussagekräftig, die Auswahl – und Qualifikationskriterien für das nebenberuflich tätige Lehrpersonal bleiben für die Gutachter/innen unklar.

Bezüglich der Besetzung von Leiter/innen der klinischen Abteilungen der Kooperationskliniken finden sich in den Antragsunterlagen, wie bereits in § 16 Abs 7 Z 3 näher erläutert, keine Informationen.

### **Die Gutachter/innen bewerten dieses Kriterium als mit Einschränkung erfüllt.**

Betreffend die nicht ausreichend adäquaten Regelungen zur Vergabe von Associated Professuren wurde bereits unter § 16 Abs 3 Z 2 eine Auflage empfohlen. Darüber hinaus empfehlen die Gutachter/innen dem Board der AQ Austria folgende Auflage zu vergeben:

- Es ist nachzuweisen, dass die Regelungen betreffend die Besetzung der Leiter/innen von klinischen Abteilungen und Instituten einem Berufungsverfahren nach internationalen Standards entsprechen, in dem auch eine angemessene Möglichkeit der Mitsprache der

DPU gewährleistet ist sowie als Qualifikation die Habilitation oder äquivalente Qualifikation und inhaltliche Kongruenz des/r Bewerbers/in zu den Forschungsschwerpunkten und Curricula der DPU gefordert wird.

Bei Betrachtung des zur Verfügung stehenden Personals, insbesondere der Personen die zukünftig für das Masterstudium „Humanmedizin“ zur Verfügung stehen soll, hegen die Gutachter/innen Zweifel daran, dass die bestehenden Regelungen bezüglich transparenter und qualitätsgeleiteter Personalauswahlverfahren durchgängig angewandt wurden. Die Gutachter/innen empfehlen daher dringend, die bestehenden Regelungen anzuwenden und diese bezüglich der notwendigen Qualifikationen je nach Personalkategorie zu spezifizieren. So ist aus Sicht der Gutachter/innen die nachfolgende Formulierung der Berufungsordnung „entsprechend hohen wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen für das Fach“ näher zu definieren und auch für das externe Lehrpersonal sind Auswahl- und Qualifikationskriterien zu erarbeiten.

#### Personal

7. Die Privatuniversität stellt angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zur Verfügung.

Laut Angaben in den Antragsunterlagen sieht das Qualitätssicherungshandbuch der DPU mehrere Möglichkeiten der Personalentwicklung durch Fort- und universitäre Weiterbildung vor:

- Qualitätszirkel der DPU
- Fachliche und fachlich-wissenschaftliche Fortbildungsveranstaltungen durch externe Experten
- Seminarreihe Didaktik
- Seminarreihe Kommunikation

Zudem würden Mitarbeiter/innen zu Fortbildungen und Kongressteilnahmen ermutigt. Diese würden als Fortbildungsteilnahmen sowohl im Qualitätssicherungshandbuch vermerkt, als auch im internen Newsletter (ca. vierzehntägig) kommuniziert.

Im Qualitätssicherungshandbuch finden sich zu den genannten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nachfolgende Informationen:

#### **„Qualitätszirkel der Danube Private University**

[...]

[...]

#### **Fachliche und fachlich-wissenschaftliche Fortbildungsveranstaltungen durch externe Expert/innen**

[...]

#### **Seminarreihe Didaktik**

[...]

#### **Seminarreihe Kommunikation**

[...].“ (Auszug aus dem Antrag)

Für die Weiterbildung und Personalentwicklung steht laut Angaben der Nachreichung vom September ein Budget zwischen € [...] und € [...] pro Jahr zur Verfügung. Aus den Unterlagen ist aber an keiner Stelle ersichtlich, welche Weiterbildungsaktivitäten für wen und nach welchen Kriterien damit unterstützt werden sollen.

## **Die Gutachter/innen bewerten das Kriterium als erfüllt.**

Die Gutachter/innen empfehlen, einen detaillierten Fort- und Weiterbildungsplan zu erstellen, der klar darlegt, welche Fortbildungen für wen und welchem Ausmaß durch die zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt werden sollen.

### **Personal**

*8. Die Privatuniversität nutzt geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation.*

In den Antragsunterlagen legt die DPU dar, dass die Personalintegration von Lehrenden ein wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung ist und dazu dient, neue (nebenberufliche) Mitglieder des Lehrkörpers optimal auf ihr Aufgabengebiet vorzubereiten und sie im Sinne einer fachlichen und sozialen Integration rasch in die Hochschule einzubinden.

Das Einarbeitungsprogramm kann von allen Mitarbeiter/inne/n durchlaufen werden, sieht in Abhängigkeit von der Position und den damit verbundenen Aufgaben allgemeine und funktionsspezifische Bausteine vor und umfasst mehrere Stufen (Gespräch über Vorgaben mit der Zentrumsleitung, Individuelle Einarbeitung, Teilnahmemöglichkeit an Fort- und Weiterbildung an der DPU).

In der ersten Phase der Personalintegration findet ein Aufgabenübernahme- und in der Folge Feedbackgespräche mit den Zentrumsverantwortlichen statt, um auf aktuelle Fragen und Bedürfnisse der neuen Mitarbeiterin/des neuen Mitarbeiters sowie der Zentrumsleitung einzugehen und daraufhin allfällige Anpassungen in der weiteren Integrationsphase vorzunehmen.

Die Einbindung externer Lehrenden ist Teil der strategischen Ausrichtung der DPU, stellt die Verbindung zur Praxis sicher und bedeutet Mehrwert für Studierende und Lehrende. Folgende Vorgaben an Maßnahmen werden von Rektorat und Präsidium bezüglich einer erfolgreichen Integration von nebenberuflichen Lehrenden an die Zentrumsleiter zur Umsetzung gemacht:

- Persönliches Briefing vor Vergabe eines Lehrauftrags bzw. im Falle von curricularen, didaktischen oder ähnlichen Änderungen
- Lehrendenkoordinationsmeetings als Plattform für Erfahrungsaustausch, Wissenstransfer und Abstimmung
- Feedback-Meetings
- Unterstützung bei der Nutzung der Online-Plattformen (Literaturdatenbanken, Intranet)
- Unterstützung während der Lehrveranstaltungen durch Mitarbeiter/innen aus den Zentren,
- Persönliche Ansprechpartner/innen in Zentren
- Fort- und Weiterbildungsangebot für Lehrende

Neben den zuvor dargestellten Angaben findet sich in den Antragsunterlagen bezüglich der Einbindung der nebenberuflichen Lehrenden noch folgende Information: „[...].“ (Auszug aus dem Antrag)

Aus Sicht der Gutachter/innen ist nicht nachvollziehbar, warum Leitfäden zur Einführung neuer Mitarbeiter/innen noch nicht bestehen, insbesondere aufgrund des langjährigen Bestehens der DPU sowie der Aussage, dass die Einbindung externer Lehrender Teil der strategischen Ausrichtung der DPU sei.

**Trotz der Kritik bewerten die Gutachter/innen das Kriterium als erfüllt**, empfehlen jedoch dringend, Leitfäden für die Einbindung der nebenberuflichen Lehrenden zu erstellen.

#### Personal

9. Für die Berechtigung zur Erteilung der Lehrbefugnis durch Habilitationsverfahren gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Die Privatuniversität verfügt über einen facheinschlägigen Doktoratsstudiengang.
- b. Die Privatuniversität hat für die Erteilung der Lehrbefugnis universitätsadäquate Qualifikationserfordernisse und ein Verfahren in einer Ordnung definiert, die sich zumindest an den diesbezüglichen Anforderungen des UG orientiert.

An der DPU besteht ein Doktoratsstudium „Zahnmedizin“ welches im Jahr 2017 akkreditiert wurde. Im Zuge dessen wurde auch, die zum damaligen Zeitpunkt gleichzeitig eingereichte Habilitationsordnung begutachtet. Die nun im Rahmen der Reakkreditierung vorgelegte Habilitationsordnung ist datiert mit 3. April 2018, es wurden somit seit der Akkreditierung des Doktorats „Zahnmedizin“ Änderungen vorgenommen.

Aus Sicht der Gutachter/innen finden sich diverse kritische Formulierungen in der Habilitationsordnung.

So findet sich in den Vorbemerkungen folgende Formulierung: „*Die Danube Private University kann in jenen Fächern, die an der DPU eingerichtet sind, die Lehrbefugnis (venia docendi) verleihen. Voraussetzung einer Verleihung ist ein Antrag, der an die Rektorin/den Rektor der DPU zu richten ist. In diesem Antrag ist anzugeben, für welches Fach die Verleihung der Lehrbefugnis beantragt wird.*“

In § 1 „Begriff und Zweck der Habilitation“ findet sich zudem folgende Formulierung: „*Die Habilitation dient dem Nachweis hervorragender wissenschaftlicher und fachdidaktisch-pädagogischer Befähigungen in einem Teilgebiet der an der DPU vertretenen (zahn) medizinischen Disziplinen.*“

Auch in § 3 „Habilitationsgesuch“ findet sich, wie in den Vorbemerkungen, der Hinweis, dass im Rahmen des Habilitationsgesuchs, das Fachgebiet, für welches die Lehrbefähigung erstrebt wird, zu nennen ist.

Aus Sicht der Gutachter/innen lässt sich aus diesen Formulierungen ableiten, dass die DPU auch Habilitationsverfahren im Bereich Humanmedizin durchführt bzw. plant diese durchzuführen. Voraussetzung für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist ein facheinschlägiges Doktoratsstudium. An der DPU ist nur ein Doktoratsstudium „Zahnmedizin“ eingerichtet, somit besteht auch nur das Habilitationsrecht für das Fach Zahnmedizin. Die Durchführung von Habilitationsverfahren im Fach Humanmedizin sind somit nicht zulässig.

In Bezug auf die für eine Habilitation geforderten quantitativen und qualitativen wissenschaftlichen und didaktischen Qualifikationen entspricht die Habilitationsordnung grundsätzlich dem üblichen Standard einer solchen Ordnung, es finden sich jedoch einige Punkte, die die Gutachter/innen kritisch sehen.

So findet sich in § 2 folgende Anforderungen „*Die Lehrveranstaltungen an der DPU .... dürfen nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen ...*“. Dies ist unüblich, da bei einer Habilitation die

erforderliche Lehrleistungen erst kürzlich bzw. in den letzten Jahren erbracht werden sollten. Der genannte Zeitraum erscheint aus Sicht der Gutachter/innen zu lange.

Darüber hinaus fehlen Angaben zur Qualifikation der (internen und externen) Gutachter/innen der Habilitationsschrift. Üblich ist, dass ein Lehrstuhl in dem entsprechenden Fach der Habilitation vorausgesetzt wird.

**Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen mit Einschränkung erfüllt.**

Dem Board der AQ Austria wird empfohlen folgende Auflagen zu formulieren:

- Die Habilitationsordnung ist so anzupassen, dass aus dieser klar hervorgeht, dass nur für das Fach Zahnmedizin Habilitationsverfahren durchgeführt werden können und auch nur für dieses Fach Habilitationsanträge eingereicht werden können.
- Eventuell bereits laufende Habilitationsverfahren für das Fach Humanmedizin sind abzubrechen, bereits vergebene Habilitationen für das Fach Humanmedizin sind zu widerrufen.

Darüber hinaus empfehlen die Gutachter/innen, die Habilitationsordnung bezüglich des Zeitraums der Lehrveranstaltungen (siehe oben) anzupassen und die vorausgesetzten Qualifikationen für Gutachter/innen in die Habilitationsordnung aufzunehmen.

## Personal

10. Bietet die Privatuniversität Doktoratsstudiengänge an, sind die Kriterien gemäß § 18 Abs 5 Z 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

### § 18 Abs 2 Doktoratsstudiengänge - Forschungsumfeld Personal

2. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist den Anforderungen der im Studiengang vorgesehenen Tätigkeiten entsprechend qualifiziert. Das für die Betreuung von Dissertationen vorgesehene wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal hat die Lehrbefugnis (*venia docendi*) oder eine äquivalente Qualifikation für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Fach, ist in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste des Fachs eingebunden und erbringt Forschungs- bzw. Entwicklungsleistungen, die dem universitären Anspruch und der jeweiligen Fächerkultur entsprechen. Die Mehrheit des für die Betreuung von Dissertationen vorgesehenen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals hat Erfahrung in der Betreuung von Dissertationen.

In den Antragsunterlagen wurde nicht explizit dargestellt, welche Personen im Rahmen des bestehenden Doktoratsstudiums Dissertationen betreuen. In der Satzung findet sich folgende Formulierung:

„*Folgende Personen sind zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis berechtigt:*

- *Universitätsprofessor/innen*
- *Emeritierte und im Ruhestand stehende Universitätsprofessor/innen*
- *Universitäts- und Privatdozent/inn/en*
- *Assoziierte Professor/inn/en*
- *Honorarprofessor/inn/en.*

Wie bereits an anderer Stelle im Gutachten festgehalten, ist die Regelung, dass Honorarprofessor/inn/en berechtigt sind, Dissertationen zu betreuen, aus der Satzung zu streichen. So widerspricht zum einen die Vergabe des Ehrentitels „Honorarprofessor/in“ den Regelungen des PUG zum anderen kann nicht gewährleistet werden, dass die für die Betreuung von Dissertationen notwendige Qualifikation besteht.

Da nicht explizit dargestellt wurde, welche Personen für die Betreuung von Dissertationen vorgesehen sind, wird nachfolgend die Qualifikation jener Personen bewertet, die in der Personaltabelle der Nachreicherungen, den Zusatz „Doktorat“ aufweisen. Nachfolgende Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals sind auf Basis dieser Angaben zumindest teilweise dem Doktoratsstudium der Zahnmedizin zuzuordnen:

- Prof. [...] (100%iges Dienstverhältnis)
- Prof. [...] (100%iges Dienstverhältnis)
- Assoz. Prof. Dr. Dr. [...] (50%iges Dienstverhältnis)
- Prof. Dr. [...], MaHM (100%iges Dienstverhältnis)
- DDr. [...] (75%iges Dienstverhältnis)
- Prof. Dr. Dr. [...] (100%iges Dienstverhältnis)

Weiters sind die nebenberuflich Lehrenden Dr. MSc. [...] und PD Dr. [...] im Rahmen des Doktoratsstudiums aktiv.

Die Schwerpunkte des Doktoratsstudiengangs sind „CAD/CAM und digitale Zahnmedizin“ sowie „Natur- und Kulturgeschichte des Menschen“. Für diese beiden Bereiche stehen mit den

Universitätsprofessoren Prof. [...] und Prof. [...] zwei ausgewiesene Experten zur Verfügung. Beide sind durch umfangreiche einschlägige Forschungsleistungen und Publikationen ausgewiesen. Sie sind Vollzeit an der DPU beschäftigt und zumindest teilweise dem Doktoratsstudiengang zugeordnet.

Darüber hinaus sind Prof. [...], Prof. [...] und Prof. Dr. Dr. [...] teilweise dem Doktoratsstudiengang zugeordnet. Auch von Ihnen liegen umfangreiche Forschungsnachweise und Publikationen vor. Alle genannten Personen können als angemessen qualifiziert für den Studiengang und als erfahren in der Betreuung von Dissertationen betrachtet werden.

Wie zuvor dargelegt, steht für den Doktoratsstudiengang neben den Professoren mit Dr. [...], Dr. [...] und Dr. [...] weiteres wissenschaftliches Personal zur Verfügung. Aufgrund der in der Satzung formulierten Voraussetzungen zur Betreuung von Dissertationen gehen die Gutachter/innen davon aus, dass die genannten Personen nur im Rahmen der Lehre des Doktoratsstudiums eingebunden sind, jedoch keine Dissertationen verantwortlich betreuen.

### **Die Gutachter/innen bewerten das Kriterium als erfüllt.**

#### **§ 18 Abs 2 Doktoratsstudiengänge - Forschungsumfeld Personal**

*3. Für die Betreuung von Dissertationen gilt ein Richtwert von 8 Doktorand/inn/en pro Betreuer/in (Vollzeitäquivalent).*

Die folgenden Ausführungen gelten für den Doktoratsstudiengang „Zahnmedizin“. Vier Vollzeitäquivalente mit der wissenschaftlichen Qualifikation zur Betreuung von Dissertationen (Prof. [...], Prof. [...], Prof. [...], Prof. [...]) und ein mit 50% an der DPU beschäftigter Professor mit der Qualifikation zur Betreuung von Dissertationen (Prof. [...], 0,5 VZÄ) stehen für den Doktoratsstudiengang zur Verfügung.

Von der DPU wurde nicht angegeben, mit welchem Stellenanteil die genannten Personen für die Betreuung von Dissertationen zur Verfügung stehen. Deshalb kann das Kriterium nur auf der Grundlage einer Schätzung geprüft werden. Allerdings gibt es eine Aufteilung nach Lehre, Forschung und Versorgung. Die Anteile aus Lehre und Forschung können jeweils der Betreuung von Doktorand/innen zugeordnet werden, der Versorgungsanteil muss heraus gerechnet werden. Als Grundlage für die Schätzung wird also die Anzahl an Studiengängen und Weiterbildungsprogrammen, in denen die jeweiligen Professor/inn/en beschäftigt sind, sowie der auf Lehre und Forschung entfallende Beschäftigungsanteil herangezogen.

Prof. [...] ist in drei Studiengängen beschäftigt („Zahnmedizin“, „Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit“, Doktoratsstudiengang „Zahnmedizin“, Lehre und Forschung 100%), Prof. [...] in zwei („Zahnmedizin“, Doktoratsstudiengang „Zahnmedizin“, Lehre und Forschung 70%), Prof. [...] in drei Studiengängen („Zahnmedizin“, „Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit“, Doktoratsstudiengang „Zahnmedizin“) und darüber hinaus in vier Universitätslehrgängen („Kieferorthopädie“, „Orale Chirurgie/Implantologie“, „Endodontologie“, „Parodontologie/Implantologie“, Lehre und Forschung 90%). Prof. Dr. Dr. [...] ist in drei Studiengängen („Zahnmedizin“, „Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit“, Doktoratsstudiengang „Zahnmedizin“) und zwei Universitätslehrgängen („Orale Chirurgie/Implantologie“, „Parodontologie/Implantologie“, Lehre und Forschung 60%) und Prof. Ladage in zwei Studiengängen („Humanmedizin“, Doktoratsstudiengang „Zahnmedizin“, Lehre und Forschung 100%) eingebunden.

Zwar gibt die DPU an, dass der Einsatz in den Universitätslehrgängen vorwiegend an Wochenenden stattfindet, trotzdem sollte bei einer Aufteilung der VZÄ von einer durchschnittlichen 40-Stunden-Woche für 1 VZÄ ausgegangen werden. Dies vorausgesetzt, wird davon ausgegangen, dass jede/r Professor/in in jedem Studien- und Lehrgang etwa mit gleichen Stellenanteilen beschäftigt ist. Daraus ergeben sich folgende Stellenanteile, die für den Doktoratsstudiengang Zahnmedizin zur Verfügung stehen: Prof. [...] 0,33 VZÄ, Prof. [...] 0,35 VZÄ, Prof. [...] 0,13 VZÄ, Prof. [...] 0,12 VZÄ und Prof. [...] 0,25 VZÄ.

Damit stehen auf Grundlage dieser Schätzung 1,18 VZÄ für die Betreuung von Dissertationen zur Verfügung. Rechnerisch ergeben das 9 Doktorand/innen, die betreut werden können. Das ist angesichts von aktuell lediglich 6 Studierenden im Doktoratsstudiengang ausreichend. Da der Studiengang allerdings für wesentlich mehr Studierende akkreditiert ist (16 pro Jahreskohorte in einem dreijährigen Studiengang) muss darauf geachtet werden, dass es bei Ausschöpfung dieses Kontingentes zu einem entsprechenden Stellenaufwuchs kommt.

#### **Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.**

##### **§ 18 Abs 2 Doktoratsstudiengänge - Forschungsumfeld Personal**

4. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs-, und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals gewährleistet hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und die Betreuung von Doktorand/inn/en.

Die folgenden Ausführungen gelten für den Doktoratsstudiengang „Zahnmedizin“. Die DPU hat mit ihren Nachrechnungen eine Personalaufstellung vorgelegt, in der neben den Vollzeitäquivalenten auch die Studiengänge, in denen die Lehrenden tätig sind, sowie die Aufteilung nach Lehre, Forschung und Versorgung vorgenommen wurde.

Der Anteil an administrativen Aufgaben ist nicht ausgewiesen. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass der administrative Aufwand zwischen den Lehrenden in Abhängigkeit ihrer Verantwortung erheblich schwankt, im Mittelwert jedoch mit etwa 20% des gesamten Arbeitsumfanges angenommen werden kann.

Insgesamt stehen 5 hauptberufliche Lehrende im Sinne von Professoren/innen und 3 weitere wissenschaftliche Mitarbeiter/innen zur Verfügung. Zwei aus der letztgenannten Gruppe verbringen jedoch nur 3 bzw. 8 Wochen jährlich ausschließlich für Lehrzwecke an der DPU. Sie werden hier nicht beurteilt. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche stehen bei Berücksichtigung des 20%igen Abschlages für Administration folgende Zeiten pro Woche für Forschung und Entwicklung einschl. Betreuung von Doktoranden/innen zur Verfügung. Prof. [...]: 22,4 Stunden, Prof. [...] 9,6 Std., Assoc.-Prof. [...]: 8 Std., Prof. [...]: 16 Std., Dr. [...] 2,4 Std., Prof. [...]: 6,4 Std. Insgesamt steht also im Umfang von 64,8 Stunden pro Woche qualifiziertes Personal für reine Forschungsaufgaben und Betreuung von Doktoranden/innen zur Verfügung. Auch wenn davon auszugehen ist, dass diese Zeit nur teilweise für Projekte aufgewendet wird, die mit Doktorand/innen assoziiert sind, ist sie für 6 immatrikulierte Doktorand/innen ausreichend.

#### **Das Kriterium ist erfüllt.**

##### **§ 18 Abs 2 Doktoratsstudiengänge - Forschungsumfeld Personal**

5. Die Privatuniversität sieht auf die Betreuung von Doktorand/inn/en ausgerichtete Maßnahmen der Personalentwicklung vor.

Folgende Personalentwicklungsmaßnahmen werden in den Antragsunterlagen genannt:

- Qualitätszirkel der DPU
- Fachliche und fachlich-wissenschaftliche Fortbildungsveranstaltungen durch externe Expert/innen
- Seminarreihe Didaktik
- Seminarreihe Kommunikation

Eine ausführliche Beschreibung dieser Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen findet sich bei Kriterium § 16 Abs 7 Z 7. Darüber hinaus bestehen keine Personalentwicklungsmaßnahmen, welche auf die Betreuung von Doktorand/inn/en ausgerichtet sind.

**Aus Sicht der Gutachter/innen ist dieses Kriterium daher mit Einschränkung erfüllt.**

Die Gutachter/innen empfehlen dem Board der AQ Austria eine Auflage zu vergeben:

- Es sind Personalentwicklungsmaßnahmen zu formulieren, die auf die Betreuung von Doktorand/innen ausgerichtet sind.

## 4.8 Beurteilungskriterium § 16 Abs 8: Finanzierung

### Finanzierung

*Die Privatuniversität verfügt über eine tragfähige und nachhaltige Finanzierung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Für die Finanzierung des Auslaufens von Studiengängen ist finanzielle Vorsorge getroffen.*

Im Rahmen der Gespräche des Vor-Ort-Besuchs wurden auch die Finanzierung der Privatuniversität und der zum damaligen Zeitpunkt vorliegende Finanzplan besprochen. In der ursprünglichen Finanzplanung waren weder Kostensteigerungen (Inflation) noch die Ausgaben für das zu errichtende Trainingszentrum für ärztliche Fähigkeiten in Oberwart berücksichtigt und bot daher keine Grundlage zur Bewertung des gegenständlichen Kriteriums.

Die DPU wurde daher gebeten, nach dem Vor-Ort-Besuch, einen aktualisierten Finanzplan mit Angaben aller für die Bewertung notwendigen Informationen zu übermitteln. Trotz der nachgereichten Unterlagen ist aus Sicht der Gutachter/innen eine belastbare Bewertung des Kriteriums aus nachfolgenden Gründen nur eingeschränkt möglich.

Das gegenständliche Kriterium bezieht sich auf die Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend des Entwicklungsplans. Wie schon mehrfach an anderen Stellen des Gutachtens festgehalten, besteht aus Sicht der Gutachter/innen kein aktueller Entwicklungsplan, der über die vergangene Akkreditierungsperiode hinausgeht. Darüber hinaus legt der übermittelte Finanzplan nicht in ausreichendem Detail dar, welche Annahmen getroffen wurden. So ist z.B. nicht ersichtlich wie sich die geplanten Erlöse aus Studiengebühren (Zahnmedizin, Dentalhygiene/Medizinjournalismus und Humanmedizin) auf die einzelnen Studienangebote verteilen.

So zeigt sich bei Gegenüberstellung des Finanzplans in den Antragsunterlagen (Stand März 2020) und den Nachreichungen (Stand September 2020) bezüglich der geplanten Erlöse

Studiengebühren Zahnmedizin, Dental Hygiene/Medizinjournalismus und Humanmedizin folgendes Bild:

	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
Angabe März 2020	€ [...]	€ [...]	€ [...]	€ [...]	€ [...]	€ [...]
Angabe September 2020	€ [...]	€ [...]	€ [...]	€ [...]	€ [...]	€ [...]

Die Differenz der Erlöse beträgt bis zum Jahr 2024/25 jährlich € [...]. In den ursprünglichen Angaben zur Finanzierung findet sich der Hinweis, dass pro Studiengruppe in den Studien der Humanmedizin (40 Studierende, davon 4 Stipendien) mit Einnahmen von € [...] pro Studienjahr gerechnet werden. Da die Differenz der Erlöse nun genau diesen Betrag ausmacht, gehen die Gutachter/innen davon aus, dass um die Erlöse zu steigern nun eine weitere Kohorte an Studierenden in den Studien der Humanmedizin aufgenommen werden soll. Dies findet sich jedoch an keiner anderer Stelle im Konzept bzw. den Unterlagen und hätte aus Sicht der Gutachter/innen weitreichende Auswirkungen auf alle Bereiche wie z.B. das für die Betreuung der Studierenden zur Verfügung stehende Personal. Aus Sicht der Gutachter/innen ist die Aufnahme zusätzlicher Kohorten nicht so ohne weiteres möglich, ohne das zur Verfügung stehende Personal aufzustocken.

Soweit aus der Darstellung ablesbar, erscheinen die Ausgaben für den Bereich Humanmedizin (Bachelor und Master) inadäquat, vor allem im Ausmaß des Aufwuchses über die Zeit.

Neben den Ausgaben für das konzipierte und zu errichtende Trainingszentrum für Ärztliche Fähigkeiten in Oberwart ist die Personalentwicklung im Rahmen des Aufbaus des konsekutiven Humanmedizinstudiums die finanzielle Herausforderung in der kommenden Akkreditierungsperiode. Da die Ausgaben zunächst höher sein werden, als die geplanten Einnahmen, garantiert die PUSH GmbH als Muttergesellschaft der DPU eine Anschubfinanzierung in Höhe von € [...] verteilt auf die ersten vier Jahre der kommenden Reakkreditierungsperiode.

Unklar ist aus Sicht der Gutachter/innen, ob diese Anschubfinanzierung von € [...] nun zusätzlich zu schon bestehenden Finanzierungen bzw. Einlagen aus der Muttergesellschaft zu werten sind. So findet sich in den ursprünglichen Angaben zur Finanzierung in den Antragsunterlagen der Hinweis, dass aufgrund des Defizits innerhalb der ersten 3 Jahre des Bachelorstudiums eine Eingangsinvestition von € [...] erfolgt. Die Gutachter/innen gehen davon aus, dass die Eingangsinvestition von € [...], Teil der nun dargestellten Anschubfinanzierung von € [...] ist.

Dies erhärtet den Eindruck der Gutachter/innen, dass die Kosten für das zu errichtende Simulationszentrum in Oberwart, in dem ein relevanter Teil des klinischen Unterrichts stattfinden soll, unterschätzt werden, insbesondere unter Berücksichtigung einer qualitativ hochwertigen Ausstattung, mit welcher mehrere Kohorten von Studierenden (1. und 2. Master-Jahr, sowie einige Bereiche, die bereits im Bachelor angeboten werden), gleichzeitig unterrichtet werden können. So rechnet die Gutachterinnen/gruppe alleine mit Bau- und Ausstattungskosten von ca. [...], sollte das Klinikzentrum so gebaut werden wie es den Antragsunterlagen zu entnehmen ist. Darüber hinaus sind die Folgekosten, die mit dem Betrieb des Simulationszentrums entstehen, nicht in der Finanzierung dargestellt. Diese Folgekosten betreffen etwa die Wartung der Simulationspuppen inkl. technisch geschultem Personal oder die Ausbildung und Entlohnung der Schauspielpatient/inn/en, worauf nachfolgend näher eingegangen wird.

Für die (ursprünglich) geplante Zahl von 40 Studierenden pro Kohorte ist umfangreiches, hochqualifiziertes Simulationsmaterial erforderlich mit multiplen Simulationspuppen, die i.d.R. bei entsprechender Qualität über € [...] pro Stück kosten. Auch erfordert das Simulationszentrum eine relevante Zahl von technischem Personal, das die Simulationspuppen betreuen und warten kann sowie adäquat ausgebildeten Schauspielpatient/inn/en, die entsprechend ausgebildet und bezahlt werden müssen. Schließlich sind die Kosten für adäquat qualifiziertes Lehrpersonal für den Masterstudiengang „Humanmedizin“ sowie auch deren Reisekosten (soweit dem vorliegenden Budgetplan nicht zu entnehmen) deutlich unterschätzt. Der Aufwuchs von Reisekosten für Dozenten von ca. € [...] im Jahr 2020/21 auf € [...] im Jahr 2025/26 (also bei „Vollbetrieb“ des Masterstudiengangs „Humanmedizin“), d.h. um lediglich etwas mehr als 10%, erscheint nicht plausibel. Dies betrifft auch die Ausgaben für Forschung und Entwicklung, die von jetzt auf das Jahr 2025/26 um nur etwa 20% steigen sollen.

In diesem Zusammenhang ist auch der geplante, im Finanzplan dargestellte Zeitraum der Investitionen für das Trainingszentrum in Oberwart für die Gutachter/innen nicht nachvollziehbar. So werden lt. Finanzplan die Investitionen gleichmäßig verteilt bis ins Jahr 2023/24 veranschlagt, obwohl das Zentrum lt. derzeitigem Infrastrukturkonzept in voller Funktionalität bis Herbst 2022 zur Verfügung stehen soll. Dies würde aus Sicht der Gutachter/innen bedeuten, dass die Investitionen in das Trainingszentrum bis 2022 getätigt werden müssen.

Neben dem nachgereichten, aktualisierten Finanzplan wurde mit den Antragsunterlagen ein Schreiben der Astoria Steuerberatung GmbH bezüglich der Finanzlage der DPU, datiert mit März 2020, übermittelt. Dieses Schreiben bestätigt, dass die Ertragslage der DPU durchgehend als nachhaltig bezeichnet werden kann. Die DPU habe immer mit besonderer Sorgfalt investiert und hierfür Fremdmittel in absolut überschaubarem Ausmaß in Anspruch nehmen müssen, sodass die Finanzlage ausgesprochen positiv zu bewerten sei. Aufgrund dieser guten finanziellen Voraussetzungen der DPU sei immer das entsprechende Sicherheitspotential für etwaige auslaufende Studien vorhanden. Zukünftige Studienabschlüsse seien aus den vorliegenden eigenen liquiden Mitteln finanziierbar und somit nicht gefährdet.

Diese Bestätigung reicht aus Sicht der Gutachter/innen zwar aus, um die Vorsorge der Finanzierung auslaufender Studien nachzuweisen, nicht jedoch um die bezüglich der Finanzierung der Studien der Humanmedizin, insbesondere bezüglich des mit dem Bau und dem Betrieb des Trainingszentrums in Oberwart bestehenden Unklarheiten aus der Welt zu schaffen. Aus Sicht der Gutachter/innen muss auch sichergestellt sein, dass die Finanzierung der Fakultät „Zahnmedizin“ nicht für die Finanzierung des Bereichs Humanmedizin aufkommen muss, um den Betrieb der zahnmedizinischen Studiengänge weiter zu sichern.

**Unter dem derzeitigen Informationsstand muss das Kriterium als nicht erfüllt bewertet werden.**

Die Gutachter/innen empfehlen dem Board der AQ Austria folgende Auflage zu vergeben:

- Für den Bereich „Humanmedizin“ soll ein Finanzplan vorgelegt werden der die Kosten der erforderlichen infrastrukturellen und personellen Maßnahmen detailliert abdeckt. Auch die Folgekosten, die dadurch entstehen, müssen ersichtlich sein. Darüber hinaus muss ein Finanzierungskonzept vorgelegt werden, welches glaubhaft macht, wie und in welchem Zeitraum diese Kosten durch die DPU gedeckt werden ohne dabei bereits etablierte Studiengänge zu gefährden.

## 4.9 Beurteilungskriterium § 16 Abs 9: Infrastruktur

### Infrastruktur

*Die Privatuniversität verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.*

Das Kriterium stellt auf die Aufgaben der Privatuniversität entsprechend des Entwicklungsplans ab. Wie schon mehrfach an anderen Stellen des Gutachtens festgehalten, besteht aus Sicht der Gutachter/innen kein Entwicklungsplan der über die vergangene Akkreditierungsperiode hinausgeht. Für die Bewertung stellen die Gutachter/innen daher insbesondere auf das Angebot der akkreditierten Studien und Universitätslehrgänge ab. Ausführungen zur Forschungsinfrastruktur finden sich beim Kriterium § 18 Abs 2 Z 6. Aus Sicht der Gutachter/innen ist weiter festzuhalten, dass für die Bewertung zwischen den Fachbereichen Zahnmedizin (inkl. Dental Hygiene und Medizinjournalismus) und dem Fachbereich Humanmedizin differenziert wird.

Für den Fachbereich Zahnmedizin lässt sich aus Sicht der Gutachter/innen feststellen, dass die DPU seit ihrer Gründung und während der Entwicklungsphase stetig am Um- und Ausbau gearbeitet und so für den Bereich Zahnmedizin für moderne Raum- und Sachausstattung gesorgt hat. Unklar ist aus Sicht der Gutachter/innen jedoch, wie die Lehre in der Anatomie durchgeführt wird. Die Anatomie des Kopf-Hals-Bereiches wird üblicherweise im Rahmen eines Präparierkurses an Spenderkörpern im zahnmedizinischen Studium gelehrt. Den Gutachter/innen ist hierbei aufgefallen, dass in den Antragsunterlagen keinerlei infrastrukturelle Angaben zu der Durchführung dieses Moduls genannt werden.

Eine Bibliothek ist vorhanden und mit aktuellen Präsenzbeständen bestückt. Beim Vor-Ort-Besuch wurde auf Grund der COVID-19-Situation auf eine Besichtigung der Bibliothek verzichtet, jedoch ist diese in den Antragsunterlagen beschrieben worden. Außerdem wurde während des Vor-Ort-Besuches auf die Möglichkeit der Nutzung anderer österreichischer (Universitäts-)Bibliotheken und auf die Nutzung der Fernleihe hingewiesen. Der Online-Zugriff auf wissenschaftliche Arbeiten wird über die Plattform EBSCO ermöglicht. Im Vor-Ort-Gespräch hat sich jedoch herausgestellt, dass von Seiten der Mitarbeiter/innen und Studierenden oft über Umwege oder alte noch bestehende Kontakte die relevanten Online-Ressourcen zugänglich gemacht werden müssen.

Während des Vor-Ort-Besuchs wurden auch Gespräche mit Studierenden bzw. Studierendenvertreter/innen geführt. Im Zuge dieser Gespräche hat sich herausgestellt, dass die Anforderungen bezüglich § 14 Abs 1 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014) wohl nicht volumnäßig erfüllt werden. So stehen den Studierendenvertreter/innen Räumlichkeiten für Ihre Tätigkeit zur Verfügung (z.B. die Präsidiumslounge) diese stehen jedoch nicht exklusiv der Studierendenvertretung zur Verfügung.

Die Studien der Humanmedizin wurden im Jahr 2018 akkreditiert, im Herbst 2020 hat die 2. Kohorte mit dem Bachelorstudium „Humanmedizin“ begonnen. Für den Bachelor „Humanmedizin“ entstand am Standort Krems unter anderem ein Forschungsturm, der die für

den Fachbereich relevante Forschungsgruppe beherbergt. Außerdem erfolgte der Umbau eines Gebäudes für makroskopische und mikroskopische Anatomie.

Bezüglich des im Rahmen des Bachelorstudiums „Humanmedizin“ zu absolvierenden Präparierkurses und der dafür erforderlichen Infrastruktur bestehen aber noch Unklarheiten. So ist der Gutachter/innengruppe nicht nachvollziehbar dargelegt worden wo diese Präparierkurse stattfinden, und wenn am Standort Krems, wann die hierfür notwendige Lüftungsanlage eingebaut wurde oder wird. Auch die Lagerung der Spender/innen und entsprechende Präpariertische konnten bisher nicht nachgewiesen werden. Auf Nachfrage während des Vor-Ort-Besuchs wurde nur zugesichert, dass die Errichtung dieser kein Problem darstelle. Ebenso gibt es keine Angaben dazu, ob und woher die DPU Körperspenden für die Präparierkurse erhält. Sollte der Präparierkurs an einem anderen Institut stattfinden, so liegt kein Kooperationsvertrag mit einer anderen Universität oder Einrichtung zur Durchführung des Präparierkurses an deren Standort vor.

Dies ist aus Sicht der Gutachter/innen umso problematischer, als im Wintersemester 2020/2021 der entsprechende Anatomie-Unterricht im Bachelorstudiengang „Humanmedizin“ stattfinden soll.

Die bereits bestehende Infrastruktur (Bibliothek, EBSCO, etc.) am Standort Krems kann von dem Fachbereich Humanmedizin mit genutzt werden.

Im Masterstudium „Humanmedizin“ sind noch keine Studierenden zugelassen, die erste Kohorte ist für das Studienjahr 2022/23 geplant. Das Masterstudium wurde im Jahr 2018 in Kooperation mit dem Klinikum Wels-Grieskirchen im Sinne eines Universitätsklinikums akkreditiert. Das akkreditierte Konzept sah vor, dass die theoretischen Inhalte des Masterstudiums am Standort der DPU in Krems gelehrt werden sollten, die klinische Lehre bzw. der Unterricht am Krankenbett sollte im Klinikum Wels-Grieskirchen stattfinden.

Im Laufe des Verfahrens haben sich, wie auch in den Vorbemerkungen des Gutachtens festgehalten, einschneidende Veränderungen ergeben. So wird die Kooperation mit dem Klinikum Wels-Grieskirchen im Rahmen des Masterstudiums der Humanmedizin nicht weiterverfolgt und der bestehende Kooperationsvertrag ruhend gestellt. Auch soll nicht, wie ursprünglich dargestellt und akkreditiert, ein Teil des Masterstudiums in Krems stattfinden. Stattdessen soll das gesamte Masterstudium – laut Aussagen beim Vor-Ort-Besuch – im Burgenland am Standort des Kooperationspartner KRAGES stattfinden.

Wie bereits mehrfach festgehalten, soll zu diesem Zweck ein klinisches Zentrum mit 11 Abteilungen aufgebaut werden, diese Abteilungen wurden im Rahmen der Nachreichungen in der Organisationsstruktur abgebildet und auch die geplante Ausstattung wurde in den Nachreichungen beschrieben. Das Herzstück des geplanten Zentrums für klinische Medizin soll ein Trainingszentrum für Ärztliche Fähigkeiten am Areal des KH Oberwart sein. Das mit € [...] veranschlagte Trainingszentrum soll nach Vorbild US-amerikanischer *medical simulation center* ausgestattet werden und rund 900 m<sup>2</sup> mit nachfolgender Ausstattung umfassen:

- 2 Vorlesungs- und Seminarräume
- Umkleidezimmer
- 1 Büro (open space)
- 2 Besprechungsräume
- 1 Kontrollraum
- 1 intensive care unit
- 1 emergency room

- 1 operating room
- 1 Krankensaal
- 1 medical skill area mit 3 Praxisräumen (Einrichtung für die Fächer HNO, Augenheilkunde, Dermatologie, Orthopädie, Sportmedizin, Innere Medizin, Pädiatrie, Neurologie)

Laut Nachreicherungen nach dem Vor-Ort-Besuch sollen neben Simulationsgruppen auch gezielt Schauspielpatient/innen ausgebildet und im Trainingszentrum eingesetzt werden. Operativ soll das Trainingszentrum von zwei Ärzt/inn/en geleitet werden, welche intensiv in die benötigte Software zum Betrieb der Simulationen eingeschult werden sollen. Zudem werden zwei Sekretariatskräfte, zwei Techniker/innen und zwei Kräfte im Studien Service Center den Betrieb im Trainingszentrum unterstützen. Aus Sicht der Gutachter/innen ist dieses Zentrum allerdings in Hinblick auf die geplante Anzahl an Studierenden unterdimensioniert geplant. Studierende müssen auch hier in Kleingruppen entsprechend die Übungen absolvieren und dies ist anhand der aufgezeigten Struktur aus Sicht der Gutachter/innen nicht gegeben.

Während der Gespräche des Vor-Ort-Besuchs wurde den Gutachter/innen versichert, dass bis zum geplanten Beginn des Masterstudiums im Wintersemester 2022/23 ein Provisorium eingerichtet werden würde. In den Unterlagen der Nachreicherungen hält die Privatuniversität nun jedoch fest, dass das Trainingszentrum bis Oktober 2022 im endgültigen Bau volleingerichtet zur Verfügung stehen soll. Dies ist ein sehr ambitionierter Plan, da die Errichtung des Trainingszentrums aus Sicht der Gutachter/innen nicht die einzige Herausforderung im Zusammenhang mit dem Masterstudium „Humanmedizin“ ist.

Zusätzlich zu der Tatsache, dass neben diesen Zusagen aktuell weder ein konkreter Zeitplan bzw. Bauplan vorliegen, besteht keine Verfügungsberechtigung über das Areal auf dem das Zentrum entstehen soll. So wurde im Rahmen der Nachreicherungen zwar ein Schreiben der KRAGES GmbH, unterzeichnet vom Geschäftsführer und dem Technischen Direktor, übermittelt, dieses reicht aus Sicht der Gutachter/innen jedoch nicht um die im Rahmen des Kriteriums geforderte Verfügungsberechtigung sicherzustellen. Im genannten Schreiben wird lediglich festgehalten, dass der im Juni 2019 mit der DPU abgeschlossene Kooperationsvertrag Bestand hat und die Etablierung eines Trainingszentrums für ärztliche Fähigkeiten zum Wintersemester 2022/23 erfolgen soll. Weiters wird im gegenständlichen Schreiben festgehalten, dass in Hinblick auf die derzeitigen Arbeiten am Neubau des Krankenhauses Oberwart und unter Berücksichtigung der im Krankenhaus Oberwart etablierten Fachabteilungen entsprechende bauliche und infrastrukturelle Maßnahmen erforderlich seien, die noch einer gemeinsamen Abstimmung bedürfen.

Nach Berücksichtigung all der genannten Umstände kommen die Gutachter/innen zur Bewertung, dass **das Kriterium für den Fachbereich Zahnmedizin (inkl. „Dental Hygiene“ und „Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit“) erfüllt ist.**

**Das Kriterium ist für das Bachelorstudium „Humanmedizin“ mit Einschränkungen erfüllt, für Master „Humanmedizin“ nicht erfüllt.**

Die Gutachter/innen empfehlen dem Board der AQ Austria folgende Auflage zu vergeben:

- Es sind die Rahmenbedingungen für die Durchführung des anatomischen Präparierkurses im Rahmen des Bachelorstudiums „Humanmedizin“ darzulegen und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

Die Gutachter/innen empfehlen der DPU darüber hinaus:

- die Ausbildung in der Anatomie auch für den Fachbereich Zahnmedizin entsprechend den üblichen universitären Standards sicherzustellen;
- den Online-Zugang zu Fachzeitschriften zu erweitern sowie
- auf die Einhaltung von § 14 Abs 1 HSG 2014 zu achten.

## 4.10 Beurteilungskriterium § 16 Abs 10 Kooperationen

### Kooperationen

*Die Privatuniversität unterhält über § 16 Abs 6 Z 3 hinaus ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland, die auch die Mobilität von Studierenden und Personal fördern.*

Die DPU verfügt über internationale Kooperationen, Mitgliedschaften in Netzwerken und Industriekontakte. Ebenso führt die DPU eine Reihe ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulischen Partner/innen im Rahmen des Erasmus-Netzwerkes.

Die Mitgliedschaft im Erasmus-Programm ermöglicht den Studierenden und Mitarbeiter/innen der DPU Mobilität. Aus den Gesprächen beim Vor-Ort-Besuch haben die Gutachter/innen erfahren, dass die Studierende der Zahnmedizin nicht so oft von dem Erasmus-Programm Gebrauch machen, da zum einen das Studium sehr strukturiert ist so, dass es durch einen Auslandsaufenthalt zum „Zeitverlust“ kommen würde und zudem viele Studierende zum Studium bereits extra nach Krems kommen und daher die Stadt nicht verlassen wollen.

Für die Studierenden der Humanmedizin gibt es bezüglich der Mobilität noch keine Erfahrungen. Generell sind die Studierende der Humanmedizin im Rahmen von Famulaturen und Klinisch-Praktischem Jahr sehr mobil. Zusätzlich stellen die Gutachter/innen fest, dass durch die geplante örtliche Struktur der klinischen Ausbildung an der DPU in der Humanmedizin sowieso eine gewisse Mobilität nötig sein wird. Es ist schwer abzuschätzen, wie sich dies auf die Wahrnehmung von Austauschprogrammen auswirkt, mancherorts könnte es sogar für die Studierenden im klinischen Abschnitt Erleichterungen mit sich bringen, und deshalb zu einer Verstärkten Nachfrage führen.

Zusätzlich zum Erasmus-Programm ist die DPU Mitglied in der Union of Schools of Oral Health. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft gibt es für die Studierenden der DPU die ebenso Möglichkeit für Austausch. In den Antragsunterlagen werden weiterhin eine Reihe der avisierten Forschungskooperationen und individuellen Kooperationen angefügt, eine genaue Darstellung der Forschungskooperationen findet sich beim Kriterium § 16 Abs 6 Z 3. Die DPU bietet darüber hinaus speziell ihren Studierenden der Humanmedizin, auf Antrag die Möglichkeit das Tertiäl „Innere Medizin“ am Klinikum Wannsee in Berlin (Charité Berlin) zu absolvieren. Weiterhin sind in den Antragsunterlagen weitere Netzwerke und Kooperationen der DPU aufgezählt:

- International Union of Schools of Oral Health: ermöglicht Mobilität für Studierende und Mitarbeiter/innen, ist für Forschungs-Kooperationen und Kongressveranstaltungen angedacht;
- European Dental Students Association: Regelmäßige Fortbildungen für Studierende, gemeinsame wissenschaftliche Projekte auf studentischer Ebene;
- Open Access Network Austria: Offener Zugang zu wissenschaftlichen Ergebnissen;
- Berlin Declaration (Open Access): Offener Zugang zu wissenschaftlichen Ergebnissen;
- Unternehmen für Familien: Optimierung der Familienfreundlichkeit innerhalb des Unternehmens;

- SeneCura Kliniken und Heime (Seniorenheime): eine Forschungskooperation im Bereich der Alterszahnheilkunde;
- Universität Poltava (Ukraine): gemeinsame Publikationstätigkeit, in Planung ist ein akademischer Austausch auf Ebene des Mittelbaus;
- Fortbildungs- und Forschungskooperationen mit Partnern aus der Industrie: Dentsply Sirona, Planmeca, Bego und Zimmer Biomet 3i.

Zusätzlich ist das Personal der DPU gut national und international vernetzt und daher kann davon ausgegangen werden, dass bei Bedarf entsprechende Partnerschaften entsprechend den notwendigen Erfordernissen kurzfristig hergestellt werden können.

**Die Gutachter/innen betrachten das Kriterium als erfüllt.**

#### 4.11 Beurteilungskriterien § 16 Abs 11 Z 1-4: Qualitätsmanagementsystem

##### Qualitätsmanagementsystem

1. Die Privatuniversität nutzt ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem. Dieses gewährleistet ausgehend von den Zielen der Privatuniversität, dass die Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und der unterstützenden Aufgaben regelmäßig beurteilt sowie die Erfüllung der Beurteilungskriterien sichergestellt und die Weiterentwicklung der Privatuniversität gefördert wird.

Die DPU verfügt über ein gut etabliertes QM-System, das in einem Qualitätshandbuch dokumentiert und für alle Mitarbeiter/innen (auch externe Lehrende) zugänglich ist. Im QM-System sind Qualitätsziele für alle Bereiche der Universität (Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung und Administration) festgelegt und die Rahmenbedingungen erläutert. Strukturell stehen ein Qualitätssicherungsrat und für die gesamte DPU sowie speziell für das Zahnambulatorium jeweils ein/e Qualitätssicherungsbeauftragte/r zur Verfügung. Erstere/r setzt sich aus drei internen und fünf externen Mitgliedern aus leitenden Positionen in (zahn-)medizinischen Institutionen zusammen, eine Erweiterung um eine Person mit Erfahrung in Hochschul-QM ist vorgesehen. Organisatorisch und administrativ werden die Qualitätssicherungsbeauftragten und der Qualitätssicherungsrat durch das Direktorat wissenschaftliche Koordination und Management unterstützt, so dass aus Sicht der Gutachter/innen adäquate Strukturen für das QM-System bestehen.

Weiters enthält das Qualitätshandbuch 26 einzelne Qualitätsmanagement-Maßnahmen, die u.a. die Evaluation, regelmäßige Qualitätszirkel, Fortbildungen, regelmäßige Gespräche mit der Fachschaft, Absolvent/innen-Monitoring, eine Forschungsevaluation, Plagiatsprüfung und die Weiterentwicklung der Studiengänge enthalten. Insgesamt decken die beschriebenen Maßnahmen aus Sicht der Gutachter/innen die operativen Tätigkeitsbereiche der DPU gut ab, und die Maßnahmen stehen in ihrer Ausführung in erkennbarem Zusammenhang mit den leitenden Grundsätzen der DPU.

Kritisch gesehen wird jedoch seitens der Gutachter/innen, dass die im Kriterium geforderte Einbindung des QM-Systems in das strategische Hochschulmanagement nicht erkennbar geworden ist. Wie schon zu § 16 Abs 2 erläutert verfügt die DPU nicht über einen definierten Prozess zur Erstellung, Überprüfung und Anpassung eines Entwicklungsplanes. Zwar werden laut Auskunft des Rektors beim Vor-Ort-Besuch Inputs aus dem QM-System in die Erstellung

des Entwicklungsplanes mit eingebunden, dies ist jedoch nicht in strukturierter Form sichergestellt und im QM-System abgebildet. Zudem ist auch in Frage zu stellen, wie das praktisch passiert, da der Entwicklungsplan einerseits keinerlei Maßnahmen für zukünftigen Entwicklungen beschreibt, und andererseits auch in der Beschreibung der bisherigen Entwicklung an keiner Stelle eine direkte Bezugnahme auf Inputs aus dem QM-System erkennbar ist.

**Das Kriterium ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nur mit Einschränkung erfüllt.**

Die Gutachter/innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende Auflage zu erteilen:

- Das QM-System ist um geeignete Instrumente zu erweitern, die eine Einbindung des QM-Systems in das strategische Hochschulmanagement sicherstellen.

Weiters wird der DPU seitens der Gutachter/innen empfohlen, bzgl. der Weiterentwicklung der Studiengänge zu überdenken, ob ein zweijähriger Zyklus für die regelmäßige Reflexion der Curricula und Anpassung der Studiengänge ausreichend ist. Darüber hinaus wird empfohlen, die Studierenden der betroffenen Studiengänge direkt - und nicht nur über die Vertretung im Senat - in den Prozess mit einzubeziehen und ggf. auch Alumni in den Prozess mit einzubeziehen. Weiters wird empfohlen, auch die Zusammensetzung und Bestellungsmodalitäten des Qualitätssicherungsrates schriftlich festzuhalten.

**Qualitätsmanagementsystem**

*2. Die Privatuniversität erfasst regelmäßig und systematisch Informationen zur Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und den unterstützenden Aufgaben, die in ihren Verfahren des Qualitätsmanagements genutzt werden.*

Die dargelegten QM-Instrumente enthalten einige Instrumente, die die regelmäßige und systematische Erfassung qualitativer und qualitativer Indikatoren zu den Leistungsbereichen der DPU sicherstellen. Dazu gehören beispielsweise die Evaluationen, deren Ergebnisse in aggregierter Form weiter durch den Qualitätssicherungsrat bearbeitet werden, oder die Dokumentation von Forschungsprojekten in einer Datenbank. Kennzahlen zur Forschung werden dem Wissenschaftsbeirat vorgelegt, der daraufhin Vorschläge für weitere Maßnahmen macht.

**Das Kriterium ist daher aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.**

Die Gutachter/innen empfehlen, unter Berücksichtigung des Wachstums der DPU die Gewichtung von qualitativen und quantitativen Instrumenten und Qualitätsindikatoren im QM-System ggf. an kommende Herausforderungen mit mehreren grundständigen Studiengängen an verschiedenen Standorten anzupassen.

**Qualitätsmanagementsystem**

*3. Die Privatuniversität überprüft regelmäßig die Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems und entwickelt es erforderlichenfalls unter Beteiligung interner und externer Expertise weiter.*

Das Qualitätshandbuch wird kontinuierlich weiterentwickelt und einmal jährlich als Printversion neu aufgelegt, für den Qualitätssicherungsrat, in dem wie beschrieben auch externe Expert/innen vertreten sind, sind zwei Sitzungen jährlich vorgesehen, und auch aus den

Gesprächen im Vor-Ort-Besuch ist eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem Thema Qualitätsmanagement deutlich geworden.

**Das Kriterium ist daher aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.**

Zu bedenken ist jedoch, dass sich die Anforderungen an das QM-System in der bisherigen Entwicklung nicht rasant entwickelt haben, da das bisherige Studienangebot auf den Bereich der Zahnmedizin am Standort in Krems fokussiert war. Mit dem Beginn des Humanmedizin-Studiums und vor allem dem geplanten Beginn des Master-Studiums mit der Ausbildung an mehreren, dislozierten Standorten und der Einbindung klinischer Partner/innen ergeben sich auch für das QM-System neue Anforderungen, die eine Anpassung der bestehenden Maßnahmen und die Schaffung neuer Maßnahmen erfordern werden. Die Gutachter/innen empfehlen der DPU daher, neben der operativen Planung für die Durchführung der klinischen Lehre auch die Weiterentwicklung der QM-Maßnahmen auf der operativen und strategischen Ebene (was die Einbindung der Kliniken in die Entwicklungsplanung der DPU in Forschung und Lehre angeht) rechtzeitig mit zu berücksichtigen.

**Qualitätsmanagementsystem**

- 4. Die Privatuniversität verfügt über Strukturen und Verfahren, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen.*

Die DPU verfügt über eine Richtlinie zur Sicherung der wissenschaftlichen Praxis. Die Richtlinie definiert, wann wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und beschreibt das Verfahren, welches an der DPU im Falle des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zum Einsatz kommt. Dafür ist eine entsprechende Ombudsstelle eingerichtet. Die Beschreibung des Fehlverhaltens und das Verfahren entsprechen international üblichen Standards.

**Das Kriterium ist daher aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.**

Die Gutachter/innen empfehlen der DPU, in der Zusammensetzung der Untersuchungskommission auch die Einbindung externer Personen als Teil der Kommission vorzusehen.

## 4.12 Beurteilungskriterium § 16 Abs 12: Information

### Information

*Die Privatuniversität stellt auf ihrer Website leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.*

Die DPU verfügt über eine umfängliche Website mit Informationen zu Lehre und Forschung, dem Zahnambulatorium und zum universitären Leben. Auch die Satzung, die Studienpläne inkl. Angaben zu den Prüfungen (in Ergänzung zu den in der Satzung festgelegten Regelungen) sowie Mustervorlagen zu den Ausbildungsvereinbarungen und Angaben zum Qualitätsmanagement sind verfügbar.

Die im Kriterium geforderte leichte Zugänglichkeit ist jedoch nur bedingt gegeben, da alle geforderten Informationen nur unter dem Menüpunkt „Rechtsstatus/Akkreditierung“ und Untermenüpunkt „Downloads“ zu finden sind (<https://www.dp-uni.ac.at/de/universitaet/rechtsstatus-akkreditierung/downloads>, eingesehen am 24.08.2020).

Es ist anzunehmen, dass die Angaben zum Qualitätsmanagement von interessierten Parteien eher unter dem Menüpunkt „Qualitätssicherung“ gesucht werden, sowie die Angaben zu den Studiengängen auf den Seiten zu den betreffenden Studien- bzw. Universitätslehrgängen. Weiters konnten die in den Ausbildungsvereinbarungen genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gefunden werden, so dass die Angaben zu den Ausbildungsvereinbarungen unvollständig sind.

Zudem ist aufgefallen, dass zu den Bachelor- und Masterstudiengängen „Humanmedizin“ unter <https://www.dp-uni.ac.at/de/universitaet/rechtsstatus-akkreditierung/rechtsstatus-akkreditierung-qualitaetssicherung> (eingesehen am 24.08.2020) nur eine Information über die erfolgte Akkreditierung verfügbar ist. Die gem. HS-QSG (§ 21) geforderte Veröffentlichung der Verfahrensergebnisse konnte nicht aufgefunden werden, wie auch die nach PUG (§ 6 Abs 2) zu veröffentlichten Jahresberichte.

**Das Kriterium ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nur mit Einschränkung erfüllt.**

Dem Board der AQ Austria wird empfohlen,

- eine Neugruppierung der Inhalte zur besseren Auffindbarkeit, die Veröffentlichung der AGB sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse des Akkreditierungsverfahrens der Bachelor- und Masterstudiengängen „Humanmedizin“ und der Jahresberichte zur Auflage zu machen.

# Zusammenfassung und abschließende Bewertung

## (1) Profil und Zielsetzung

Die Darstellungen zu Profil und Zielsetzung fallen sehr knapp aus und beinhalten im Wesentlichen eine sehr allgemeine Darstellung des Profils einer (zahn-)medizinischen Universität (ohne Berücksichtigung profilbildender Elemente der DPU) und eine Sammlung von Werten und Grundsätzen. Messbare Zielsetzungen sind in den Darstellungen nicht enthalten.

## (2) Entwicklungsplan

Der vorgelegte Entwicklungsplan enthält keine Beschreibung zu geplanten Entwicklungen und benennt dementsprechend auch keine Maßnahmen oder Ressourcen zu deren Umsetzung. Auch aus den Darstellungen zu den anderen Prüfbereichen oder den Auskünften aus dem Vor-Ort-Besuch ist das Vorhandensein eines strukturierten und die gesamte DPU umfassenden Entwicklungsplanes oder eines definierten Prozesses zu dessen Erstellung, Überprüfung und Anpassung nicht abzuleiten.

## (3) Organisation der Privatuniversität

Zur Organisation der Privatuniversität bestehen seitens der Gutachter/innen eine Reihe von Bedenken. So ist die akademische Mitbestimmung nur bedingt gegeben, da die Vertreter/innen der Professor/innen im Senat nicht gewählt werden, sondern automatisch die Leiter/innen der Zentren und Abteilungen sämtlich im Senat vertreten sind, und die Vertretung der Studierenden durch die Fachschaft in der derzeitigen Form keine repräsentative Vertretung der Studierenden darstellt.

Auch die Satzung weist eine Reihe von Schwachstellen auf. So weist z.B. die Geschäftsordnung des Senates einige Aufgaben und Rechte aus, die aus der Satzung nicht zu entnehmen sind, und die Aufgaben und Befugnisse anderer Organe oder deren Bestellungsmodalitäten sind nicht klar definiert. Die Regelungen bzgl. der Studien sind umfänglich, allerdings stellenweise uneindeutig, unvollständig oder aus Sicht der Gutachter/innen nicht rechtskonform. Kritisch gesehen werden auch die Regelungen zu den akademischen Ehrungen, die die Verleihung des Titels „Honorarprofessor/in“ vorsehen. Dies steht nicht nur den Vorgaben des PUG entgegen, sondern durch die Verleihung weitgehender Befugnisse in der Lehre (ohne entsprechende Qualifikationskriterien) geht dies auch weit über eine reine Ehrung hinaus.

## (4) Studienangebot

Der Fokus der Kriterien, bezogen auf das Studienangebot liegt insbesondere auf den bestehenden Prozessen zur Weiterentwicklung der Studien.

Die DPU hat in ihrem Qualitätsmanagementhandbuch eine Maßnahme definiert, welche ein Konzept zur Weiterentwicklung von ordentlichen Studiengängen, Doktoratsstudiengängen und Universitätslehrgängen mit dem Ziel der Weiterentwicklung von Studiengängen bei Sicherstellung definierter Merkmale liefert. Eingebunden in diese Maßnahme sind der Qualitätssicherungsrat, das Direktorat wissenschaftliche Koordination und Management, die Studiengangsleitung, das Rektorat und der Senat. Die DPU betreibt hierbei einen regelmäßigen sowie einen unregelmäßigen Prozess zur Sicherstellung der definierten Merkmale.

Der regelmäßige Prozess sieht jedenfalls die Überprüfung der nachfolgenden Merkmale vor:

- (A) Das Profil und die intendierten Lernergebnisse,
- (B) Inhalt und Aufbau des Studienplans und
- (C) berufsrechtliche Anforderungen (im Falle reglementierter Berufe).

Die Merkmale Arbeitsbelastung und korrekte Anwendung des ECTS sind nicht Teil der regelmäßigen Überprüfung.

Derzeit werden von der DPU drei Bachelorstudiengänge („Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit“, „Dental Hygiene“ und „Humanmedizin“), zwei Masterstudiengänge („Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit“ sowie „Humanmedizin“) und der Diplomstudiengang („Zahnmedizin“) angeboten. Zusätzlich der Doktoratsstudiengang (PhD „Zahnmedizin“) sowie acht Universitätslehrgänge (davon sieben aktiv) in Vollzeit bzw. berufsbegleitend mit dem Abschluss „Master of Science“.

Das Diplomstudium „Zahnmedizin“ wurde 2009 sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache akkreditiert, das englischsprachige Studium wurde jedoch noch nie angeboten, auch dadurch bedingt, dass die Zielgruppe des englischsprachigen Angebots unklar ist.

Wie bereits mehrfach dargestellt, hat sich das Konzept des Masterstudiums der Humanmedizin grundlegend geändert. Diese Weiterentwicklung basiert aus Sicht der Gutachter/innen jedoch nicht auf einem qualitätsgesicherten Prozess – dies zeigt sich unter anderem im nachfolgenden Prüfbereich, Beratungs- und Unterstützungsangebote, die noch nicht berücksichtigen, dass Studierendenkohorten gänzlich fernab vom akkreditierten Standort der DPU studieren sollen.

Wie bereits in den Vorbemerkungen zum Gutachten dargestellt wurde, hat sich das Konzept des 2018 akkreditierten Masterstudiums grundlegend verändert. So wurde das Masterstudium „Humanmedizin“ an der Danube Private University in Kooperation mit dem Klinikum Wels-Grieskirchen akkreditiert. Laut akkreditiertem Konzept sollten die Lehrveranstaltungen des Masterstudiums „Humanmedizin“ an zwei Orten stattfinden: die theoretischen Inhalte in Krems, die klinischen Inhalte (Unterricht am Krankenbett) im Klinikum Wels-Grieskirchen. Laut dem nun vorliegenden, nicht akkreditierten Konzept sollen alle Lehrveranstaltungen des Masterstudiums „Humanmedizin“ beim Kooperationspartner KRAGES in Burgenland stattfinden. Zu diesem Zwecke soll am Gelände des Klinikums Oberwart, Burgenland, ein „Simulationszentrum“ entstehen, welches lt. eigenen Angaben von der DPU finanziert werden wird (siehe auch Finanzierung bzw. Infrastruktur)

Es kommt somit zu einem Wechsel des Ortes der Durchführung, ein entsprechender Antrag auf Änderung der Akkreditierung wurde jedoch nicht bei der AQ Austria eingereicht. Darüber hinaus haben die Gutachter/innen die Informationen der DPU so verstanden, dass die „klinische Ausbildung“ der Studierenden (außerhalb von Famulatur und Praktischem Jahr) de facto nicht im Krankenhaus (KRAGES oder anderes Krankenhaus) an Patient/inn/en erfolgen soll, sondern vorrangig im geplanten Simulationszentrum (mit Schauspielpatient/inn/en). Aus Sicht der Gutachter/innen ist dieses Konzept inadäquat und sollte kritisch hinterfragt werden.

#### (5) Beratungs- und Unterstützungsangebot für Studierende

Die DPU verfügt in Krems über gut erreichbare Beratungs- und Unterstützungsangebote. Diese decken die allgemeinen fachlichen sowie organisatorischen und sozialen Bereiche transparent ab und vermitteln die Studierenden in besonderen sozialen, psychologischen und sonstigen individuellen Situationen an die entsprechenden Ansprechpartner/innen. Auch ist in Krems sowohl eine Schiedskommission eingerichtet als auch die Möglichkeit für einen anonymen Kontakt oder eine anonyme Beschwerde gegeben. Aus Sicht der Gutachter/innen fehlen der DPU gleichwertige Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung und die Möglichkeit zur anonymen Beschwerde oder Zugang zum

Verfahren zur Behandlung von Beschwerden an den verschiedenen geographisch verteilten Orten.

Die Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden ist durch eine vorhandene Betreuungsvereinbarung geregelt. Die Doktorand/inn/en werden aus Sicht der Gutachter/innen gefördert und ihnen wird der Dialog mit Wissenschaftler/inne/n national wie international ermöglicht.

#### (6) Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

Die DPU definiert insgesamt fünf Forschungsschwerpunkte: „Natur- und Kulturgeschichte des Menschen“, „CAD/CAM und digitale Technologien in der Zahnmedizin“. Diese beiden Forschungsschwerpunkte sind auch Grundlage des Doktoratsstudiengangs „Zahnmedizin“. Mit dem Ausbau des Profils der Privatuniversität auf den Fachbereich der Humanmedizin und der Erweiterung des Studienangebotes hat die DPU weitere Forschungsschwerpunkte definiert: „Gesundheitssystem- und Versorgungsforschung“ (inkl. Krankenversorgungsforschung), „Neurodegenerative Erkrankungen“ und schließlich „Klinische Forschung (Orale Medizin)“. Die Forschungsschwerpunkte passen in das Profil der DPU, die Gutachter/innen empfehlen der DPU jedoch eine Forschungsstrategie mit entsprechenden Zielen und deren Umsetzung in Maßnahmen für die Institution zu entwickeln. Dies ist besonders im Zusammenhang mit den noch in der Entwicklung oder sich auf Konzeptebene befindenden Forschungsschwerpunkten im Bereich der Humanmedizin bedeutend. Positiv hervorzuheben ist die Einrichtung der institutionsübergreifenden Stabstelle „Forschung und Entwicklung“ sowie der Stelle des Prodekan für Forschung.

Zwischen den Fachbereichen der Zahn- und Humanmedizin bestehen auch in der Forschung große Unterschiede. So weist die DPU umfassende Leistungen in Forschung und Entwicklung im Bereich der Zahnmedizin nach. Zudem ist der Fachbereich Zahnmedizin nicht nur gut vernetzt und verfügt über eine Reihe an Forschungskooperationen, auch das Personal ist im Bereich der Zahnmedizin adäquat in die Forschung eingebunden. Der Doktoratsstudiengang „Zahnmedizin“ trägt zur Unterstützung der Forschungsaktivitäten der DPU bei und verfügt über ein institutionelles Forschungsumfeld mit entsprechenden externen Kooperationen in der Forschung.

Der Fachbereich Humanmedizin verfügt noch nicht über eine ähnliche Anzahl an international sichtbaren Publikationen. Die DPU schildert angedachte bzw. geplante Forschungsprojekte der humanmedizinischen Forschungsschwerpunkte. Die Forschungskooperationen im Fachbereich Humanmedizin basieren oft eher auf persönlichen Kontakten des wissenschaftlichen Personals.

Aus Sicht der Gutachter/innen fehlen der DPU Mechanismen der nachhaltigen Einbindung des – insbesondere klinischen – Personals in die Forschung sowie vermehrte Institutionalisierung der Forschungskooperationen durch ihre vertragliche Regelung und somit Entkoppelung von einzelnen Personen.

#### (7) Personal

Bei Betrachtung des zur Verfügung stehenden Personals zeigen sich große Unterschiede zwischen den bestehenden Fachbereichen. Für den Bereich Zahnmedizin, der schon seit mehreren Jahren erfolgreich läuft, besteht für die Ausbildung aus Sicht der Gutachter/innen ausreichend wissenschaftliches Personal, welches für die jeweiligen Positionen qualifiziert und in die Forschung eingebunden ist. Auch die Abdeckung der fachlichen Kernbereiche durch hauptberufliche Professor/inn/en ist gewährleistet.

Für das Bachelorstudium „Humanmedizin“ stellt sich die Situation wie folgt dar: Ein Großteil des für das Bachelorstudium zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Personals ist auch stark im Bereich der Zahnmedizin eingebunden. Für den weiteren, laufenden Aufwuchs an

Studierenden reicht das aktuell bestehende wissenschaftliche Personal nicht aus, die übermittelten LOIs des zukünftig zur Verfügung stehenden Personals sind wenig belastbar und weiterer Personalaufwuchs ist aufgrund fehlender Angaben im Entwicklungsplan nicht nachvollziehbar. Die Abdeckung durch hauptberufliche Professor/inn/en ist nicht für alle dargestellten fachlichen Kernbereiche gewährleistet, darüber hinaus sind die von der DPU dargestellten fachlichen Kernbereiche für die Gutachter/innen nicht nachvollziehbar.

Für das Masterstudium „Humanmedizin“ liegt zwar ein Konzept vor, welches die Personalausstattung bis zum geplanten Studienstart darlegt und teilweise ist bereits Personal zur Abdeckung des Masterstudiums vorhanden. Aus Sicht der Gutachter/innen verfügt die DPU zum aktuellen Zeitpunkt jedoch nicht über ausreichend Personal oder einen gesicherten Plan zu dessen Aufbau, um die Durchführung des Masterstudiums „Humanmedizin“ zu gewährleisten. Weiters sind die bestehenden Kooperationsverträge nicht geeignet, um den Durchgriff auf das Personal der Kliniken in irgendeiner Form zu gewährleisten. Ein Großteil der fachlichen Kernbereiche wird nicht durch hauptberufliche Professor/inn/en abgedeckt.

#### (8) Finanzierung

Aus Sicht der Gutachter/innen deckt der vorliegende Finanzplan nicht alle erforderlichen und personellen Maßnahmen ab. So werden die Kosten für das zu errichtende Simulationszentrum in Oberwart, in dem ein relevanter Teil des klinischen Unterrichts stattfinden soll, unterschätzt, insbesondere unter Berücksichtigung einer qualitativ hochwertigen Ausstattung, mit welcher mehrere Kohorten von Studierenden gleichzeitig unterrichtet werden können. Darüber hinaus sind die Folgekosten, die mit dem Betrieb des Simulationszentrums entstehen, nicht in der Finanzierung dargestellt. Diese Folgekosten betreffen etwa die Wartung der Simulationspuppen, das Vorhalten von technisch geschultem Personal sowie die Ausbildung und Entlohnung der Schauspielpatient/inn/en.

#### (9) Infrastruktur

Bei Betrachtung der Infrastruktur zeigen sich erneut große Unterschiede zwischen den bestehenden Fachbereichen. So sind für den Fachbereich Zahnmedizin eine etablierte Infrastruktur mit sehr gut ausgebautem Zahnambulatorium und generell moderne Raum- und Sachausstattung vorhanden. Einzig bei der Ausbildung im Bereich der Anatomie empfehlen die Gutachter/innen Sicherung der Infrastruktur für die Durchführung entsprechenden Unterrichts.

Die Infrastruktur für den Bachelor „Humanmedizin“ ist in Krems ebenso mit der Ausnahme des Präparierkurses vorhanden. Für das im Wintersemester 2022/23 startende Master „Humanmedizin“ besteht aktuell noch keine Infrastruktur, da das Studium laut DPU im Vor-Ort-Besuch in Oberwart (Burgenland) abgehalten werden soll. Für die Infrastruktur im Burgenland liegen lediglich Errichtungspläne erst für ein Provisorium für den Studienstart und schließlich für ein Simulations- bzw. Trainingszentrum für ärztliche Fähigkeiten am Areal des KH Oberwart vor. Es fehlen ein konkreter Zeit- und Bauplan, es besteht keine Verfügungsberechtigung über das Areal auf dem das Zentrum entstehen soll. Das Schreiben zwischen der KRAGES GmbH und der DPU bestätigt lediglich den Bestand des Kooperationsvertrags und die Etablierung eines Trainingszentrums zum Wintersemester 2022/23. Im unterzeichnetem Kooperationsvertrag mit KRAGES steht jedoch geschrieben, dass das Trainingszentrum für ärztliche Fähigkeiten in den Räumlichkeiten der DPU entstehen soll.

#### (10) Kooperationen

Die DPU verfügt über internationale Kooperationen und diverse Mitgliedschaften in Netzwerken und führt eine Reihe von Kooperationen mit hochschulischen Partner/innen im Rahmen des

Erasmus-Netzwerkes. Die Mitgliedschaft im Erasmus-Programm ermöglicht den Studierenden und Mitarbeiter/innen der DPU Mobilität. Zusätzlich hat die DPU viele Industriekontakte und ihr Personal ist gut national und international vernetzt und daher gehen die Gutachter/innen davon aus, dass bei Bedarf weitere Partnerschaften entsprechend den notwendigen Erfordernissen kurzfristig hergestellt werden können.

#### (11) Qualitätsmanagementsystem

Das Qualitätsmanagementsystem der DPU umfasst 26 Maßnahmen, die die operativen Tätigkeitsbereiche der DPU gut abdecken. Organisatorisch sind Qualitätssicherungsbeauftragte und ein Qualitätssicherungsrat eingerichtet, die durch das Direktorat wissenschaftliche Koordination und Management unterstützt werden. Das QM-System ist in einem Handbuch gut dokumentiert. Auch Verfahren und Strukturen zur Sicherung der guten Wissenschaftlichen Praxis sind vorhanden. Allerdings fehlt im QM-System eine Schnittstelle zum strategischen Hochschulmanagement und die Einbindung von Inputs aus dem QM-System in die strategische Weiterentwicklung ist nicht strukturell sichergestellt.

#### (12) Information

Zum Prüfbereich Information ist festzuhalten, dass die wesentlichen Informationen zwar auf der Homepage vorhanden sind, allerdings durch Ihre Zuordnung zum Menüpunkt „Akkreditierung“ und die Auslassung der AGB der Intention des Kriteriums nach einer leichten Zugänglichkeit zu den Informationen und Transparenz für Bewerber/innen und andere interessierte Parteien nicht entsprochen wird. Zudem sind die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zu Akkreditierungsergebnissen nur zum Teil und die Jahresberichte gar nicht auffindbar.

#### Insgesamt ergibt sich für die Gutachter/innen folgendes Bild:

Im Bereich Zahnmedizin bietet die DPU Lehre und Forschung auf hohem Niveau, was sich in entsprechender Infrastruktur und Personalausstattung sowie adäquaten Kooperationen widerspiegelt.

Im Bereich Medizin wirkt der Aufbau des Studiums ungeplant, was sich in wechselnden Kooperationspartner/inne/n, fehlender Infrastruktur, fehlender Personalausstattung und unsicherer Finanzierung ausdrückt.

In Bezug auf den Aufbau, die Organisation und die Leistung der DPU insgesamt ist festzuhalten, dass wesentliche Elemente dessen, was eine Universität ausmacht, an der DPU nicht vorhanden sind oder nicht universitätsadäquat ausgeprägt sind. Dies sind z.B. das Fehlen eines Entwicklungsplanes und dessen Weiterentwicklung, das Fehlen einer Schnittstelle zwischen dem Qualitätsmanagement und der strategischen Leitung sowie die dargelegten Mängel im Bereich des Forschungskonzeptes oder der Satzung.

Trotz dieser teilweise gravierenden Mängel empfehlen die Gutachter/innen dem Board der AQ Austria eine Verlängerung der Akkreditierung unter Auflagen. Die Gutachter/innen kommen zu dieser Einschätzung, da die aktuellen Entwicklungen und Personalentscheidungen wie z.B. die Stabsstelle Forschung & Entwicklung berechtigten Anlass zu der Hoffnung geben, dass die DPU die entsprechenden Strukturen und Prozesse schaffen kann. Die zahlreichen Auflagen, die sich aus dem Gutachten ergeben, sollen der DPU dabei als Richtschnur dienen. Das Erfüllen der Auflagen alleine ohne einen entsprechenden Wandel der Unternehmenskultur wird jedoch aus Sicht der Gutachter/innen nicht ausreichen, um alle Bereiche der DPU auf ein universitätsadäquates Niveau zu bringen und nicht nur die Übereinstimmung mit den

Prüfkriterien in der nächsten Reakkreditierung, sondern auch das Bestehen in einem zunehmend kompetitiven Umfeld sicherzustellen. Dass die Erfüllung der Auflagen eine große Herausforderung darstellt und dass insbesondere in Bezug auf das Medizinstudium weitere weitreichende Maßnahmen notwendig sind, um für die Studierenden eine Ausbildung gemäß den entsprechenden Standards garantieren zu können, ist den Gutachter/innen bewusst.

Die Gutachter/innen **empfehlen dem Board der AQ Austria eine Verlängerung der Akkreditierung** der Danube Private University **unter Auflagen**.

Aus Sicht der Gutachter/innen sollten die nachfolgenden Punkte vom Board der AQ Austria als Auflagen erteilt werden:

1. Die Ausarbeitung eines aussagekräftigen Profils und die Ableitung universitätsadäquater strategischer Ziele, welche geeignet sind, die Rahmenbedingungen insbesondere für den Entwicklungsplan und das Forschungsprofil bereitzustellen. (*§ 16 Abs 1: Profil und Zielsetzung*)
2. Die Erstellung eines Entwicklungsplans, der die geplanten Entwicklungen in der kommenden Akkreditierungsperiode beschreibt und dabei Bezug zu Profil und Zielen nimmt und konkrete Maßnahmen und Ressourcen zu deren Umsetzung benennt. (*§ 16 Abs 2 Z 1: Entwicklungsplan*)
3. Die Erstellung eines Prozesses zur Erstellung, Fortschreibung und Monitorisierung des Entwicklungsplanes, der alle relevanten Stakeholder berücksichtigt. (*§ 16 Abs 2 Z 2: Entwicklungsplan*)
4. Die Zusammensetzung und Wahlmodalitäten des Senats sind so anzupassen, dass eine ausgewogene Vertretung der Professor/innen, des wissenschaftlichen Mittelbaus und der Studierenden gegeben ist und die jeweiligen Gruppen unter Berücksichtigung ihrer Diversität repräsentativ vertreten sind. (*§ 16 Abs 3 Z 1: Organisation der Privatuniversität*)
5. Die Satzung ist so auszustalten, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung aller Organe aus der Satzung hervorgehen und Geschäftsordnungen nur die interne Organisation der Organe (Sitzungen, Protokolle, Beschlussfassung, etc.) regeln. (*§ 16 Abs 3 Z 1: Organisation der Privatuniversität*)
6. Die Darstellung der Organe und deren Aufgaben und Bestellungsmodalitäten in der Satzung sind an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. (*§ 16 Abs 3 Z 2: Organisation der Privatuniversität*)
7. Bestellung und Aufgaben der/des Diversitätsbeauftragten sollen in der Satzung beschrieben werden. (*§ 16 Abs 3 Z 2: Organisation der Privatuniversität*)
8. Die Regelungen bzgl. der Qualifikationsvereinbarungen und der Vergabe des Titels „Assoziierte/r Professor/in“ sind analog zu den Regelungen im UG zu spezifizieren. (*§ 16 Abs 3 Z 2: Organisation der Privatuniversität*)
9. Die Mitsprache der Studierenden ist - sofern nicht die Regelungen des HSG greifen - so zu gestalten, dass eine Repräsentation aller Studierendengruppen in der institutionellen Vertretung der Studierenden sichergestellt ist. (*§ 16 Abs 3 Z 2: Organisation der Privatuniversität*)
10. Die Regelungen bzgl. der Studien, insbesondere zu Prüfungen und Aufnahme und zur Leitung der Studien sind zu überarbeiten, so dass sie eindeutig, vollständig und rechtskonform sind. Sofern ergänzende studiengangsspezifische Regelungen vorgesehen sind, sind diese ebenfalls vorzulegen und zu veröffentlichen. (*§ 16 Abs 3 Z 2: Organisation der Privatuniversität*)
11. Der Ehrentitel „Honorarprofessor/in“ ist aus den Richtlinien für akademische Ehrungen zu streichen. Ggf. bislang vergebene Honorarprofessuren sind zu widerrufen, und die Empfänger/innen dürfen nur Lehrveranstaltungen abhalten, Prüfungen abnehmen und wissenschaftliche Arbeiten betreuen, sofern die Qualifikation dazu aufgrund der

- einschlägigen Regelungen gegeben ist, jedoch nicht aufgrund der Honorarprofessur. (*§ 16 Abs 3 Z 2: Organisation der Privatuniversität*)
12. Die Merkmale „Arbeitsbelastung“ und „korrekte Anwendung des ECTS“ sollen in den regelmäßigen Prozess der Maßnahme zur Weiterentwicklung von Studiengängen bei Sicherstellung definierter Merkmale eingebunden werden. (*§ 16 Abs 4 Z 2: Studienangebot*)
  13. Der Prozess der Selbstdokumentation soll genauer und transparenter dargelegt werden. Dies betrifft vor allem die Erstellung der Dokumentation, sowie die Information, ob, wo und wie die Ergebnisse für die relevanten Stakeholder verfügbar bzw. abrufbar sind. (*§ 16 Abs 4 Z 2: Studienangebot*)
  14. Die DPU stellt sicher, dass die Studierenden an allen Orten der Durchführung der Studien Zugang zu den Beratungsangeboten der DPU haben. (*§ 16 Abs 5 Z 1: Beratungs- und Unterstützungsangebote*)
  15. Die DPU stellt sicher, dass die Studierenden an allen Orten der Durchführung der Studien eine Möglichkeit zur anonymen Beschwerde und Zugang zu dem Verfahren zur Behandlung von Beschwerden der DPU haben. (*§ 16 Abs 5 Z 2: Beratungs- und Unterstützungsangebote*)
  16. Die bestehenden Kooperationen, insbesondere im Bereich der Humanmedizin, sind durch geeignete Kooperationsverträge institutionell zu verankern. (*§ 16 Abs 6 Z 3: Forschung und Entwicklung*)
  17. Im Rahmen der zukünftig anzuwendenden Qualifikationskriterien für die Personalauswahl ist die Einbindung des wissenschaftlichen und klinischen Personals im Fachbereich Humanmedizin in die Forschung und Entwicklung zu verankern und somit sicherzustellen. (*§ 16 Abs 6 Z 4: Forschung und Entwicklung*)
  18. Einbettung der vorgesehenen Weiterentwicklung des Doktoratsstudiengangs mit einer 6-Jahres-Perspektive (für die Dauer der kommenden Akkreditierungsperiode) in den dazu dargestellten Entwicklungsplan des entsprechenden Fachbereichs. (*§ 18 Abs 2 Z 1: Doktoratsstudiengänge - Forschungsumfeld*)
  19. Für das Bachelorstudium der Humanmedizin ist darzulegen, in welchem Umfang und welche Fächer, angepasst an den Studierendenaufwuchs, weiteres Personal aufgenommen wird um die Abdeckung des Bachelorstudiums sicherzustellen. (*§ 16 Abs 7 Z 1: Personal*)
  20. Die derzeit nicht abgedeckten fachlichen Kernbereiche des Studiums „Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit“ sind zu besetzen. (*§ 16 Abs 7 Z 3: Personal*)
  21. Für das Bachelorstudium der Humanmedizin ist ein Konzept bezüglich der fachlichen Kernbereiche zu erarbeiten, da die dargestellten Zentren des Bachelorstudiums „Humanmedizin“ die fachlichen Kernbereiche des Studiums nicht ausreichend widerspiegeln. (*§ 16 Abs 7 Z 3: Personal*)
  22. Die derzeit nicht abgedeckten fachlichen Kernbereiche des Bachelorstudiums „Humanmedizin“ sind durch hauptberufliche Professor/innen mit entsprechender klinisch-fachlicher, wissenschaftlicher und didaktischer Qualifikation abzudecken. (*§ 16 Abs 7 Z 3: Personal*)
  23. Es sind geeignete Qualifikationskriterien für die Personalauswahl festzulegen und im Auswahlprozess zu verankern. (*§ 16 Abs 7 Z 4: Personal*)
  24. Es ist darzustellen, wie sich die Gewichtung bezüglich Lehre/Forschung/Administration für das wissenschaftliche Personal des Bereichs Humanmedizin entwickelt (unter Berücksichtigung der Patientenversorgung beim Personal der Kliniken) und wie Forschungsfreiräume sichergestellt werden können. (*§ 16 Abs 7 Z 5: Personal*)
  25. Es ist nachzuweisen, dass die Regelungen betreffend die Besetzung der Leiter/innen von klinischen Abteilungen und Instituten einem Berufungsverfahren nach internationalen Standards entsprechen, in dem auch eine angemessene Möglichkeit der Mitsprache der DPU gewährleistet ist sowie als Qualifikation die Habilitation oder äquivalente

Qualifikation und inhaltliche Kongruenz des/r Bewerbers/in zu den Forschungsschwerpunkten und Curricula der DPU gefordert wird. (§ 16 Abs 7 Z 6: *Personal*)

26. Die Habilitationsordnung ist so anzupassen, dass aus dieser klar hervorgeht, dass nur für das Fach Zahnmedizin Habilitationsverfahren durchgeführt werden können und auch nur für dieses Fach Habilitationsanträge eingereicht werden können. (§ 16 Abs 7 Z 9: *Personal*)
27. Eventuell bereits laufende Habilitationsverfahren für das Fach Humanmedizin sind abzubrechen, bereits vergebene Habilitationen für das Fach Humanmedizin sind zu widerrufen. (§ 16 Abs 7 Z 9: *Personal*)
28. Es sind Personalentwicklungsmaßnahmen zu formulieren, die auf die Betreuung von Doktorand/innen ausgerichtet sind. (§ 18 Abs 2 Z 5: *Doktoratsstudiengänge – Forschungsumfeld Personal*)
29. Für den Bereich Humanmedizin soll ein Finanzplan vorgelegt werden der die Kosten der erforderlichen infrastrukturellen und personellen Maßnahmen detailliert abdeckt. Auch die Folgekosten, die dadurch entstehen, müssen ersichtlich sein. Darüber hinaus muss ein Finanzierungskonzept vorgelegt werden, welches glaubhaft macht, wie und in welchem Zeitraum diese Kosten durch die DPU gedeckt werden ohne dabei bereits etablierte Studiengänge zu gefährden. (§ 16 Abs 8: *Finanzierung*)
30. Es sind die Rahmenbedingungen für die Durchführung des anatomischen Präparierkurses im Rahmen des Bachelorstudiums „Humanmedizin“ darzulegen und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. (§ 16 Abs 9: *Infrastruktur*)
31. Das QM-System ist um geeignete Instrumente zu erweitern, die eine Einbindung des QM-Systems in das strategische Hochschulmanagement sicherstellen. (§ 16 Abs 11 Z 1: *Qualitätsmanagementsystem*)
32. Eine Neugruppierung der Inhalte zur besseren Auffindbarkeit, die Veröffentlichung der AGB sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse des Akkreditierungsverfahrens der Bachelor- und Masterstudiengängen „Humanmedizin“ und der Jahresberichte. (§ 16 Abs 12: *Information*)

Aus Sicht der Gutachter/innen ist kritisch zu hinterfragen, ob nach 11 Jahren ohne Durchführung des Diplomstudiums „Zahnmedizin“ in englischer Sprache alle Kriterien der Akkreditierung erfüllt werden, insbesondere, da notwendige Unterlagen wie z.B. das Curriculum noch nicht vollständig in englischer Sprache vorliegen.

Die Gutachter/innen empfehlen dem Board der AQ Austria die Akkreditierung des Masterstudiums „Humanmedizin“ kritisch zu hinterfragen, da zentrale Akkreditierungsvoraussetzungen derzeit aus Sicht der Gutachter/innen nicht gegeben sind und unter den aktuellen Voraussetzungen das Masterstudium nicht durchführbar ist.

## Eingesehene Dokumente

- Antrag zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Danube Private University vom 05.08.2019 in der Version vom 06.03.2020
- Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch vom 06.03.2020:
  - Zusatz zum Antrag auf institutionelle Reakkreditierung der DPU
  - 6. Anhang\_Kooperationsvereinbarung ViDia Kliniken Karlsruhe
  - Anlage\_Z1\_Lebensläufe der Ärzte der ViDia Kliniken
  - Anlage\_Z2 Rechtsgutachten Baden-Württemberg
  - Anlage\_Z3 Protokoll QM-Maßnahme 25 Nr. 1
  - Anlage\_Z4\_Gesellschaftervertrag
  - Anlage\_Z5\_Kurzübersicht Curricula
  - Anlage\_Z6 Gelebte Kooperationen
  - Anlage\_Z7\_Übersicht über Studierendenzahlen
  - Anlage\_Z8 Bestätigung Astoria Vorsorge
- Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch vom 01.09.2020:
  - Erläuterungen zu den Nachreichungen - *Übermittlung der Nachforderung*
  - Anlage 1\_Geschäftsordnung des Senats
  - Anlage 2\_Präzisierung der Zulassung
  - Anlage 3\_Geräteliste DPU
  - Anlage 4\_Wissenschaftliches Personal
  - Anlage 5\_Nicht-wissenschaftliches Personal
  - Anlage 6\_LOIs Bachelor
  - Anlage 7\_LOIs\_Master Humanmedizin
  - Anlage 8\_KRAGES\_Trainingszentrum
  - Anlage 9\_Finanzierung
- Stellenausschreibung: Professur Versorgungsforschung – Danube Private University vom 07.08.2020, <https://www.femtech.at/news/stellenausschreibung-professur-versorgungsforschung-danube-private-university>
- StatCube: zuletzt eingesehen am 01.10.2020
- Homepage der DPU: zuletzt eingesehen am 09.09.2020
- Öffentlich zugängliche CVs nachfolgender Personen, Stand 16.10.2020
  - Dr. [...]
  - Prof. Dr. Dr. [...]
  - PD Dr. [...]
  - Dr. [...]
  - Dr. [...]
  - Prof. [...]
  - PD Dr. [...]
  - Prof. Dr. [...]
  - Prof. Dr. [...]
  - PD Dr. [...]
  - Dr. [...]

- Prof. Dr. [...]
- Dr. [...]
- Dr. . [...]

## Bestätigung der Gutachter/innen

Name	Prof. Dr. med. dent. Stefan Zimmer
Gutachter gem § 5 Abs 2 PU-Akkreditierungsverordnung:	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation in einem relevanten Fachbereich
Name	Prof. Dr. med. Hans J. Schlitt
Gutachter gem § 5 Abs 2 PU-Akkreditierungsverordnung:	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation in einem relevanten Fachbereich und Vorsitz
Name	Prof. Dr. Dr. h.c. Beate Brand-Saberi
Gutachterin gem § 5 Abs 2 PU-Akkreditierungsverordnung:	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation in einem relevanten Fachbereich
Name	Dr. Mario Prast
Gutachterin gem § 5 Abs 2 PU-Akkreditierungsverordnung:	Gutachter mit Erfahrung in Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Hochschulbereich
Name	Thomas Koch
Gutachter gem § 5 Abs 2 PU-Akkreditierungsverordnung:	Studentischer Gutachter